H.V. 642
-15-

Laizer

Sr. k. k. Majestät

Franz des Zweiten
politische
Gesetze und Verordnungen
für die
Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen
Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben.

Fünfzehnter Band,
welcher die Verordnungen vom 1 Januar bis letzten Dezemb. 1800. enthält.

Wien,
mit von Kurzbek'schen Schriften
1801.

Verzeichniß

der

in diesem fünfzehnten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite.

1. Erweiterte Wirksamkeit der Hof- und Landes-Behörden 1
2. Behandlung erbländischer Auswanderer, nach den Pfälzischen und Bairischen Staaten. Vom 18 22
3. Warnung gegen Eibischwurzen. Für Nieder-Österreich. Vom 18 23
4. Vorschläge zu erledigten Pfründen auf Staatsgütern. Vom 31 24

Verzeichniß.

Seite.

Februar.

5. Vorschriften für an auswärtigen Universitäten studirende akatholische k. k. Unterthanen. Vom 2 26
6. Gegen Mißbrauch des Bothenrechts. Vom 11 27
7. Dienstbothen = Angelegenheiten in Galizien. Vom 21 28
8. Verboth, Fleisch über die Taxe zu verkaufen. Für Prag. Vom 27 28

März.

9. Gegen Zulassung fremder Ausgewanderter. Vom 1 33
10. Mauthfreiheit der mit Ärarial = Tobak beladenen Fuhren. Für Ost = Galizien. Vom 4 ... 33
11. Vorschriften in Strassen = Angelegenheiten. Für Österr. ob der Ens. Vom 22 35
12. Klassifizirung der Zollschulden, bei Concursen in Contrebandfällen. Vom 24 41
13. Das Schiessen bei Hochzeiten, wird wiederhohlt verbothen. Für Böhmen. Vom 23 42
14. Belohnung für die Einbringung eines Räubers. Für West = Galizien. Vom 27 43

Aprill.

Verzeichniß.

Seite.

Aprill.

15. Erneuerte Schiffahrts-Ordnung. Für Österreich ob der Ens. Vom 7 44
16. Studien-Zeugnisse von Amtswerbern. Vom 15 55
17. Religions-Unterricht in den Schulen. Vom 23 56
18. Die Empfangsscheine über empfohlene Briefe, ohne Verzug zurückzusenden. Vom 29 57

Mai.

19. Wegen Remunerazions-Gesuchen von Beamten. Vom 1 58
20. Trankſteuer vom Bier, in Oſt-Galizien. Vom 27 59

Junius.

21. Erhöhung der Taxe von den Arzeneien. Für Görz und Gradisca. Vom 11 60
22. Gegen Versuche, Wegmauthbeamte zu bestechen. Für Oſt-Galizien. Vom 12 65
23. Konkurs-Prüfungen, zur Besetzung der Curat-Benefizien. Vom 19 66

Ju-

Verzeichniß.

Seite.

Julius

24. Taxe für geistliche Pfründen. Vom 1 79
25. Vorstadtlehnkutscher- oder Fiacker-Ordnung. Vom 22 84
26. In den Bevölkerungs-Tabellen die christlichen Glaubensgenossen nicht besonders zu bezeichnen. Vom 24 100
27. Verehlichung der Saatsbeamten. Vom 29 101

August.

28. Ein Invalide, der wegen Vergehen, seines erhaltenen Civil-Dienstes entsetzt wird, verliert auch den Invaliden-Gehalt. Vom 6 102
29. Warnung vor dem Genusse des sogenannten Mutter- oder unreifen Korns. Für Böhmen. Vom 16 103
30. Wegen vorläufig einzureichender Baurisse, und wegen des sogenannten Stadt-Spatii. Für Krain. Vom 20 105
31. Wegen Vermiethung der Gewölber, in den Vorstädten Wiens. Vom 26 108
32. Gegen das Tobakrauchen, auf öffentlichen Plätzen, und feuergefährlichen Orten. Für Steiermark. Vom 27 110

33.

Verzeichniß.

Seite.

33. Vorsichten gegen Feuersbrünste. Vom 30 112

September.

34. Maßregeln zur Sicherstellung des Kirchenvermögens. Für Böhmen. Vom 2 113
35. Lichterzündungs-Aufschlag der Judenschaft in Ost- und West-Galizien. Vom 3 116
36. Erbsteuer von einem Substitutions-Kapitale. Vom 15 138
37. Einziehung der auf die Ausfuhre inländischer Mineral-Wässer gesetzten Prämie. Vom 16 139
38. Bei Salz-Contrebanden, Verhehler oder Mitwirker, wie Schleichhändler zu bestrafen. Für die Bukowina. Vom 16 139
39. Gegen falsche Werber und Soldaten-Verführer. Vom 18 140
40. Kirchenvermögen, in West-Galizien. Vom 18 143
41. Die unter Taxe stehenden Gewerbsleute, haben für ihre Dienstbothen zu haften. Für Böhmen. Vom 22 147
42. Beitrag zum Bau der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude. Für West-Galizien. Vom 26 149
43. Getränkerzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlag, für Krakau und Kasimirz. Vom 25. 153

Seite.

44. Gegen das Verschulden der Beamten. Nachtrag. Vom 30 159

October.

45. Wegen der Privat-Lehrer. Erneuert für Krain. Vom 15 161
46. Adels-Matrikel in West-Galizien. Vom 16 163
47. Ertheilung der Dispensazion in Ehesachen. Für Ost-Galizien. Vom 16 167
48. Ehegesetze der Juden, in Ost- und West-Galizien. Vom 28 169
49. Torfverkauf im Kleinen, zu Wien. Vom 28 172

November.

50. Substituzionen und Zehrgelder, bei Zollämtern. Vom 4 173
51. Erforderniße der Bittschriften. Für West-Galizien. Vom 6 174
52. Taxe von den jüdischen Synagogen, Gemeinde-Bethhäusern und Familien-Bethschulen. Vom 18 175
53. Empfehlung der Rumfortischen Suppe. Für Krain. Vom 19 177

Seite.

54. Anstellung und Entlassung von Invaliden in Civil-Dienstẽn. Vom 20 179
55. Statuten für die k. k. Akademie der bildenden Künste, in Wien. Vom 21 180
56. Anlegung der geistlichen und Stiftungs-Kapitalien. Für West-Galizien. Vom 27 199

December.

57. Verboth, Monturs-Stücke zu kaufen, oder darauf zu leihen. Für Österreich unter der Ens. Vom 5 201
58. Pässe für Gelder, welche durch den Broder-Bezirk, auswärts versendet werden. Vom 12 202
59. Benehmen gegen bundbrüchige Pächter und Käufer von Staatsgütern. Vom 31 203

Vere

Verzeichniß.

	Seite.
Verordnungen in Zollsachen	209
Verordnungen in Stämpelsachen	219
I. Kommerzial-Stämpel	219
II. Finanz-Stämpel	220

I.

Erweiterte Wirksamkeit der Hof- und Länder-Behörden.

*

Se. Maj. haben geruhet, an die Präsidenten der Hofkanzelleyen folgendes Kabinets-Schreiben zu erlassen:

„Um die unnöthigerweise zu sehr vermehrten Ge-„schäfte, und die daraus entstehenden fast zahllosen, oft „schädlichen Schreibereien, zu vermindern, dadurch „aber sowohl Mir, als den Hof- und Länderstellen „selbst, die nöthige Zeit zur genauen und reifen Über-„legung und Beförderung der wichtigen Staatsgeschäf-„te zu verschaffen, habe Ich nothwendig befunden, den „Wirkungskreis der Hofstellen sowohl, als der ihnen „untergeordneten Länder-Behörden, zu erweitern, „und ihnen diejenigen Gegenstände, welche in den bei-„den Anlagen ausgezeichnet sind, zur eigenen Erledi-„gung, ohne daß sie darüber besondere Berichte und „Vorträge zu erstatten hätten, einzuräumen.„

„Diesen Meinen, auf die Beförderung des Ge-„schäftsganges abzielenden Willen, werden Sie daher „nicht nur bei der Ihnen anvertrauten Hofstelle also-„gleich in Ausübung setzen, sondern auch die derselben

„ unterstehenden Länderstellen und anderen Behörden,
„ zur gleichmässigen genauen Beobachtung, auf das
„ Schleunigste anweisen. „

„ Indem Ich aber hiermit jedem Chef der Hof-
„ und Länderstellen, so wie deren Vicepräsidenten und
„ zugetheilten Räthen, und jedem Vorgesetzten der un-
„ unteren Behörden, einen offenbaren Beweis Meines
„ Vertrauens in ihre Einsichten und ihre Redlichkeit ge-
„ be, so erwarte Ich dagegen mit Zuversicht, daß auch
„ sie von diesem Meinen gnädigsten Vertrauen, in je-
„ dem Falle und zu jeder Zeit, ihrer Pflicht gemäß,
„ den besten Gebrauch machen, und demnach dafür Sor-
„ ge tragen werden, daß bei Besetzung der geistlichen
„ Benefizien und öffentlichen Dienstplätze, nur auf die
„ in jeder Betrachtung, würdigsten und verdienstlichsten
„ Mitwerber das Augenmerk gerichtet, und eben so,
„ bei den aus den Kassen des Staats und der öffentli-
„ chen Fonds zu bewilligenden Ausgaben, mit der streng-
„ sten Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit, auch nie
„ anders, als nach den bestehenden Normal-Vorschrif-
„ ten, vorgegangen werde: und zwar um so gewisser,
„ als Ich, im widrigen Falle, bei Entdeckung irgend
„ einer Parteilichkeit, Begünstigung oder Unbilligkeit,
„ sowohl die Chefs der Stelle, als auch den Referen-
„ ten, den es trifft, zur strengsten Verantwortung und
„ Ahndung zu ziehen, und eben so jede, mit Ausseracht-
„ lassung der bestehenden Vorschriften, aus Meinem Ära-
„ rio oder den Staatsfonds bewilligte, unnütze, zweck-
„ lose oder normalwidrige Ausgabe, ihnen zum Ersa-
„ tze aus dem Eigenen aufzulegen, wider Wunsch und
„ Neigung, bemüssiget seyn würde. „

„ Welches alles Sie sowohl selbst sich immer auf
„ das genaueste gegenwärtig zu halten, als auch den
„ Chefs und Vorgesetzten der Länder-Behörden, mit

„ ein-

„ eingreifendem Nachdrucke an das Herz zu legen, be„ flissen seyn werden. „

Wien, den 24 Januar 1800.

(Unterzeichnet:) Franz.

Anlagen.

I. In politischen Angelgenheiten werden der Hofkanzlei nachstehende Gegenstände, zur Erledigung ohne einen besondern Vortrag zu erstatten, gnädigst eingeräumt, als:

1. Vergebung der Pfarr = Benefizien, deren Ertrag die Summe von tausend Gulden nicht übersteigt, von den Benefizien nemlich, über deren Besetzung die Kanzlei gegenwärtig die Vorschläge zu machen hat; wobei die Stellen zwar gebunden sind, einen von denen zu wählen, der von den Ordinarien als fähig anerkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelsorger in der Competenten = Liste aufgeführet wird, ohne sich jedoch gerade zu an die vorgeschlagene Terna zu halten.

2. Die Bewilligung zu Reisen in das Ausland, (wovon jedoch die revolutionirten, oder die vom Feinde besetzten Länder ausgenommen sind,) für adelige und ständische Mitglieder, wenn die Reise die Dauer von vier Monathen nicht überschreitet.

3. Die Erlaubniß der Staatsbeamten, von jeder Kathegorie, zur Entfernung auf längere Zeit von dem Orte ihrer Dienstleistung, allenfalls zu einer Reise nach Wien.

4. Die Bewilligung zu Allodialisirung eines Lehens, bis auf eine Summe von 10000 Gulden.

5. Die Dienstbesetzungen bei den Hofstellen, bis zum Hofsekretär, bei den Länderstellen, bis auf die Kreishauptleute und Gubernialräthe, und der Kreiskommissarsstellen, bei den Kreisämtern. Nur wird über die Ämter, welche der Hofstelle zu vergeben, eingeräumt sind, alle Vierteljahre ein Verzeichniß der Angestellten, sammt Aufführung der Beweggründe, zur Einsicht Sr. Maj. vorzulegen seyn. Die Besetzungen der er-

ledigten Stellen, oder die hierzu erforderlichen Vorschläge, haben in Zukunft nicht mehr durch die Gremial = Berathung zu geschehen, sondern dem Präsidiüs wird überlassen, nach einvernommenen Behörden, mit Zuziehung der Vice = Präsidenten und einiger Räthe, die von den Competenten eine genaue Kenntniß haben müssen, den in aller Rücksicht würdigsten für den offenen Platz auszuwählen.

6. Die Bewilligung zum Dienstausche von einem Orte in den andern, welche jedoch nur bei dringenden und sehr wichtigen Umständen zu ertheilen ist.

7. Die Anweisungen zu den erforderlichen Baukosten, bis auf eine Summe von 6000 Guld. wenn die Nothwendigkeit des Baues erwiesen ist, und die Überschläge von der Buchhalterei gehörig berichtiget sind.

8. Die Ergänzungen der Congrua, wenn solche aus dem Religionsfonde zu geschehen haben.

9. Da die Absicht der Signaturen dahin gerichtet ist, Auskunft über den bezeichneten Gegenstand zu erhalten, so wird die Hofstelle entweder das bereits nach den bestehenden Vorschriften, hierüber Veranlaßte, oder was sie noch vorzukehren anträgt, in dem Protokollshefte der allgemeinen Anordnungen aufzuführen haben.

(Durch eine nachträgliche, über einen Vertrag der Galizischen Hofkanzlei geschöpfte, und der Böhm. Öster. Hofkanzlei sowohl, als der Finanz = Hofstelle, durch ein Kabinets = Schreiben vom 14 April mitgetheilte Entschliessung, haben Se. Maj. vorgeschrieben: „daß, wenn jedoch über bezeichnete Bittschriften nicht bloß Berichte gefordert, oder Auskünften eingehohlet werden, sondern eine Entscheidung angetragen würde, darüber nicht eher zu expediren wäre, bis das Protokoll, worin solche Bittschriften vorkommen, mit Sr. Maj. Entschliessung zurückgekommen ist.„)

Der Landesstelle kommt zu:

1. Die Ertheilung oder Verweigerung des Consenses, in Auswanderungssachen, nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

2. Die Ertheilung des Placeti regii, über die zu Rom unentgeltlich erwirkten Ehedispensen.

(Dieser Punkt ist in dem Hofdekrete für beide Galizien, vorläufig nicht aufgeführet, aber für West = Galizien, in einem nachträglichen Hofdekrete vom 9 Octob. 1800, und für Ost = Galizien, in dem unten folgenden N. 46 enthalten.)

3.

3. Die Verleihung der Tischtiteln an die bischöflichen Alumnen, wenn sie die vorgeschriebenen Studien gut vollendet haben.

(In dem Hofdekrete für Ost-Galizien heißt es: „Die Verleihung der Tischtiteln, aus dem Religionsfond, an die bischöflichen Alumnen, wenn diese die vorgeschriebenen Studien gut vollendet, während ihres Aufenthaltes im General-Seminario eine untadelhafte Sittlichkeit geäussert haben, und von einer dauerhaften Gesundheit sind.„

Für West-Galzien wird bemerkt, daß dieses Befugniß erst dann Statt haben könne, wenn der Religionsfond, ein General-Seminar und Priesterhäuser errichtet seyn werden.)

4. Stiftern und Klöstern, zur Aufnahme der Kandidaten, die Erlaubniß zu ertheilen.

5. Die Besetzung der Pfarren, bis auf 500 Gulden.

6. Die Erlaubniß zu Reisen in das Ausland, (unter obiger Vorsicht) für adelige oder ständische Mitglieder, bis auf die Dauer von 4 Monathen, zu ertheilen.

7. Die Allodialisirung geringerer Lehen, bis auf den Werth von 1000 Gulden, und bis auf diese Summe auch die Nachsicht von Heimfälligkeiten, in dem Falle, wo keine geflissentliche Ausserachtlassung des Vasallen eintritt.

(Ist in dem Hofdekrete für beide Galizien, weil daselbst keine Lehen bestehen, weggelassen.)

8. Die Benennung der Beamten bis auf den Regierungs- oder Gubernial-Sekretär, jedoch mit Ausschluß der Kreiskommissäre, wobei die bei der Hofstelle vorgeschriebene Art auch hier einzutreten hat.

9. Die Ausleihung der Stiftungsgelder an Private, unter den vorschriftmässigen Vorsichten.

10. Die Baubewilligungen, bis auf 1500 Gulden.

11. Die Ersetzung der Kreisärzte, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Protomedikus.

12. Die Ehe-Dispenssachen der Akatholiken und Juden.

(Obiger Punkt ist in dem für beide Galizien erlassenen Hofdekrete vorläufig weggeblieben, und durch die oben, bei 2, angeführten Hofdekrete erledigt.)

13. Die Entscheidung über Auswanderungsstrafen, nach dem Patente vom Jahre 1786, ausser, wo der Verlust der bür-

ger-

gerlichen Rechte, und des Vermögens eintritt.

14. Die Ergänzung der Congrua für die Seelsorger, wenn solche aus den Kräften des jeder Provinz eigenen Religionsfonds bestritten werden kann.

(Zusatz für West-Galizien:

„Von dieser Befugniß kann das Gubernium in West-Galizen jedoch erst dann Gebrauch machen, wann das Pfarrwesen daselbst reguliret, und der Religionsfond bestimmt seyn wird.„

15. Die Erfolglassung der Dienst-Kauzionen, sobald die Rechnungen der Beamten, den der Fall trifft, von der Buchhalterei für richtig erkannt worden sind, und sie ihr Absolutorium vorzeigen können.

16. Die Verleihung kleinerer, minder beträchtlichen Stiftungsplätze, Vergebung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern, Befreiung von Zahlungen des Unterrichtsgeldes.

(Für beide Galizien, wo kein Unterrichtsgeld bezahlet wird:

„Die kleineren Stiftungsplätze und Stipendien (für West-Galizien) wenn derselben Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, (für Ost-Galizien) aus dem jüdischen Schulfond, (für beide) zu verleihen.„

Den Kreisämtern.

1. Installationen der landesfürstlichen und Religionsfonds-Pfarren und Localien.

(Zusatz für West-Galizien: „Von diesem Befugnisse werden die Kreisämter jedoch erst nach der Pfarr-Regulirung, und der Organisirung des Religionsfonds Gebrauch machen können.„

2. Die Bestätignng der zu wählenden Ausschußmänner und Repräsentanten der Städte.

(Zusatz für West-Galizien: „Wann daselbst das städtische Wesen nach dem Muster von Ost-Galizien eingerichtet seyn wird.„)

3. Die Vollmacht, den grösseren Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis auf 100 Guld. und den kleineren, bis auf 50, zu geben.

4. Die Übersiedlungsbewilligung der Unterthanen im Lande,

de, so wie in die deutschen und böhmischen Erbländer, nach Einvernehmung mit dem Werbbezirks = Comando.

(Durch ein nachträgliches Hofdekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 24 April, ist in Beziehung auf obigen Punkt, erklärt worden, daß die Wirksamkeit der Kreisämter erst nach geschlossenem Frieden und vollkommen hergestellter Ruhe, einzutreten habe.)

5. Die Bewilligungen zu Grundzerstückungen, in so weit sie den bestehenden Normalien nicht entgegen sind.

6. Von Berichten über Anstellung und Veränderung der Wirthschafts = Beamten, Einhebung und Einsendung der Immatrikulations = Taxen, dort, wo sie noch bestehen, werden die Kreisämter hiermit enthoben.

7. Bau = Reparationen, die dringend sind, bis auf 100 Gul. gegen nachherige Einbringung der Baurechnungen.

8. Die Bestätigung der Wahlen bei nicht organisirten Magistraten.

(Zusatz für beide Galizien: „oder sogenannten Gemeindegerichten, wenn dieses Recht nicht der Grundobrigkeit oder Schutzherrschaft zusteht.„)

9. Die Vollmacht zu Bauführungen, wenn sie nicht 100 Guld. übersteigen, und aus dem Vermögen der Stadt bestritten werden, nach Berichtigung der Bauüberschläge, die Erlaubniß zu ertheilen.

10. Die Entlassung der Soldaten, auf steuerbare Gründe, wenn die Werbbezirks = Regimenter damit verstanden sind.

(In dem Hofdekrete für beide Galizien, fehlen der Punkt 5, weil die Grundzerstückung durch das Frohn = Patent vom 16 Jun. 1786 ganz verbothen sind; der Punkt 6, weil in Galizien dergleichen Immatrikulazions = Taxen nicht bestehen; und der Punkt 10, weil dieser Gegenstand von den Länderstellen, gemeinschaftlich mit den General = Commandi, behandelt wird.)

11. Die Besetzung des kleineren Kreis = Personals, vom Protokollisten (*) abwärts, über welche Anstellungen das Kreisamt die Anzeige für jeden Fall, an die Landesstelle, diese aber von einem Halbjahre zum andern, an beide Hofstellen, die Kanzlei nemlich und die Kammer, zu machen hat.

(*) In dem Hofdekrete für beide Galizien, heißt es: „vom Kreiskanzellisten abwärts„; auch ist in Beziehung auf obigen Punkt, nachträglich folgendes Hofdekret in die deutschen Erbländer ergangen:

Se.

Se. Maj. haben höchstdero jüngsthin, bei Erweiterung des Wirkungskreises der Hofstellen und Länderbehörden, wegen Besetzung des Kreisamts-Personals, allgemein bestimmte Vorschrift, dahin abzuändern befunden, daß den Kreisvorstehern bloß die Besetzung der Kanzellisten und des übrigen mindern Personals überlassen, die Vergebung der Kreisprotokollisten-Stellen aber, den Länderstellen zugewiesen seyn soll.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 12 April, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

12. Die Errichtung der Kirchhöfe, nach Vernehmung des Kreis-Physici, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften.

13. Die Bestimmung der auf Übertretungsfälle in den Generalien, ohne Auszeichnung des Betrages, angedrohten Geldstrafen gegen vierteljährige Ausweise.

Den Magistraten.

1. Die Besetzung ihres Personals, bis ausschliessig der Sekretäre, ohne weitere Bestätigung der Landesstelle.

2. Die Ersetzung der gestifteten Pfründe-Porzionen.

3. Die Passirung der städtischen Auslagen, bis auf 50, und bei kleineren, auf 25 Gulden.

4. Die Einquartierung der Offiziere in Hauptstädten.

5. Die Auszahlung der Militar-Quartiers-Zinse.

(Der letzte Punkt fehlt in dem Hofdekrete für beide Galizien, weil daselbst die Militarquartiers-Zinse nicht in die städtischen, sondern in die Kreis-Kassen einfliessen.)

II. In Cameral- und Commerzial-Gegenständen werden der Finanz- und Commerzien-Hofstelle folgende Gegenstände zur unmittelbaren Erledigung eingeräumet:

1. Kleine, 200 Gulden nicht übersteigende Belohnungen denjenigen, die bei Feuer- Wasser- oder anderen Gefahren, und sonst bei Gelegenheiten, oder auch bei nützlichen Entde-

ckungen, sich besonders ausgezeichnet, und nach genauer Prüfung, einer Belohnung würdig gemacht haben.

2. Pensionen, Sterb- und Kondukt-Quartale zu verwilligen, und bei den Fonds unmittelbar, ohne Monathslisten, anzuweisen, in so weit dabei genau die Normal-Vorschriften befolgt werden.

3. Bestätigung des Verkaufs von Staats-Realitäten und Häuser, deren Kaufschilling nicht die Summe von 12000 Gulden übersteigt; auch Bestätigung der Verpachtung solcher Realitäten und Häuser, wovon der Pachtschilling nicht 4000 Gulden übersteigt.

4. Nachlässe und Abschreitungen von den schon bestehenden Pachtkontrakten, wenn selbige jährlich nicht 500 Gulden übersteigen.

5. Abschreibung zweifelhafter und uneinbringlicher Rückstände.

6. Nachlässe derjenigen Rechnungsersatzposten, welche, obwohl sie den Rechnungsführern von den Buchhaltereien zum Ersatze anerkannt worden, nach der Hand aber, durch die genaue Untersuchung oder Beweisführung, nicht so ganz evident, sondern zweifelhaft befunden worden sind, wenn der Betrag nicht 500 Gulden übersteigt.

7. Genehmigung aller zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen zu Stand gebrachten zeitlichen Verträge auf Staatsgütern, jedoch mit Einverständniß der Kanzlei, in Ansehung der zum Religions- und Stiftungs-Fond gehörigen Güter.

8. Bewilligung angesuchter Dienst-Vertauschungen zwischen Beamten, und so auch der angesuchten Dienstübersetzungen von einem Orte oder einer Provinz in die andere, welche jedoch nur aus den wichtigsten Gründen zu bewilligen sind.

9. Regulirung der Wirthschafts-Plane, des Personalstandes, der Gehalts- und Deputats-Tabellen und der Instruktionen für die Wirthschafts- Forst- und Schacht-Ämter, auf den Staatsgütern.

10. Feuer- und Wasserschaden-Vergütungs-Anweisungen, auf Staatsgütern.

11. Verfassung aller Manipulations-Vorschriften für die Bankal- Taback- Salz- Lotto- Stämpel- Staatsgüter- und

für

für alle untergeordnete Administrationen und Directionen.

12. Das Befugniß, bei sich ergebenden Umständen, die Zoll- Mauth- Taback- Salz- Stämpel- Lotto- Akzis- Trank-steuer- und andere dahin einschlagende Patente, Amts- Instructionen und Vorschriften, in so weit es sich aus der Absicht, aus dem Sinne oder aus dem ganzen Juhalte derselben thun läßt, zu erläutern, und alle Vorschriften, die blosse Manipulations- Gegenstände enthalten, nach Umständen, abzuändern, oder zu verbessern.

13. Ertheilung der Erlaubniß für Beamte und Staatsdiener, sich ausser Landes, oder nach Wien begeben zu können.

14. Dienstbesetzungen bei der Hofstelle, vom Konzipisten abwärts; bei den Länderstellen, der Sekretärs- und Konzipistenstellen, welche bei den in den Ländern referirenden Bergräthen bestehen, ingleichen bei den Directionen, Administrationen, Fiskal- Ober- und Berg- Ämtern. Bestellung der Forstmeister und aller Wirthschaftsbeamten und Justitiäre auf Staatsgütern, mit Ausnahme der Wald- und Wirthschaftsbereiter und des minderen Wirthschafts- Personals, welche den Länderstellen einzuräumen sind. Nur wird über diejenigen Ämter, die der Hofstelle zu vergeben, eingeräumet sind, alle Vierteljahre ein Verzeichniß der Angestellten, sammt Aufführung der Beweggründe, zu Sr. Maj. Einsicht vorzulegen seyn.

15. Besetzungen der erledigten Stellen, oder die hierzu erforderlichen Vorschläge, haben in Zukunft nicht mehr durch die Gremial- Berathung zu geschehen, sondern den Präsidiis wird überlassen, nach einvernommenen Behörden, mit Zuziehung der Vicepräsidenten, und einiger Räthe, die von den Kompetenten eine genaue Kenntniß haben müssen, den in aller Rücksicht würdigsten für den offenen Platz auszuwählen.

16. Verleihung verrechnender und verkautionirter Kassiers- Einnehmers- und Kontrolors- Dienste, von 1000 Gulden abwärts bis auf 200, in so weit sie der höchsten Benennung nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

17.

17. Verleihung, nicht über 1000 Gulden ertragender geistlicher Beneficien und Pfarrpfründen, auf Staatsgütern, mit der oben bei dem Politico (1) gemachten Bemerkung.

18. Da die Absicht der Signaturen dahin gerichtet ist, Auskunft über den bezeichneten Gegenstand zu erhalten, so wird die Finanzstelle entweder das bereits, nach den bestehenden Vorschriften, hierüber veranlaßte, oder was sie noch vorzukehren anträgt, in dem Protokollshefte der allgemeinen Anordnungen aufzuführen haben.

S. oben Seit. 4. nach dem Punkte 9.

Den Länderstellen.

1. Ertheilung der Großhandlungsrechte, der Landesfabriksbefugnisse, in so weit selbige kein Privativum sind, keine Unterstützung von Seite des Ärarii fordern, und auf andere Provinzen nicht wirken.

2. Bewilligung aller Gewerbsbefugnisse, deren Ertheilung nicht ohnehin schon der Ortsobrigkeit eingeräumt ist; Dispensationen von Beibringung der Taufscheine, von Wanderjahren, von Verfertigung des Meisterstücks; Nachsicht der Lehr- und Gesellenjahre, und was sonst zur Überkommung des Meisterrechts nöthig ist.

3. Alles, was zur Beförderung fremder Ansiedler, besonders aber zur Niederlassung fremder Fabrikanten, Manufakturisten, Professionisten und Handwerker, Vorschub leisten kann, sollen die Länderstellen, in so weit damit keine Geldauslagen von Seite des Staats, oder keine Mauthbefreiungen oder sonst Exemtionen verbunden sind, gleich auf der Stelle zu veranlassen, und diesen Fremden allen möglichen Vorschub zu leisten schuldig seyn. Nur dann, wenn zu einem ganz neuen, der inländischen Industrie nützlichen Etablissement, oder zu einer ganz neuen Erfindung, woran sich für den Staat ein Vortheil versprechen läßt, Geldvorschüsse oder ganz besondere Begünstigungen erforderlich wären, müssen dieselben bei der Hofstelle angesuchet werden.

4. Bestätigung der Verpachtung einzelner Bestandhäuser, als der Branntwein-, Brau- und Wirths-Häuser, der Pottaschen-, Salniter- und dergleichen Siedereien, Lederhäuser, Mühlen u. s. w., sobald der Pachtzins bei der vorgenommenen

nen Versteigerung, gegen den vorigen Pachtschilling, entweder höher gestiegen, oder doch nicht mehr als höchstens um 5 vom Hundert herabgefallen ist, in welchem Falle allein der Bericht an die Hofstelle, mit der Anzeige, warum der Zins geringer ausgefallen ist, zu erstatten seyn wird.

5. Die Bewilligung zum Verkauf obrigkeitlicher Körner-Vorräthe und anderer Feilschaften auf den Staatsgütern, deren Preis, wie z. B. bei dem Bier, Holz u. dgl. nicht ohnehin bestimmt ist, welche in jenen Provinzen, wo eigene von den Länderstellen abgesonderte Administrationen bestehen, von den Administratoren selbst zu ertheilen sind.

6. Bestätigung der mit den nöthigen Vorsichten über Staatsrealitäten und Häuser geschlossenen Verkaufs- und Pachtkontrakte, wenn die Summe des Kaufschillings 4000 Gulden, und der jährliche Pachtschilling nicht 500 Gulden übersteiget.

7. Besetzung aller Dienststellen bei der Landesstelle, bei dem Fiskalamte, bei den Staatsgüter-Administrationen, bei den Ober- und Berg-Ämtern, bei den Kassen, vom Kanzelisten abwärts.

8. Verleihung aller Lokalkaplaneien auf den Staatsgütern.

9. Minder wichtige montanistische und Staatsgüter-Administrations-Gegenstände, haben die Länderstellen gleich von selbst zu erledigen, und nur in wichtigen Fällen die Protokolle mit den Akten, an die montanistische Hofkammer einzusenden.

10. Die vorübergehenden montanistischen Auslagen, mit Inbegriff der Salzsiedereien, sind, wie die unvorhergesehenen und keinen Verzug leidenden Ausgaben, sogleich anzuweisen, und in dem Protokolle jedesmahl aufzuführen.

11. Wenn alte Gold- Silber- Kupfer- Blei- oder was immer für andere Münzen gefunden werden, so müssen sie immer, ohne allen Unterschied, insgesammt an die Hofkammer und Finanzhofstelle, eingesendet werden, damit man sehen könne, ob nicht etwas darunter sich befinde, was zum Gebrauche des k. k. Münz- und Medaillen-Kabinets zu widmen wäre, welches die Länderstellen nicht beurtheilen können. Jedoch kann die Landesstelle dem Finder derselben, wenn er sehr dürftig ist, oder sonst sich darum verdienstlich gemacht hat, den

Ära-

Ärarial-Antheil, wenn selbiger den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigt, in valuirten Werthe, in Currentgeld anweisen und ausfolgen lassen.

12. Eben so können die Länderstellen die Taglia für die aus dem Wasser geretteten, wenn der Retter sowohl als der Gerettete erwiesenermassen, in offenbarer Lebensgefahr gewesen sind, von selbst auszahlen lassen.

13. Insbesondere für Tirol wird der Landesstelle eingeräumet:

Die Bestätigung des alljährlich in Botzen zu wählenden Merkantil-Magistrats und dessen Personals, mit Beobachtung desjenigen, was in den bestehenden Satzungen vorgeschrieben ist, nach vorgehendem Einverständnisse mit den Appellations-Gerichten.

In Zollsachen sind für Tirol und Vorderösterreich die Länderstellen auf die Zollverfassung und auf die hierwegen bestehenden Patente und Verfügungen, mit dem Beisatze anzuweisen, daß das Befugniß, bei sich ereignenden Anständen, die Zollpatente und Amts-Instructionen ohne Anfrage zu erläutern, den Länderstellen nicht zugestanden werden kann.

14. Bei den übrigen Länderstellen bleibt es in Ansehung der Zoll-Mauth- und aller übrigen Gefälle, welche eigenen, von den Länderstellen ganz unabhängigen Administrationen anvertrauet sind, bei der Verfassung, daß nur die Landeschefs, durch Mittheilung der Protokolle, die nöthige Einsicht in diese Geschäfte zu nehmen haben.

15. Das Befugniß, Päße zur Ausfuhr der Früchte, der Weine u. a. m. zum Austriebe des Schlachtviehes, wird den Länderstellen, wenn kein allgemeines Verboth besteht, um so mehr eingeräumt, als ihnen ohnehin die Quantität der im Lande befindlichen Vorräthe oder des Überflusses an Schlachtvieh, am besten bekannt seyn kann und muß, und sind dergleichen Päße nur dann, wenn es sich um die Nachsicht der Zollgebühren handeln sollte, bei der Hofkammer und Finanz-Hofstelle anzusuchen.

16. Eintheilung des Arrha-Abzuges und der Karenztaxen, höchstens in vier vierteljährigen Fristen.

17.

17. Anweisung normalmässiger Diäten und Reisegelder.

18. Verpachtungen kleiner Ärarial-Gefälle, deren jährlicher Ertrag 1000 Gulden nicht übersteigt, können durch öffentliche Versteigerung veranlasset, und wenn der angebothene Pachtschilling nicht geringer, als der Betrag des ausgehenden Pachtgeldes ausfällt, kann der Kontrakt sogleich von der Landesstelle ratifiziret werden. Nur zu Ende des Jahres muß ein Hauptverzeichniß über alle geschehenen Verpachtungen dieser Art, an die Hofstelle eingesendet werden.

19. Der Ungarischen Hofkammer und dem Thesaurariat in Siebenbürgen, ist zur Herstellung neuer und zur Zurichtung alter schadhafter Gebäude, nach einer von der Provinzial-Baudirection vorausgegangenen Berichtigung der Risse, Plane und Bauüberschläge, wenn solche nicht 3000 Gulden übersteigen, das Befugniß zu ertheilen.

Die Benennung und Gradual-Vorrückung aller bei der Ungarischen Hofkammer und bei dem Siebenbürgischen Thesaurariate angestellten Beamten, vom Konzipisten, Registranten oder Raitoffizieren abwärts, ferner die aller Salz- und Dreyßigst-Beamten, (mit Ausnahme der Hofräthe und Sekretare, und der dirigirenden ersten, der kontrollirenden zweiten, nicht minder der in Verrechnung stehenden verkauzionirten Beamten, deren Besoldung nicht über 500 Gulden steigt, und welche an die Hofkammer und Finanzhofstelle, und nach Umständen, Sr. Maj. in Vorschlag gebracht werden müssen) sind der Ungarischen Hofkammer und dem Siebenbürgischen Thesaurariate zu überlassen.

So wie diese beiden Länderstellen, wenn es die Umstände fordern, bei den Salzgruben und anderen Ämtern, die minderen systemisirten Diener, als: Waldhüter, Überreiter, Stadthüter, Haiduken u. dgl. ohne Weiteres aufnehmen, und mit dem gewöhnlichen Lohne versehen können.

Der Ungarischen Hofkammer und dem Thesaurariate ist ferner die Macht einzuräumen: den Städten, zur Vornehmung der nöthigen Verbesserungen, oder zur Aufführung neuer Gebäude, wozu die Ausgaben aus dem städtischen Domestical-Fonde bestritten werden, nach vorausgegangener Adjustirung der vorzulegenden Plane, Risse und Überschläge, die

Be-

Bewilligung zu ertheilen, wenn diese nicht einen Betrag von 2000 Gulden übersteigen;

Alle über städtische Benefizien geschlossenen Verträge, ohne Rücksicht auf die Grösse der durch Versteigerung auf das Höchste gebrachten Summe, zu genehmigen;

Den Städten, was immer für ein Anlehen zu machen, die Erlaubniß zu ertheilen;

Die Genehmigung der Restaurations-Protokolle der städtischen Magistrate, wenn darüber die Ungarische Statthalterei und die Ungarische Hofkammer einig sind, ist der letztern allein zu überlassen.

20. Die Aufnahme der Praktikanten und der minderen Dienerschaft, als Hausinspectoren, Hausmeister, Thürsteher, Amts- und Kanzleibothen, Heitzer, Hausknechte, jedoch immer mit Rücksicht auf Quiescenten, auf noch dienstaugliche Pensionisten und auf ausgetretene Militarpersonen, wird dem Chef der Hofkammer und Finanzhofstelle, und dem Chef der Ungarischen und der montanistischen Hofkammer und des Thesaurariats allein überlassen, folglich durch den Kanzlei-Director nur präsidialiter behandelt werden, ohne sie in Pleno vorzutragen.

Den Taback- und Stämpelgefälls-Directionen, Bankal-Gefäll-Zoll- und Salzwesens-Administrationen.

1. Wenn einzuführen erlaubte Waren, bei Zollämtern, entweder ohne oder mit mangelhaften Erklärungen, vorkommen, und Nachtrags-Erklärungen eingereicht werden müssen, so sollen die Administrationen in dem Falle, wenn a) keine Gefällsverkürzung unterwaltet, b) die Eigenthümer keine Handelsleute sind, und c) die Waren nach der Bankal-Schätzung nicht über 200 Gulden werth sind, befugt seyn, darüber, ohne eine Anfrage, zu entscheiden. Aber auf verbothene und ausser Handel gesetzte Waren, hat dieses Befugniß sich nicht zu erstrecken.

2. Wenn fremde Reisende, besonders aber vom Auslande ankommende Ansiedler, verbothene Waren, ohne es zu wissen, daß deren Einfuhr nicht gestattet ist, mitbringen, so sollen die

Administrationen die patentmässige Kontraband = Strafe, wenn der Werth der Ware nicht 300 Gulden übersteigt, ganz nachzusehen, befugt seyn.

3. Wenn ausländische Kommerzial = Professionisten und Fabrikanten, die Erlaubniß erhalten haben, in den Böhmischen, Österreichischen und Galizischen Erbländern, sich ansässig zu machen, so sind denselben, nebst den Kapitalien, die Mitnahme der für sie nöthigen Kleidungs = und Einrichtungsstücke, die Einfuhr aller zu ihrem Betriebe gehörigen Werkstühle, Fabriks = Geräthschaften und Werkzeuge, und der rohe Urstoff, in so weit sie einzuführen erlaubt sind, gegen Erlag der darauf liegenden Gebühren, jedoch nur nach dem wahrscheinlichen Bedarf, gleich von der Administration zu bewilligen; aber die Mitnahme fremder, im Auslande verfertigter, und einzuführen verbothener Waren, ist denselben auf keine Art zu gestatten.

4. Bey allen Übertretungen der Zollgesetze, wo kein Vorsatz einer Gefälls = Bevortheilung, oder ein blosses Versehen oder nicht vollkommene Kenntniß der Gesetze, unterwaltet, oder sonst andere rücksichtswürdige, besonders unterthänige Kontribuenten betreffende Umstände, eintreten, und der Werth der in Anspruch genommenen Waren nicht 300 Gulden übersteigt, da sollen die Administrationen den Kontraband und die Strafe, nach der Schöpfung der Nozion, ganz oder zum Theil nachsehen können.

Dieses Befugniß der Administrationen soll sich jedoch nur auf solche Fälle erstrecken, wo keine Handelspartei mit verflochten ist.

5. Den Verlust einer Essito = Zoll = Pollette, sollen die Administrationen auf der Stelle, von einer Transito = Pollette aber, nach vorausgepflogener Korrespondenz mit dem Grenz-Zollamte, woher der Zug kommt, endlich einer Consumo-Zoll- oder sogenannten rothen Pollette, durch die Ertheilung eines Dupplikats, in dem Falle zu ersetzen berechtiget seyn, wenn das Amt, von dem es herrührt, die geleistete Zahlung des Consumo = Zolls bestätigen kann.

6. Zurückzahlungen erwiesener, zu viel bezahlter Zollbeträge, können ohne Anfrage, veranlaßt werden.

7.

7. Wenn eine höher belegte Ware, in der Deklaration, entweder durch einen Schreibfehler, oder sonst durch irgend einen Irrthum, ohne Last angesetzet, indessen eine minder belegte Ware eingeführet, und bei der Beschau gefunden wird, soll die Administration den Zollämtern gestatten, den Zoll, welcher für die wirklich vorgekommene, minder belegte Ware, nach ihrer Eigenschaft, bestimmt ist, abnehmen und verrechnen zu können.

8. Unumgänglich nöthige Erhöhung der Miethe für Amts-Quartiere, ingleichen Heilungs-Kosten für Aufseher und Kordonisten, die in der Ausübung ihrer Dienstpflichten beschädiget worden sind, bis auf eine Summe von 100 Gulden.

9. In Absicht auf Dienstverleihungen und Vorrückung, ist der Administration das Befugniß einzuräumen, auch die Einnehmers- und Kontrollors-Bedienstungen, bei den mindern, nur wegen des täglichen Verkehrs errichteten Zoll-Stazionen, wie auch alle verrechnenden Dienste, womit kein höherer, als 200 Gulden betragender Gehalt verbunden ist, so wie auch alle Tabacks-Traffiken, welche jährlich nicht über 300 Gulden ertragen, von selbst vergeben können.

Jedoch muß auf die Unterbringung der noch vorhandenen Steuerregulirungs-Beamten, welche Quieszenten sind, dann der hierzu noch tauglichen Pensionisten und Militar-Personen, immer der vorzüglichste Bedacht genommen werden.

10. Die Taback- Stämpel- Lotto- Salz- und dergleichen besondere Directionen, können die Stellen des sämmtlichen untergegebenen Personals, vom Protokollisten abwärts, selbst vergeben.

11. Die Vergebung kleinerer, 400 Gulden am jährlichen reinen Nutzen, nicht übersteigender Taback-Traffiken, wird der Taback- und Stämpel-Gefälls-Direction eingeräumt.

12. Anweisung normalmässiger Diäten- und Reisegelder, wie auch der Substitutions-Gebühren, wenn letztere nicht 200 Gulden betragen.

13. Den Domänen-Administrationen, wo diese noch abgesondert von der Landesstelle bestehen, ist die innere Leitung des Ökonomici gänzlich zu überlassen, so wie die Anstellung der Beamten und Dienstleute, mit Ausschlusse der vorgesetzten ersten Beamten.

Hiernach sind, von Seite der Böhm. Österr. Hofkanzlei, unter dem 29 Januar, an sämmtliche deutsch = erbländische Landesbehörden, von Seite der Finanz = Hofstelle, unter dem 4 Februar, an sämmtliche österreichische, böhmische und galizische Landesbehörden, an das Siebenbürgische Thesaurariat, an die Bancal = Zoll = Lotto = Tabacks = Siegel = und Salz-Gefällen = und Fabriken = Administrazionen und Directionen, ingleichen an die Hofkammer in Münz = und Bergwesen, und die Ungarische Hofkammer, und von Seite der Galizischen Hofkanzlei, unter dem 17 April, an die Gubernien von Ost- und West = Galizien, die Expedizionen, mit Beischliessung des jede dieser Behörden angehenden Theils obiger Punctation, erlassen worden.

In dem Hofdekrete der Böhm. Österr. Hofkanzlei, ist den Länderstellen noch insbesondere, ausdrücklich vorgeschrieben: „ daß sie, in Ansehung der nun ihrer Verleihung überlassenen Aemter, von Vierteljahre zu Vierteljahre, ein Verzeichniß der neu Angestellten, mit Beifügung der Beweggründe ihrer Anstellung und ihrer Aufführung, an die Hofstelle, zur Einsicht, vorzulegen haben. „

*

Von Seite der Finanz = Hofstelle sind später, in Beziehung auf die Wirksamkeit der Zoll = Administrazionen, so wie der Taback = und Siegel = Gefällen = Directionen, folgende nachträgliche Anordnungen erlassen worden:

I. In Beziehung auf die unter dem 4 d. M. erlassene Verordnung, wodurch der Wirkungskungkreis der Administrazionen erweitert wurde, wird sämmtlichen Bancal = Administrationen hiermit nachträglich bedeutet, daß, in so weit durch diese neue Vorschrift, die derselben vorhinein eingeräumte Macht nicht vergrössert, neu bestimmt, oder abgeändert worden ist, es dabei ferner zu verbleiben habe.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 26 Febr. an sämmtliche Zoll = Administrazionen und die Tabacks = Direction.

II. Es ist zwar durch die Verordnungen vom 4 und 25 Febr. d. J. in Ansehung des erweiterten Wirkungskreises der Behör-

hörden, den Administrazionen bereits eröffnet worden, die Absicht Sr. Maj. sei dahin gerichtet, dadurch Schreibereien und Umtriebe, in den Amtsgeschäften, zu vermindern, und es hat demnach, in solchen Fällen, wo dieser Wirkungskreis, durch die gedachten Verordnungen beschränket zu seyn schien, noch ferner bei der bis dahin bestandenen Beobachtung zu bewenden; indem jedoch, von einigen Administrazionen, in dieser Angelegenheit, mehrere Anfragen gemacht worden sind, so wird, in Folge allerhöchster Entschliessung, sämmtlichen Administrazionen folgende weitere Richtschnur ertheilet:

1. Die Administrazion behält noch ferner das Befugniß, Privatpersonen, die keine Handelsleute sind, ausser Handel gesetzte Waren, wenn deren Werth den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigt, und weder die Übertretung eines Zollgesetzes, noch die Verheimlichung solcher Waren eintritt, dieselben, gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr, verabfolgen zu lassen.

2. Wenn Personen, die sich in den k. k. Erbstaaten niederlassen, zur Verheimlichung ihrer Auswanderung, ihre Habschaften auf einem heimlichen Wege einführen, und dadurch sich des Schleichhandels verdächtig machen, kann die Administrazion die Contraband-Strafe, bis auf den Betrag von 300 Gulden, nachsehen.

3. Reste von Leinwanden und gemeinen Zeugen, oder auch andere unbedeutende Sachen von geringem Werthe, welche reisende Handwerker oder Ansiedler mit sich bringen, oder auch andere Personen als Erbschaft oder Geschenk erhalten, können, nach Beschaffenheit der Umstände, ganz zollfrei, oder gegen Entrichtung zu 20 von 100, nach einer vorläufigen billigen Schätzung, Ansiedlern aber, ihre gebrauchten Geräthschaften und Werkzeuge, ohne Entrichtung eines Zolls, verabfolget werden.

4. Bei Rekursen über Contraband-Erkenntnisse, können die Strafen, bis auf einen Betrag von 500 Gulden, im Wege der Gnade, und bis auf 200 Gulden abweislich, von der Administrazion entschieden werden.

5. Die Administrazion kann die Einnehmer bei den Zollämtern, die wegen des täglichen Verkehrs bestehen, so wie auch alle Beamte, die mindere Dienste als dergleichen Einnehmer bekleiden, wenn sie auch einen über 200 Gulden sich belaufenden Jahresgehalt beziehen, ohne Anfrage bei der Hofbehörde, anstellen.

6. In Kontraband-Fällen mit verbothenen Waren, welche fremde Reisende oder Ansiedler mit sich bringen, wenn sie den Werth von 300 Gulden nicht übersteigen, kann die Administrazion, bei Personen, deren Gebrauch dergleichen Waren angemessen sind, die Strafe ganz oder zum Theil, nachsehen. Hingegen, in Contraband-Fällen mit erlaubten Waren, kann, nach der bisherigen Übung, bis auf einen Betrag von 500 Gul-

Gulden, mit Einbegriff der Nebenstrafen, im Wege der Gnade entschieden werden, selbst wenn Handelsleute darin verflochten wären.

7. Den Parteien bleibt, wie bisher, unbenommen, über alle Entscheidungen der Administrazion, in Contraband-Angelegenheiten, wenn sie auch den Betrag von 200 Gulden nicht übersteigen, den Rekurs an die Hofstelle zu nehmen. Überhaupt aber wird die Administrazion hiermit angewiesen, die Handelsleute, bei Nachsicht der Strafe, immer etwas strenger als andere Parteien, besonders die gemeinen Unterthanen und Contribuenten, zu behandeln.

8. Nach der bisherigen Übung, hat die Administazion, nach jedem Vierteljahre, über die von ihr in diesem Zeitraume verliehenen Dienststellen, mit Anführung der Beweggründe, ein Verzeichniß an die Hofbehörde abzugeben.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 16 Sept. an sämmtliche Zoll-Administrazionen und die Tabacks-Direction.

III. Der Tabacks-Direction wird, nachträglich zu den Verordnungen vom 4 und 25 Februar, in Folge einer allerhöchsten Entschliessung, bedeutet, daß die Tabackgefällen-Administrazionen, wie bisher, berechtiget bleiben, alle Tabacks-Trafiken selbst zu vergeben, und die Direction nur dann in eine solche Verleihung die Einsicht zu nehmen hat, wenn sie einen Mißbrauch oder eine Unbilligkeit bemerkte, oder es auf die Verleihung einer besonders beträchtlichen Trafik ankäme. Der Direction bleibt eingeräumt, Tabacks-Unterverlage zu ertheilen; in Ansehung der Bezirks- und Haupt-Verlage aber hat sie jederzeit vorläufig den Bericht an die Hofbehörde zu erstatten. Dabei wird die Direction wiederhohlt angewiesen, bei gedachten Besetzungen, sich die Unterbringung der Beamten von der vormahligen Steuer-Regulirung, und anderer um den Staat verdienter Personen, angelegen seyn zu lassen. Auch hat die Direction, nach jedem Vierteljahre, über die verliehenen Dienststellen, Tabacks-Unterverlage und Trafiken, mit Anführung der Beweggründe, ein Verzeichniß an die Hofbehörde zu senden.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 16 September, an die Tabacks-Direction.

IV. Nachträglich zu der am 16 Sept. erlassenen Verordnung, wird den Administrazionen auch die Macht ertheilet, in Fällen, wo keine Absicht einer Contraband sich zeiget, nachträgliche Er-

klärungen über erlaubte Waren, deren Werth 500 Gulden nicht übersteigt, ohne darüber vorläufig Bericht zu erstatten, anzunehmen.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 30 Sept. an sämmtliche Bancal = Administrazionen.

*

In Folge dieses den politischen Hof = und Landesbehörden eingeräumten weiteren Wirkungskreises, ist, durch eine spätere allerhöchste Entschliessung, gleichermassen, in Rücksicht auf Dienstbesetzungen, die Wirksamkeit der Justiz = Behörden erweitert worden, und ist darüber für die deutsch = erbländischen Justiz = Behörden, nachstehendes Dekret erlassen worden:

Se. Maj. haben geruhet, die Ihren politischen Behörden, durch das Kabinets = Schreiben vom 24 Jan. d. J. in Diensterseßungen eingeräumte Macht, auch auf sämmtliche landesfürstlichen Justiz = Stellen auszudehnen.

Diesemnach wird den Appellations = Gerichten, den ihnen untergeordneten Landrechten, und jeder landesfürstlichen Justiz = Behörde, von nun an, die Befugniß ertheilet, mit der Ersetzung aller bei ihnen in Erledigung kommenden Dienststellen, ausser den Raths = und Sekretärs = wie auch den Protokolls = Registraturs = und Expedits = Directors = Stellen (so wie in Innerösterreich, der landesfürstlichen Bannrichters = und der Gradiscaner Prätors = und Kommissars = Stellen, und in Tirol, die Landschreibersstelle zu Botzen,) endlich mit Ausnahme der landrechtlichen Auscultanten, aus eigener Macht vorzugehen.

Jedoch sind solche Ersetzungen künftig nicht durch Gremial = Berathungen zu bewirken, sondern hat jeder Behörde Präsidium, mit Zuziehung des Vice = Präsidenten, wo ein solcher besteht, und einiger Räthe, die von den Bittwerbern eine genaue Kenntniß haben, mit der Auswahl des in jeder Rücksicht, für den offenen Platz Würdigsten, vorzugehen.

Auch sind, nach Ausgang jeden Vierteljahrs, die in dessen Laufe vorgefallenen Anstellungen, von jedem Landrechte, durch das vorgesetzte Appellazions = Gericht, von diesem aber unmittelbar, vermittelst der durch die Verordnung vom 10 März 1791 vorgeschriebenen Tabelle, der Hofkanzlei als obersten Justiz = Behörde, anzuzeigen.

Wie über die Ersetzungen selbst, so sind auch über die noch ferner der Ersetzung Sr. Maj. vorbehaltenen, oben bezeichnete Dienststufen, die Vorschläge der Landrechte und des Appellazions = Gericht, oder des letzteren gutächtliche Begleitungen, zu bewirken.

Indem Se. Maj. hiermit den Präsidenten, Vice = Präsidenten und zugetheilten Räthen, einen offenbaren Beweiß u.

s.

s. w. (wie der Schluß des Kabinets-Schreibens (oben S. 2) lautet.)

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 25 April, an sämmtliche Appellazions-Gerichte, und das Triester Wechsel-Gericht, zweiter Instanz.

Gleichermassen ist, von Seite der Galizischen Hofkanzlei, unter dem 4 Julius, an die Appellazions-Gerichte von Ost- und West-Galizien expedirt, und den Appellazions-Gerichten a) die Ernennung der eigenen Beamten, welche den Raths-Protokollisten nachstehen, b) die Aufnahme der Auscultanten, und zwar, nach vorläufiger Vernehmung der Landrechte, das dieselbe betrifft, den k. Landrechten, die Verleihung aller eigenen Unterbeamten-Stellen, bis zum Raths-Protokollisten ausschließlich, wie auch bei den, den Landrechten untergeordneten Landtafeln, (für West-Galizien: wann solche daselbst errichtet seyn werden) den Strafgerichten endlich, und dem Bukowiner Bezirks-Gerichte: die Besetzung der erledigten eigenen Kanzellisten-Kerkermeister-Gerichtsdiener- und Wächter-Stellen, der drei letzteren jedoch allzeit aus dem Militär-Stande, übertragen worden.

2.

Behandlung erbländischer Auswanderer nach den Pfälzischen und Bairischen Staaten.

*

Gesuche um Erbschafts- oder Vermögens-Verabfolgung von erbländischen Unterthanen, welche ohne gesetzmässig bewirkte Bewilligung, in die Churpfälzischen und Bairischen Staaten ausgewandert sind, wenn dergleichen bei einer Landesstelle oder andern Behörde unmittelbar angebracht werden, sind, so wie es in Ansehung der in die k. Preußischen Staaten auswandernden

erb-

erbländischen Unterthanen, unter dem 17 August 1792 *) anbefohlen worden, mit dem Bescheide zu erledigen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der Kurpfälzischen und Bairischen Gesandtschaft bewerben, und ihre Gesuche durch diese, bei der k. k. geheimen Hof- und Staats- Kanzlei vorlegen lassen sollen.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 18 Januar, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

3.

Warnung, wegen Eibischwurzen. (Für Nied. Oesterreich.)

Es hat kürzlich in einem Spitale zu Wien, ein Kräuterweib, zerschnittene Eibischwurzen, an die dortige Apotheke verkauft, die dem Ansehen und Geschmacke nach, durchaus gut und echt schienen; aber alle diejenigen, welche den Absud dieser Wurzeln tranken, empfanden sogleich eine Trockne am Munde, bekamen Schwindel, und fiengen nach zwei oder drei Stunden an, irre zu reden, und fast wahnsinnig zu werden. Bei genauer Untersuchung fand sich, daß unter den zerschnittenen Eibischwurzeu mehrere Wurzelstücke befindlich waren, die an Farbe etwas grauer als die echte, und am Geschma-

cke

(*) Im I. Bande dieser Sammlung S. 144.

cke etwas herb waren. Da keine genauere Untersuchung dieser Wurzeln, wegen zu voreilig geschehener Vertilgung derselben, vorgenommen werden konnte, so kann nicht angegeben werden, von was für einer Pflanze sie gewesen sind, und kann nur wahrscheinlich nach der Wirkung vermuthet werden, daß sie vielleicht Wurzeln des Bilsenkrautes, oder einer andern betäubenden Giftwurzel waren.

Die Ärzte, Wundärzte, Apothecker und Kräuterkäufer werden daher hiermit gewarnet, bei der Untersuchung und dem Einkaufe der Eibischwurzen genau darauf zu sehen, ob sie ganz echt und nicht etwann mit andern Wurzeln vermischt seyn, besonders, wenn solche, wie hier geschehen, zerschnitten zum Verkaufe angebothen werden.

Kundmachung der Nied. Österr. Landesregierung, vom 18 Januar.

4.

Vorschläge zu erledigten Pfründen, auf Staatsgütern.

*

Damit die von dem öffentlichen Patronate abhängenden Pfründen (Benefizien), das Patronat möge landesfürstlich seyn, oder von einem der Staatsverwaltung unterstehenden Fond, als, Religions- Studien- Damenstifts- und überhaupt Stiftungs- Fond herrühren

oder

oder einer Stadt oder Gemeinde zustehen, stets zum Wohl des Staates und der Religion, mit den würdigsten Individuen besetzt werden, haben Se. Maj. zu verordnen geruhet, daß von nun an, alle Bittwerber (Konkurrenten) um eine solche Pfründe sich unmittelbar bei dem Bischofe des Sprengels zu melden haben, die Bischöfe aber, mit Zuziehung ihrer Konsistorien, jedesmahl, nach der strengsten Gewissenhaftigkeit, die drei tauglichsten und würdigsten Individuen vorschlagen, zugleich aber auch die übrigen verdienstlichen Mitwerber, in einer eigens verfaßten und unterfertigten, mit den Bittschriften und den Konkurs-Ausarbeitungen belegten Tabelle aufführen, und diese Tabelle jedem ihrer Vorschläge unfehlbar beilegen sollen.

In Hinsicht auf die Auswahl der drei würdigsten Individuen, sind die Bischöfe und ihre Konsistorien, in Fällen, wenn sie im Gewissen überzeugt sind, daß ausser den Bittwerbern, noch würdigere Individuen vorhanden sind, nicht geradezu an jene gebunden; sondern es steht ihnen frei, die drei tauglichsten und würdigsten Individuen überhaupt, aus der ihnen untergeordneten Geistlichkeit, zu wählen. Jedoch sind sie, selbst in diesen Fällen, welche überhaupt nur selten eintrefen dürften, eigens gehalten, alle Kompetenten, nach Ausschlag ihrer Konkurs-Prüfungen, in der vorgeschriebenen Tabelle genau und umständlich aufzuführen. Die Landesstelle hingegen, ist bei jenen Benefizien, deren Besetzung ihr unmittelbar zusteht, verbunden, eines von jenen Individuen zu wählen, das von den Ordinarien als fähig an-

er-

erkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelsorger, in der Kompetenten-Liste aufgeführet wird, ohne sich geradezu an die vorgeschlagene Terna zu halten. Auf gleiche Art hat sich die Landesstelle, bei Erstattung der Vorschläge, zu jenen Benefizien zu benehmen, deren Besetzung, nach Maßgabe der unter dem 5 September 1799 bekannt gemachten Vorschrift (*), entweder der Hofkanzlei, oder der Hofkammer zugewiesen ist.

Übrigens bleiben die wegen Verleihung der Benefizien bisher bestandenen Vorschriften, mit Ausnahme der durch gegenwärtige Verordnung abgeänderten Punkte, noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 31 Januar, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

5.

Vorschriften für an auswärtigen Universitäten studirende akatholische k. k. Unterthanen.

Se. Maj. haben beschlossen, daß den der Augsburgischen und Helvetischen Confession zugethanenen theologischen Studenten, zur Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien, sich auf auswärtigen Akademien zu begeben,

(*) Im XIV. Bande dieser Sammlung S. 167.

geben, für jetzt unter folgenden Vorsichten gestattet werden könne:

Erstens, daß hierzu eine aus den vier Universitäten, in Göttingen, Wittenberg, Leipzig und Tübingen, ausdrücklich bestimmet;

Zweitens, diese Erlaubniß nur auf diejenigen Individuen beschränket werde, welche sich über ihre Sitten, und ihren untadelhaften Lebenswandel, durch Zeugnisse der Lehrer und Superintendenten auszuweisen im Stande sind.

Drittens. So lange dergleichen Studenten den theologischen Wissenschaften im Auslande obliegen, daß sie, nach jedem halben Jahre, die Zeugnisse des dortigen Studienrektorats, über ihren Fortgang und ihre Sitten, an die Landesstelle einschicken.

Viertens. Im Falle, daß sie den ihnen angewiesenen Ort, aus wichtigen Ursachen, ändern müßten, sind sie verbunden, darüber vorläufig die Einwilligung der Landesstelle einzuhohlen, widrigenfalls sie, bei ihrer Rückkehr, zur Seelsorge unfähig erkläret werden sollen.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 2 Februar, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

Durch zwei nachträgliche Dekrete, eines vom 16, das andere vom 29 September, sind den obengenannten, auch die Universitäten zu Marburg und zu Jena beigezählet worden.

6.

Gegen Mißbrauch des Bothenrechts.

*

Es ist vorgekommen, daß Herrschaften und Ämter, die Befugniß, einen Bothen, zur Versendung ihrer eigenen Correspondenz, unter den gesetzlichen Vorschriften, zu halten, dahin mißbrauchen, daß mehrere zusammen, einen gemeinschaftlichen Bothen bestellen, und die Befugniß, die nur jeder einzelnen Herrschaft, oder einem einzelnen Amte eingeräumet ist, durch solche gemeinschaftliche Bothen, ganz gegen den Sinn und den Ausdruck der in Bothensachen bestehenden Gesetze, ausüben, über dieß auch diese Bothen andere Briefe und Päcke übernehmen und befördern: Diesem, den Postgefällen so nachtheiligen, Ordnung und Gesetze verletzenden Unfuge, soll, nach Sr. Maj. Anordnung, auf das wirksamste Einhalt gethan werden. Daher wird den Landesstellen hiermit aufgetragen, sämmtliche Behörden auf die in Bothensachen bestehenden Verordnungen aufmerksam zu machen, gegen derselben Übertretungen gehörig zu wachen, und den Postmeistern, denen die Anzeigen derselben aufgetragen ist, die wirksamste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 11 Febr. an die Nied. Österreichischen, Inner = Österreichischen und Böhmisch = Mährischen Länderstellen.

7.

7.

Dienstbothen-Angelegenheiten in Galizien.

*

Se. Maj. verordnen, daß die Dienstbothen-Angelegenheiten in Ost- und West-Galizien, so wie sie vormahls daselbst entschieden worden, und in den übrigen deutschen Erblanden noch entschieden werden, auch künftighin im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung desjenigen, was hierüber im 6 Hauptstücke des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches, vorgeschrieben ist, entschieden werden sollen.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 21 Februar, an die Gubernien von Ost- und West-Galizien.

Kundgemacht durch ersteres, unter dem 21, durch letzteres, unter dem 24 März.

8.

Verboth, Fleisch über die Taxe zu verkaufen. (Für Prag.)

*

Die Landesstelle ist durch einige, bei ihr ämtlich vorgekommene Fälle, in die Kenntniß gelanget, daß manche der vermöglicheren Bewohner dieser Hauptstadt, freiwillig die Fleischgattungen über die Taxe bezahlen, theils um sich besseres, und auserlesenes Fleisch zu ver-

schaf-

schaffen, theils um die Zuwage dabei zu vermeiden.

So ausgemacht es einer Seits ist, daß jedermann im Staate mit seinem Eigenthume frei schalten und walten könne, so unverkennbar, und offenkündig ist es anderer Seits, daß diese Freiheit dort seine Grenzen finden müsse, wo dadurch das Eigenthums- oder irgend ein erworbenes Recht der Mitbürger, gekränkt, oder beeinträchtiget wird; und so sehr auch die Regierung das Eigenthum der Staatsbürger ehret, so sorgfältig sie vermeidet, selbiges irgend zu verletzen: so heilig ist ihr auch die Pflicht, jedem Misbrauche desselben, Schranken zu setzen. Nun haben alle Klassen der Staatsbürger, ohne Ausnahme und ohne Unterschied, das ihnen von der Regierung zugestandene volle und gleiche Recht, das Fleisch um die festgesetzte Taxe, in gleich guter Gattung, und in gleich echtem Gewichte zu erhalten; in diesem erworbenen Rechte werden aber die minder vermöglichen Bürgerklassen, denen ihr beschränktes Einkommen nicht gestattet, die Taxe zu überschreiten, offenbar durch jene Vermöglicheren gekränkt und beeinträchtiget, welche sich die Taxe zu überschreiten erlauben; denn da der Gewerbsmann, von dem grösseren Gewinne gereitzt, sich bestrebet, letztere mit dem auserlesensten Fleische zu versehen, und ihnen solches auch ohne Zuwage verkaufet, so ist es einleuchtend, daß für den minder vermöglichen Käufer das schlechtere Fleisch, ohne Auswahl eines besseren, zurückbleibet, und daß noch überdieß der Fleischhauer sich für die, ihm bei dem Verkaufe an die Vermöglicheren zurückgebliebene Zuwage,

da=

dadurch schadlos zu halten sucht, daß er sie dem minder Vermöglichen, oft im Übermaße, aufdringt.

Um diesem Unfuge zu steuern, und weil die Taxe von der Regierung dem Käufer, so wie dem Verkäufer vorgeschrieben ist, für jenen in eben dem Mäße gesetzliche Kraft, wie für diesen hat, und niemand im Staate befugt seyn kann, sich ungeahndet dem Gehorsame gegen die Gesetze zu entziehen: so hat die Landesstelle sich bewogen gefunden, künftigen Übertretungen dieser Art, durch gegenwärtige Verordnung vorzubeugen. Es wird demnach hiermit jedermann, auf das strengste verbothen, Fleisch, oder irgend eine, der Satzung unterliegende Feilschaft, theurer, als es die festgesetzte Taxe bemesset, zu bezahlen. Auf jeden Übertretungsfall dieses Verbothes, wird eine Strafe von drei Reichsthalern, oder vier Gulden dreißig Kreutzern, hiermit gesetzet, welche nicht nur unnachsichtlich von dem Käufer eingetrieben, sondern bei Rückfällen, noch verschärft werden wird.

Die Strafen gegen die Verkäufer, sind ohnehin in den Gesetzen bestimmt, und da die Landesstelle die beruhigende Zuversicht heget, daß ihre hierin bezeigte Sorgfalt, die Wohlthätigkeit ihrer Absichten, und ihr Bestreben, das Gleichgewicht der Billigkeit zu erhalten, von dem Publikum nicht verkannt werden können: so verspricht sich dieselbe, auch von dem Publikum, die thätigste Mitwirkung; sie verspricht sich von dem Bürgergersinne der Bewohner dieser Hauptstadt, daß jeder, der eine Übertretung des gegenwärtigen Verbothes gewahr

wahr werden dürfte, nicht säumen wird, solche dem Markt-Revisor auf der Stelle anzuzeigen.

Indem man auch in Erfahrung gebracht hat, daß die Fleischhauer öfters, wenn die gewöhnliche Zuwage bei dem Kalbfleische, nemlich Kopf, Füsse und Geschling, schon verkauft ist, sich entschuldigen, keine Zuwage mehr zu haben, den nachfragenden Käufern aber dennoch, in der Rücksicht, daß sie keine Zuwage erhalten, das Fleisch nach Willkür schätzen, und ihnen entweder die höhere Zahlung, über die gesetzte Taxe, abdringen, oder das Fleisch verweigern: so findet man daher für nöthig, das Publikum zu belehren, daß es bloß deswegen verordnet sei, die vorbenannte Zuwage in dem bestimmten Preise, mit besseren Fleischtheilen abzunehmen, damit der Fleischhauer der Abnahme dieser geringeren Theile versichert sei; weil nun der Endzweck dieser Anordnung schon erreicht zu seyn scheinet, sobald der Fleischhauer, die Zuwage nicht mehr geben zu können, vorgibt, weil er sie bereits verbraucht habe: so hört auch das Befugniß an seiner Seite auf, sich mit dem Käufer über den Preis, neben der Taxe, einzuverstehen, und haben daher in diesem Falle, die Käufer keine Verbindlichkeit, das Fleisch höher, als nach der Taxe, zu bezahlen. Welches zugleich mit dem Beisatze verbothen wird, daß der Fleischhauer, im Betretungsfalle, daß er die Zahlung über den Taxpreis forderte, als ein Übertreter der Taxe, nach den bestehenden Verordnungen, bestrafet werden würde.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 27 Februar.

9.

Gegen Zulassung fremder Ausgewanderter.

*

Se. Maj. haben neuerlich ausdrücklich zu befehlen gefunden, daß die bestehenden Vorschriften wegen der fremden Ausgewanderten, genau zu beobachten seyn, und keinem, der mit dem gehörigen Passe nicht versehen ist, der Eintritt in die k. k. Erbländer gestattet werden soll.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 1 März, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

10.

Mauthfreiheit der mit Ärarial = Taback beladenen Fuhren. (Für Ost = Galizien.)

*

Nachdem alle mit Ärarial = Gut beladenen, und leer zurückgehenden Fuhren, in Ost = Galizien, von Entrichtung der Privat = Mäuthe von jeher frei gewesen sind, und aus diesem Grunde schon unter dem 10 März 1794 verordnet worden ist, daß auch die Tabacksfuhren von der Lemberger = städtischen Schrankenmauth, sowohl wann sie beladen sind, als wann sie leer zurückfahren, sobald sie sich mit den nöthigen Zeugnissen ausweisen, (legitimiren) und auch sonst keine Waren oder Victualien mit sich führen, davon frei bleiben sollen, so befehlen Se. Maj.

daß es bei dieser Verordnung noch ferner unabänderlich zu verbleiben habe, und derselben zu Folge nicht nur die Verleger, wann sie Taback führen, sondern auch alle gedungenen Fuhrleute und Unterthanen, sie mögen aus den Einlösungs-Magazinen nach Winiki, oder von dort nach Lemberg, Taback, und und auf der Rückkehr andere zum Tabacksgefäll gehörige Requisiten, Materialien oder Geräthen (Utensilien), führen, von Bezahlung der Privat-Mäuthe befreyet sind; jedoch müssen dieselben jedesmahl mit legalen Zeugnissen, oder Lieferscheinen, versehen seyn, worin die Zahl der Fuhren ausdrücklich zu bestimmen ist.

Diese höchste Verordnung wird daher zur allgemeinen Nachricht, besonders aber zur Wissenschaft der städtischen und Privatmauth-Inhaber, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze kund gemacht, daß der rohe oder fabrizirte Taback, sobald er von damit handelnden Partheien erkauft, und in das Ausland verführt wird, sogleich aufhört, ein Ärarial-Gut zu seyn, folglich in der Eigenschaft, als Handlungsware, diese Befreiung nicht mehr geniessen kann, und der Entrichtung der städtischen und der Privat-Mauth allerdings unterliegt.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 4 März, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 21 März.

II.

Vorschriften in Strassen = Angelegenheiten. (Für Oesterreich ob der Ens.)

*

Ungeachtet der sowohl unter dem 31 Julius 1770, allgemein bekannt gemachten, als auch seit dem, durch mehrere, vermittelst der k. k. Kreisämter, allen Dominien und Unterthanen, zur Richtschnur und Befolgung wiederhohlten, die Erhaltung der Landesstrassen in gutem Stande, und die Entfernung aller diesem Zwecke nachtheiligen Gebrechen zum Gegenstand habenden landesfürstlichen Verordnungen, hat dennoch die Erfahrung gelehret, daß solche noch an verschiedenen Strecken ausser Befolgung geblieben, und durch den von den Unterthanen, Grundbesitzern und Anrainern verübten Unfug, dem guten Zustande dieser Strassen, der Sicherheit und dem ungehinderten Fortkommen der sie befahrenden Reisenden und Fuhrleute, folglich auch dem Strassen = Fond, in Hinsicht auf den daraus nothwendig erwachsenden ungemein grösseren Aufwand, der empfindlichste Nachtheil zugefüget werde.

Es ist daher für nöthig befunden worden, die oben angeführten landesfürstlichen Befehle, wegen Erhaltung des Strassenwesens, durch gegenwärtige Verordnung, in einem Inbegriff, sämmtlichen Herrschaften, Obrigkeiten und Magistraten mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie solche ihren Unterthanen überhaupt, insonderheit aber

den an den Hauptstrassen gelegenen bürgerlichen und unterthänigen Besitzern, deutlich bekannt machen, dieselben zur genauesten Erfüllung anweisen, und über die Befolgung von Amts wegen, bei schwerster Verantwortung, unausgesetzt fest halten sollen.

1) Es ist der allerhöchsten Anordnung gemäß, daß die Hauptstrassen, theils zur Sicherstellung der Reisenden gegen Räuber, theils um ihnen die zur Austrocknung und guten Erhaltung so nöthigen Sonnenstrahlen und Luftzug zu verschaffen, beiderseitig auf drei Klafter Breite, frei von Bäumen und Gebüsche zu halten seyn.

Nur in dem Falle, wo ein Grundbesitzer nur einen wenige Klafter breiten, neben der Strasse fortlaufenden Holzgrund besitzet, und durch dessen Abholzung seinem Wirthschaftsbetriebe ein auffallender Nachtheil zuginge, wird gestattet, daß die Bäume, ohne sie gänzlich abzustocken, gegen die Strassenseite bloß genugsam ausgeästet werden, welches dem Hauptstamme keinen Schaden bringen kann.

2) Durch zu nahe an die Strassen, und zu dicht aneinander gesetzten Obst- und Weidenbäume (Felber) ist den Hauptstrassen der empfindliche Schaden zugefüget worden, daß nicht nur die Traufe von den in die Strasse überhängenden Ästen, tiefe Gruben ausgehöhlet hat, sondern auch die zur Austrocknung nöthige Luft und Sonnenwärme abgehalten, folglich dadurch unausgesetzte Reparationen nöthig geworden sind: zu geschweigen, daß auch diese überhängenden Äste den Reisenden beschwerlich werden.

Es

Es wird demnach verordnet, daß von den schon stehenden Obstbäumen, die in die Strassen überhängenden Äste alsogleich abgestutzt, und von den zu dicht aneinander gesetzten Weidenbäumen, nebst dem, einige in gleichem Verhältniß, ausgestocket werden sollen.

Hingegen werden sich in Hinkunft die Grundbesitzer mit Setzung ihrer was immer für Bäume dergestalt zu verhalten haben, daß derselben Äste im Anwachsen, sich niemahl über die Ablaufgräben, noch weniger über die Strasse verbreiten, oder derselben Luft und Sonnenstrahlen entziehen können, weil widrigenfalls das Strassen-Personale zu deren Abstutzung, von Amts wegen angewiesen ist, und dem Unterthan, auf seinen Gründen, immer zur Baumpflanzung, für den Betrieb seiner Landwirthschaft, genugsamer Raum erübriget, ohne mit all zu naher Aussetzung an die Strassen dem Zustande derselben und dem Wegfond, nachtheilig zu werden.

3) In Hinsicht auf die Beförderung der Holzkultur, und zur nöthigen Ersparung des immer seltner und kostbarer werdenden Holz-Materiale, ist zwar eingeführt, daß die Grundeigenthümer ihre einer Verzäunung unausweichlich bedürfenden Gründe, mit lebendigen Zäunen einfangen sollen; indem aber diese lebendigen Zäune, wenn sie zu hoch aufwachsen, selbst dem Feldbaue, wegen des abwerfenden Schattens, und sich darunter anhäufenden Ungeziefers, dort aber, wo sie nahe an den Strassen stehen, auch dem guten Stande der Strasse, wegen gehinderter Luft und Sonnenhitze, wesentlichen

Scha-

Schaden verursachen: so sind die Grundbesitzer anzuhalten, daß sie diese Zäune niemahl über 4 Schuhe hoch aufwachsen lassen sollen.

4) Manche Grundbesitzer haben, seit einiger Zeit, ihre vorhin weiter rückwärts gestandenen Zäune, bis zunächst an die Strassengräben, weit über ihre Grund-Marke gesetzet, und beackert, dadurch aber den zur Aufhäufung des Strassenkothes, und zu Schutt- (Schotter) Gruben, nöthigen Raum, sich widerrechtlich zugeeignet, auch durch diese allzunahe Zuackerung an die Wassergräben, diese verengert, und den zur Austrocknung der Strassen nöthigen Abzug des Wassers verhindert: Gleichwie nun bereits durch den ersten Absatz der unter dem 31 Julius 1770, im Druck ergangenen Verordnung, die allzunahe Anbauung eines Hauses an die Strasse, oder das allzunahe Herausrucken der Zäune, besonders über die unbebauten, zu dem Strassenbau bestimmten Gründe, bei Strafe der Hinwegreissung verbothen worden ist, so wird diese Verordnung hierdurch mit dem Auftrage wiederhohlet, daß die Grundbesitzer die auf solche Gründe, deren Eigenthum sie mit ordentlichen Vermarkungen zu erweisen nicht im Stande seyn dürften, vorgeruckten Verzäunungen, von nun an auf ihre vorige alte Vermarkung zurücksetzen, und widrigenfalls gewärtigen sollen, daß das Strassenkoth auf diese Gründe, wegen Mangel des Platzes auf den Strassen, wie vorhin überworfen, und die von ihnen, durch eine solche Vorrückung der Zäune unbefugt eingeschlossenen Senk-

und

und Schutt = Gründe, im Erforderungsfalle, ohne Vergütung eröffnet werden würden.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wo zum Besten der Strassen, einige Gründe zu Senkgruben, oder zum Schutt-Graben nöthig sind, deren bisheriges Eigenthum, von Seite des Unterthans, vollständig erwiesen werden kann, dabei immer die nach dem allerhöchsten Normale vom 28 Januar 1790, von dem k. k. Kreisamte, mit Zuziehung der k. k. Strassen = Direction, und Einberufung des Grundbesitzers, und dessen Grundobrigkeit, vorgeschriebene Grundeinlösung einzutreten habe.

5) Da manche Grundbesitzer, während der Strassen = Pachtungen, die Ernte = oder Heu = Brückeln über die Strassengräben wieder haben eingehen lassen, und solche, zur Ein = und Ausfuhr, nur mit Erde ausgefüllet haben, wodurch der Ablauf des Wassers gehemmet, und dieses auf die Strasse, zu derselben grossen Schaden, ausgewellet wird, so sind diese Grundbesitzer, zur abermahligen Errichtung der besagten Brückeln, bei der kommenden Heu = und Erndte = Zeit, und derselben Erhaltung im guten Stande, auf das strengste anzuhalten.

6) Der Abfall des Regen = und Schnee = Wassers, von den in die Strasse überhängenden Dachrinnen, ist sowohl den Reisenden beschwerlich, als auch den Strassen, weil dadurch tiefe Gruben ausgestossen werden, sehr nachtheilig. In dieser Rücksicht wurde schon in der Verordnung vom 31 Julius 1770 vorgeschrieben,

daß

daß dergleichen Dachrinnen sogleich, bis zum Abfalle des Wassers in die Strassengräben, abgekürzet werden sollen.

Diese Verordnung wird hierdurch mit dem Beisatze wiederhohlet, daß im Falle der unterbleibenden Befolgung, diese Abkürzung von Amts wegen, auf Kosten der Grundobrigkeit, mit Vorbehalt des Regresses an den Hauseigenthümer, vorgenommen werden würde.

7) Die Grundbesitzer bezeigen sich, in ordentlicher Räumung ihrer Wässerungs-Gräben, hier und da sehr saumselig, wodurch auch der Abzug des Wassers von den Strassen gehindert, und denselben an Festigkeit und Dauer geschadet wird; weswegen dieselben, zur fleißigen Räumung ihrer Wässerungs-Gräben, in den Gegenden der Hauptstrassen, von den Obrigkeiten gebührend anzustrengen sind.

8) Die schon bestehende Verordnung, daß die schwer beladenen Fuhrleute sich über Berge, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Guld. 30 Kr. der Radschuhe gebrauchen, und die den Fuhrleuten über Berge eine Vorspann leistenden Fuhrleute, bei der leeren Zurückkehr mit ihren Pferden, die Wage, bei Verlust derselben, wenn sie dabei betreten werden, an die Kummette aufhängen, und nicht zur Aufreissung der kostbaren Beschotterung auf der Strasse, nachschleppen sollen, ist von den Obrigkeiten allgemein, zur genauen Beobachtung, wiederhohlt vorzuschreiben.

9) Eben so wird der schon so oft wiederhohlte Befehl erneuert, daß den Haus- und Grundbesitzern, das

Aus-

Ausleeren und Auswerfen von Unrath auf die Strasse, so wie das Auslegen des Düngers, oder der Holzvorräthe auf die Strasse, und in die Seitengräben, bei widrigenfalls auf ihre Kosten zu veranstaltender Hinwegräumung, auf das strengste verbothen ist.

10) Da endlich ohnehin dem gesammten k. k. Strassen-Personale eingebunden ist, auf alle angeführte Gebrechen, so wie auf die Befolgung der wegen derselben Abstellung angeführten Verordnungen, das unverrückte Augenmerk zu tragen, und die entdeckten Übertretungen den k. k. Kreisämtern, welche selbst, auch bei jeder Bereisung hierauf zu sehen haben, zur Abhülfe anzuzeigen: so wird auch sämmtlichen Dominien hiermit nachdrücklich eingebunden, daß sie auf zuverläßliche Abstellung alles dem güten Stande der Hauptstrassen nachtheiligen Unfugs, sich mit sorgsamster Wachsamkeit verwenden, und dem Strassen-Personale, in allen Dienstangelegenheiten, und besonders mit Bestellung der erforderlichen bezahlten Fuhren und Taglöhner, aus ihren Distrikten, auf Anrufen, wirksamsten Beistand leisten sollen.

Verordnung der Regierung des Landes ob der Ens, vom 22 März.

12.

Klassifizirung der Zollschulden, bei Konkursen in Kontraband-Fällen.

*

Bei Kontraband-Fällen, wo ein Konkurs eintritt, ist-

ist der Zollbetrag, so wie der Betrag der von dem Ärario, für die Untersuchung bestrittenen Unkosten, von dem Strafbetrage abzusondern, und sind jene Beträge besonders zu liquidiren, und als landesfürstliche Giebigkeiten, nach dem § 16 der allgemeinen Konkurs-Ordnung, zu klassifiziren.

Hierüber haben die Behörden, in vorkommenden Fällen, dem Fiscus die Erinnerung zu machen.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 24 März, an sämmtliche Bancal-Administrazionen.

13.

Das Schiessen bei Hochzeiten wird wiederhohlt verbothen. (Für Böhmen.)

*

Nachdem sich abermahl der traurige Fall ereignet hat, daß sich der Bauersmann, Martin Prosch, aus dem Dorfe Kscheutz, auf der Herrschaft Marienfels, im Pilsner Kreise, welcher sich am 21 Februar d. J. zwei Tage vor einer Hochzeit, der er beiwohnen wollte, eine Pistole erborgte, und dieselbe zur Probe losschoß, die ganze Hand abgeschossen hat, und, ungeachtet aller angewendeten ärztlichen Hülfe, nach erfolgter nothwendigen Abnehmung der Hand, und eines Theiles vom Arme, gestorben ist: so wird dieser Unglücksfall zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung, bekannt gemacht, und zugleich das, wegen des Schiessens bei Hochzeiten

und

und Kindstaufen bestehende strenge Verboth, auf das nachdrücklichste erneuert.

Kundmachung des Böhmischen Gubernii, vom 24 März.

14.

Belohnung für die Einbringung eines Räubers. (Für West-Galizien.)

*

Um das Land vor Räubern, die sich vielleicht hier und da, besonders in waldigen Gegenden, einfinden könnten, zu sichern, und dieselben auszurotten, haben sich Se. Maj. bewogen gefunden, für einen lebendig eingebrachten Räuber eine Belohnung (Taglia) von 24 Gulden Rhn. festzusetzen.

Wer demnach einen Räuber lebendig einbringt, der als ein solcher rechtmässig bestätiget wird, erhält dafür 24 Guld. Rhn.; hingegen findet für einen todt eingebrachten Räuber keine Belohnung statt.

Ingleichen haben sich diejenigen, welche sich bei der Ausforschung und Einbringung der Räuber besonders hervorthun werden, einer ihrer Bemühung angemessenen Belohnung zu erfreuen.

Übrigens wird vorzüglich sämmtlichen Kreisämtern, Dominien und Magistraten, die genaueste Sorgfalt auf die Ausforschung und Einbringung der Räuber anempfohlen.

De=

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 27 März, an das West = Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 11 April.

15.

Erneuerte Schifffahrts = Ordnung. (Für Oesterreich ob der Ens.)

*

Da aus mehreren Unglücksfällen und Unordnungen, in Ansehung der Schifffahrt, zu ersehen ist, daß die Schifffahrts = Ordnung vom 20 März 1770 ganz ausser Acht gelassen werde, so findet man, zur Sicherheit der Schifffahrt, und Erhaltung der Ordnung unter den Schiffleuten, nothwendig, die obberührte Schifffahrts = Ordnung neuerlich bekannt zu machen, und zu verordnen,

Erstens, daß alle, und jede Gattung der auf und abfahrenden Schiffe, sowohl auf der Donau, als der Traun, Inn und Salza, als Klob = Kelhammer = und Traunzillen, Plätten und andere grosse und kleinere Fahrzeuge, wie sie immer Nahmen haben, welche üblichermassen die Schiffmeister, und sonst berechtigten Schifffahrer, zur Auf = und Abfahrt der Reisenden, und Transportirung von Gütern und Waren zu gebrauchen pflegen, nicht abgenutzt, mangelhaft und schadhaft, sondern vollkommen fest, dauerhaft, und zur Ertragung der Last tauglich seyn müssen.

Zwei=

Zweitens. Aller Orten soll daher durch die Wasser-Gerichte, den Schiffen die Jahrszahl ihrer Erbauung eingebrennet, sohin weiter, nach Verlauf jeden Jahrs, ein neues Brandmarkungs-Sigill, mit sichtbarer Einstechung der Jahrszahl, verfertiget werden. Damit an jedem zur Wasserfahrt bestimmten Schiffe und jeder Zille, die fernere Brandmarkung vorgenommen werde, sind selbige vorläufig genau zu untersuchen, und nur, wenn sie ohne Mangel befunden werden, ist das Brandzeichen aufzudrucken, soferne aber daran die mindeste Gefährlichkeit wahrzunehmen wäre, ist vorher der Schiffs-Eigenthümer zur standhaften Verbesserung anzuweisen, und vor dessen Befolgung, der Brand, unter schwerer Verantwortung, nicht vorzunehmen, auch dem Schiffmeister der Gebrauch des Schiffes nicht zu gestatten.

Drittens. Da die zur Auf- und Niederfahrt tauglichen Schiffe und Zillen von verschiedener Grösse sind, daher auch mit grösserem und geringerem Gewichte, nach Beschaffenheit, beladen werden können, so wird verordnet, daß ein jeder Schiffmeister besondere Obsicht tragen soll, jede Gattung der Schiffe und Zillen, welche Leute und Frachtgüter auf- und abführen, ohne Unterschied so zu tauchen, auf daß jedes Schiff und jede Zille drei Vierteltheil Schuh in die Lichte, ausser dem Wasser stehe, widrigens jeder Schiffmeister, bei welchem die hiermit gesetzten dreiviertel Schuh nicht ausser Wasser ständen, mit einer unnachläßlichen Geldstrafe von zwölf Reichsthalern, ohne Anhörung einer Entschuldigung, beleget werden soll. Eben so wird

Viertens, der Aufmerksamkeit eines sorgfältigen Schiffmeisters obliegen, das erforderliche Schiffzeug und alle Erfordernisse (Requisiten), nach Beschaffenheit des Fuhrwerks, auf das Schiff zu nehmen, und wohl darauf zu sehen, daß sie in frischer, guter und brauchbarer Eigenschaft, und nach Beschaffenheit des Fahrzeugs, in angemessener Zahl vorhanden, die Seile nicht aus schlechtem Hanf gesponnen, oder sonst schlecht verfertiget oder abgenutzt, und daher fast unbrauchbar, die Holzgeräthe nicht morsch, die Ruder nicht gesprungen, oder sonst mangelhaft seyn, damit bei unvermuthet entstehenden starkem Winde und Gewitter, wegen Mangel eines gut beschaffenen, und genugsamen Schiffzeugs, Schiff und Ladung nicht den gänzlichen Untergang, oder doch sehr grossen Schaden zu befahren haben mögen.

Fünftens. Was die zur Wasserfahrt erforderlichen Leute anlanget, so weit diese aus einem Schiffmeister, Seßthaler oder Nauführer, welchem das ganze Fuhrwerk zu leiten, die Schiffknechte zu belehren, auch die Frachtgüter und Waren bei Behörde zu übergeben, ja in allen sich ergebenden Fällen Red und Antwort zu geben oblieget, dann aus einer der Grösse des Fuhrwerks angemessenen Zahl wohlerfahrner, an den Schiffmeister, Seßthaler oder Nauführer, angewiesenen Schiffsknechte bestehen: so ist vor allem erforderlich, daß ein Schiffmeister, Seßthaler oder Nauführer, ein wohlerfahrner, und der Wasserfahrten vollkommen kündiger Mann sei. Diesemnach soll kein Schiffmeister, Seßthaler oder Nauführer angestellet werden, er habe dann von dem mindesten

dessen Schiffsdienst zu dienen angefangen, sohin durch Wohlverhalten und vermittelst langer Übung erworbene genugsame Erfahrung, sich stufenweise der Stelle eines Schiffmeisters, Seßthalers oder Nauführers, würdig gemacht, auch über seine Fähigkeit sich vor den Schiffmeistern der nöthigen Prüfung unterzogen. Die minderen Bedienstungen, welche ein so beschaffener Seßthaler oder Nauführer, zuvor verrichtet haben muß, sind folgende: als, eines Seiltragers, eines Bruckknechts, eines Burschknechts, eines Kochs, eines Hochenau-Steurers, eines Hochenau-Hilfruderers, eines Nebenbei-Steurers, eines Nebenbei-Hilfruderers, eines Zillenführer-Vorfahrers, eines Zillenführer-Mittelführers, und eines Zillenführer-Vorfahrers.

Sechstens. Ein dergleichen neu angehender Seßthaler oder Nauführer, für welchen der Schiffmeister allzeit gut zu stehen hat, soll vorzüglich ein ehrlicher, wachsamer, nüchterner, christlicher und friedlicher Mensch seyn, welcher die Schiffknechte, die an denselben des Fahrens und der Arbeit wegen, mit allem Gehorsam, bei Strafe, angewiesen werden, zu allem Guten anleiten, sie in friedsamen Stande erhalten, und die allenfalls zwischen denselben sich ereignenden Uneinigkeiten und Spaltungen, mit möglichem Eifer, in der Güte beizulegen soll, massen öfters die zwischen den Knechten, während der Fahrt sich äussernden Mißhelligkeiten, oder das unbesonnene Benehmen eines Seßthalers oder Nauführers, eines entstandenen Unglücks alleinige Ursache seyn können. Für

wel-

welchen Seßthaler oder Nauführer der Schiffmeister allzeit gut zu stehen schuldig ist.

Siebentens. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die auf dem Wasser, und besonders auf dem Donau- und Innfluß eingetretenen Unglücksfälle, meistentheils der Trunkenheit der zu Wasserfahrten gebrauchten Leute beizumessen waren: Um nun künftig diesem Unheil, und dem hieraus dem allgemeinen Wesen erwachsenden Schaden, in Zeiten vorzubeugen, sollen in Folge der von der Nieder-Österreichischen Regierung, bereits unter dem 24 Novemb. 1762 ergangenen Verordnung, alle Schiffmeister, bei den vorfallenden Wasserfahrten, nicht allein wohlerfahrner, sondern auch dabei nüchtener, und dem Trunke nicht ergebener Personen, sich gebrauchen, die Kränzelmeister oder Seßthaler und Nauführer, Steuermänner, und alle übrigen Schiffknechte, gleichfalls des übermässigen Trunks sich enthalten, widrigens die Schiffmeister, wenn sie wissentlich sich solcher dem Trunke ergebener Leute zu Schifffahrten bedieneten, nicht nur den Schifffahrenden, den billigen Ersatz des aus derselben Austellung erfolgten Schadens zu leisten haben, sondern auch ihres Gewerbes verlustiget, die in der Betrunkenheit betretenen Schiffleute aber selbst, bei den Mauthämtern und Wassergerichten, alsogleich angehalten, nach Umständen mit Arrest oder Zuchthaus, auch mit Leibesstrafe, selbst wenn hieraus kein wirklicher Schaden erfolget wäre, ohne Nachsicht beleget werden sollen.

Ach-

Achtens. Zu mehrerer Abhaltung dieses Lasters, und zur Sicherheit der Schifffahrt, soll kein Schiffknecht, ohne daß er seiner Aufführung halber von seinem vorigen Schiffmeister, auch in was für einem Dienstgrade selbiger gestanden sei, eine schriftliche Urkunde vorzeige, von einem anderen Schiffmeister, unter 30 Reichsthaler Strafe, aufgenommen werden.

Neuntens. Ein Seßthaler oder Nauführer, dafern derselbe, während der Schifffahrt, unter Wegs einen Schiffknecht betrunken sieht, soll schuldig seyn, diesen alsogleich an das Land führen zu lassen, und keinen Betrunkenen auf dem Schiffe zu leiden. Wenn hingegen mehrere Schiffleute betrunken sind, und durch Abgang dieser Betrunkenen, der Seßthaler oder Nauführer, in seiner weiteren Fahrt verhindert würde, so ist er verbunden, die Fahrt nicht fortzusetzen, sondern mit dem ganzen Schiffe sich an das Land zu begeben, und so lange allda zu verbleiben, bis er entweder den Abgang der betrunkenen Schiffknechte ersetzen kann, oder aber, bis die Betrunkenen ausgenüchtet haben. Jedoch stehet, nach vollendeter Schifffahrt, dem Schiffmeister zu, die aus solcher Versäumniß erwachsenen Kosten, an den betrunkenen Schiffknechten zu suchen, und wird ihm obliegen, diesen oder jenen Schiffknecht, wenn er öfters sich betrinket, und keine Ermahnung noch Drohung bei selbigem fruchten sollte, ohne Einhändigung eines Scheins seiner Aufführung und geleisteten Dienste, zu entlassen, damit ein solcher auf dem Wasser gefährlicher Mensch, da er bei keinem Schiffmeister mehr auf-

genommen werden darf, sich von der Schifffahrt zu einem anderen Erwerbe zu verwenden bemüssiget werde.

Zehentens. Zu Sicherstellung der Schifffahrt wird ferner bei aufsteigendem dichten Nebel, bei Wind und Hagel, vom Land zu stossen nachdrucksamst verbothen, und eine der Schifffahrt geneigtere stille und klare Witterung zu erwarten seyn; wenn aber unversehens auf der Fahrt, ein solches widriges Wetter einfällt, muß sogleich die erste Gelegenheit für die beste angesehen, nach Thunlichkeit am nächsten Orte zugeländet, und eine günstigere sichere Witterung abgewartet werden. Eben so will man zur Vermeidung ähnlicher Verunglückungen

Eilftens, bei den Gegenfuhren, nachfolgende Vorsicht zur erforderlichen Maßnehmung vorgeschrieben haben, daß, wenn Auf- und Abfahrende einander begegnen, und genugsamer Raum vorhanden ist, einer dem anderen in Zeiten ausweiche; wäre aber der Raum derselben Gegend zu enge, alsdann soll der Abfahrende anländen, und dem Auffahrenden die Fahrt frei überlassen; gleichwie anderer Seits, wenn die Gegend dem Abfahrenden die Anländung gar nicht verstattete, zur Verhütung alles Unglücks, dem Auffahrenden anzuländen, und dem Abfahrenden den Wasserraum frei zu machen obliegt. Wie denn auch ein jeder Naufahrer auf dem Donaufluß, sobald er gegen Grein zufahret, besonders aufmerksam seyn wird, ob nicht das Zeichen der kais. Fahne auf dem Greiner Eck- oder Rabensteine ausgesteckt sei, in welchem Falle der Naufahrer entweder bei dem Sailer zu Grein, oder bei dem Gerichte

zu-

zufahren, und so lange zuwarten soll, bis er gesichert ist, daß kein Zug in Struden, Werfl oder Hasteneck, im Seilführen sei. Welches alles von den Naufahrern bei 24 Reichsthaler Strafe, und Ersetzung des verursachten Schadens, genau beobachtet werden soll.

Zwölftens. Da auch öfters bemerket worden ist, daß die Schiffleute und Flößer ihre doppelten Fahrzeuge (Gefährte) in einer übermässigen Breite beladen und erweitern, folglich bei der Durchfahrt unter den Brücken, obschon bei diesen besonders das Hauptjoch in mehr als sonst nöthiger Weite, zur Durchfahrt verfertiget zu werden pfleget, sich selbst keiner geringen Gefahr aussetzen; so sollen, nach Maßgabe der unter dem 27 Junius 1767 geschöpften allerhöchsten Entschliessung, sämmtliche Schiffmeister und Flößer, ihre doppelten Fahrzeuge und Flöße nicht über 7 Klafter in der Breite beladen und erweitern; die mit Brenn- oder Bauholz, Pflasterstein, Kohlen und dergleichen beladenen und halb beladenen Flöße aber, um damit den Hochenaufahrern leichter und sicherer auszuweichen, somit die Gefahr einer Beschädigung oder wohl gar eines Untergangs zu verhüten, nur zwei Baum Länge haben, und diese Länge von beiden Bäumen, sich nicht über 16 bis 17 Klafter erstrecken. Die dawider Handelnden, sie mögen hier, oder anderer Orten betreten werden, sollen zum Erlage einer Geldstrafe von 50 Dukaten, ohne alle Rucksicht, verhalten werden.

Dreizehntens. Dafern ein oder anderer auf- und abfahrender Schiffmeister, irgendwo in dem Wasser lie-

gende verborgene Stücke, auf welche die Fahrzeuge ohne Verschulden auffahren könnten, oder sonst an den Schiffmühlen etwas der Fahrt Hinderliches oder Schädliches, auch bei der Zuländung, Mangel an dem hinlänglichen Raume, andere Schiffe, oder eine anderweitige Gefahr in Ansehung der Haftstöcke beobachtete, soll derselbe alsogleich bei Behörde die Anzeige zu machen, und letztere die unsäumte Vorkehrung, unter schwerer Verantwortung, zu treffen gehalten seyn. Zu welchem Ende

Vierzehntens, weiter verordnet wird, daß nach dem deutlichen Inhalte der unter dem 17 Feb. 1540 und 6 Julius 1562 ergangenen, und in mehreren nachgefolgten Jahren wiederhohlten Generalien, alle, welche an der Donau und Traun, zu beiden Seiten, an dem Inn- und Salzafluß aber diesseits, Gestade (Gestätten) Gründe und Auen besitzen, worauf grosse Stöcke, Stämme und rauche Bäume stehen, die durch das Einreissen der Donau, zur unvermeidlichen Gefahr der Schiffahrt, unter Wasser gesetzt werden könnten, dergleichen grosse Stöcke, Stämme und rauhe Bäume, zur bequemen Jahrszeit, auf eine gewisse Entfernung, bei 12 Reichsthaler Strafe, (von welchem Gelde die Hälfte dem Denunzianten, der diese Anzeige bei dem Wassergerichte macht, zuzuwenden ist,) ausziehen, hinwegschleifen und aushacken lassen sollen.

Fünfzehntens. In Folge der schon öfters erlassenen Verordnungen, soll auch keine Schiffmühle an anderen, als solchen Orten angeheftet werden, wo die Schiffahrt offenbar dadurch nicht gehindert, oder gefährlich

lich gemacht wird. Übrigens sind die bereits an den angewiesenen Orten befindlichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahr, mit starken eisenen Ketten, wohl befestiget einzuhangen, und mit den angezogenen Streifbäumen gehörig zu versehen.

Sechzehntens. Bei den an dem Donaustrohm liegenden Städten und Ortschaften, wo ausgemessene Ländungs-Gestade sind, sollen keine leere Fahrzeuge geduldet, diese Ländungs-Plätze mit mehreren gut bestellten, tief eingegrabenen Haftstöcken besetzet, und wegen deren guter Erhaltung, in der nöthigen Anzahl, von dem zum Wasseraufseher bestellten Beamten die emsige Obsorge und Nachsicht, bei schwerer Verantwortung, getragen, dann gleichfalls auf die dauerhafte Erhaltung der Hufschläge und Uferbeschläge, der zeitige Bedacht genommen werden, weil sonst öfters, bei hierin obwaltenden Gebrechen, ohne Verschulden der Schiffmeister, den sowohl befrachtet anländenden, als anderen dort stehenden Schiffen, grosser Schaden zugefüget werden kann. Überhaupt aber wird, zu sicherer Erreichung dieser Absichten, befohlen, daß

Siebenzehntens, künftig kein auf- oder abfahrender Schiffmeister, er möge reisende Personen, oder Frachtgüter und Waren auf- und abführen, in allen hierländigen Städten und Ortschaften, wo Ab- und Anländungs-Stazionen sind, eher vom Lande abstossen, und in die weitere Fahrt sich setzen soll, bevor er sich nicht bei den in jedem Orte aufgestellten Mauth- und Wassergerichts-Ämtern, oder sonst bei der Behörde ange-

ge-

gemeldet hat, worauf von diesen eigene Beamte abzuordnen sind, welche, gemäß dieser allerhöchsten Ordnung, wegen der Beschaffenheit des Schiffs und dessen Erfordernisse, wegen der angestellten Knechte, der Tauchung, und der Breite der doppelten Fahrzeuge, nachzusehen, bei Wahrnehmung eines und anderen Gebrechens dem Schiffmeister abzufahren nicht zu gestatten, sondern denselben zu alsbaldiger Ersetzung der Mängel und Abhelfung der Gebrechen, bei wirklicher Einforderung der ausgesetzten Geldbuße, an der Stelle zu verhalten, im Weigerungsfalle aber, die ungesäumte Anzeige an die Ortsobrigkeit, (welche den Mauthbeamten wider die Schiffmeister wirksamen Beistand, bei 100 Dukaten Pönfall, alsogleich leisten soll,) zu Vorkehrung des Weiteren, zu machen haben werden. Schließlich, und

Achtzehntens, wird verordnet, daß alle Herrschaften, Städte und Kommunitäten, welche Überfuhrs- (Urfahr) Gerechtigkeiten besitzen, und sich des Wasserfahrzeuges, zu Überschiffung der Leute und Waren bedienen, auf die beständig gute Unterhaltung der zur Überfuhr benöthigten Schiffe, Zillen und Plätten, eine sorgsame Nachsicht, bei 24 Reichsthaler Strafe, alsogewiß tragen sollen, als im widrigen, da bei einer oder anderer Herrschaft, Stadt und Gemeinde, ein schadhaftes Fahrzeug im Wasser betreten, und nicht sogleich hergestellt würde, (weswegen von den Kreishauptleuten die öftere Nachricht einzuziehen, und dessen Unterlassung dieser k. k. Landesregierung alsobald anzuzeigen seyn wird) der hierauf mit 24 Reichsthaler gesetzte Pönfall schon dadurch

durch für verwirkt gehalten, und ohne Nachlaß eingefordert werden soll.

Man versteht sich demnach, daß dieser Vorschrift von den Schiffmeistern, Seßthalern, Nauführern, Schiffknechten und anderen Schiffleuten, genau werde nachgelebet, und von den Obrigkeiten in den Fällen der Übertretungen jedes Mahl ohne Verzug, an das Kreisamt werde die Anzeige gemacht werden.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 7 April.

16.

Studien-Zeugnisse von Amtswerbern.

*

Se. Maj. haben wiederhohlt anzubefehlen geruhet, daß die im Jahre 1787 allgemein festgesetzte, und seither oft erneuerte Regel, vermöge welcher zu Bedienstungen, die zum Rathstische führen, so wie zu Kreiskommissärs- und allen übrigen zum Konzeptfache gehörigen Stellen, nur Personen geeignet sind, welche sich über die vorschriftmässig erlernten, juridischen und politischen Wissenschaften, gehörig und vollkommen auszuweisen vermögen, fortan genau beobachtet, und zur unabweichlichen Richtschnur genommen werden soll, daß von nun an, kein Anwerber zu obigen Bedienstungen, je angenommen werde, dem ein Theil der vorgeschriebenen Berufs-Studien mangelt, welcher erst durch Privatfleiß nachgehohlet werden soll; wie dann auch bei keinem

nem Beamten, ohne Ausnahme, der erst vom Tage der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliessung an, zu rechnen, zur Anstellung gelanget, auf den Beweis der privatim nachgehohlten Berufs= Studien einige Rücksicht zu nehmen sei. Nur wollen Se. Maj. in Ansehung der bereits angestellten Beamten, es bei der bisherigen Beobachtung in- so weit bewenden lassen, als die Zeugnisse über ihre nachgehohlten Studien, zuverläßig sind.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 15 April, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

17.

Religions= Unterricht in den Schulen.

*

Se. Maj. haben folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

„ Mit Mißfallen hab ich vernommen, daß in den „ Schulen allgemein der Religions- Unterricht vernach= „ lässiget werde. Es ist mein Wille, daß in jeder „ Schule, sowohl in den Städten, als auf dem Lan= „ de, ein eigener Katechet aufgestellet werde, welcher „ der Jugend in der Religionslehre, mit dem Eifer und „ der Thätigkeit, welche dieser höchstwichtige Gegenstand „ erfordert, Unterricht ertheile. „

Wornach die Landesstellen die zweckmässigsten Vorkehrungen zu treffen haben, damit dieser allerhöchste Wille ungesäumt in Vollzug gesetzet werde.

De-

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 23 April, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

18.

Die Empfangsscheine über empfohlene Briefe, ohne Verzug zurückzusenden.

*

Ungeachtet des zu Folge Hofdekrets vom 2 October 1798 (*) sämmtlichen erbländischen Postämtern ertheilten Auftrags, die Empfangsscheine (Rezepissen), welche sie mit empfohlenen Briefen erhalten, auf das Schleunigste zurück zu senden, sind über sträfliche Verspätungen dieser Art neuerdings, von mehreren Seiten Beschwerden geführet worden. Die Landesstellen haben daher sämmtlichen Postämtern wiederhohlt auf das Dringenste zu empfehlen, die Zurücksendung solcher Empfangsscheine, nach Möglichkeit, zu befördern, indem durch deren Verspätung die Parteien in Verlegenheit gesetzet werden, der Rechtszug nicht selten gehemmet wird, und daraus die nachtheiligsten Folgen entstehen, für die endlich das Postamt, welches sich eine Saumseligkeit zur Last hat kommen lassen, nach Maßgabe des oben erwähnten Hofdekrets vom 2 Oct. 1798, verantwortlich bleibet.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 29 April, an sämmtliche Länderstellen.

19.

(*) Im XIII. Bande dieser Sammlung S. 60.

19.

Wegen Remunerazions-Gesuchen von Beamten.

*

In jeder Hinsicht ist es auffallend und verderblich, wenn Staatsbeamte, für jedes Geschäft, welches, wenn gleich nicht gewöhnlich, doch mit ihrer Amtspflicht und dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise verknüpfet ist, und damit in einiger, wenn noch so entfernter Verbindung stehet, Belohnungen anzusuchen, sich nicht scheuen, und die Länderstellen, größtentheils durch ein unzeitiges Mitleiden verleitet, kein Bedenken tragen, dergleichen unstatthafte Gesuche ihres Orts, sogar unterstützen.

Da nun Fälle dieser Art, seit einiger Zeit, aus mehreren Ländern nur zu häufig vorgekommen sind, und die Staatsverwaltung um so weniger länger ruhig zusehen darf, als, dadurch das so wesentliche Ehr- und Pflicht-Gefühl bei den Beamten, stäts mehr erlöschen muß, und dergleichen unstatthafte Gesuche sich noch mehr vervielfältigen würden: so haben die Landesstellen sich von nun an, stäts und unverbrüchlich gegenwärtig zu halten, daß alle Remunerazions-Gesuche, von obbesagter Art, durchaus unzulässig sind, und haben darnach alle Beamten, welche sich nicht scheuen, in dieser Hinsicht Belohnungen anzusuchen, alsogleich abzuweisen, und ihren Schritt um so nachdrücklicher zu verheben, als ein so dienstschädlicher, und nur zu sehr einge-

gerissener Mißbrauch, nur auf diese Art mit Erfolg abgestellet werden kann.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 1 Mai, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

20.

Trankſteuer vom Bier. (Für Oſt-Galizien.)

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß vom 1 November 1800, die Tranksteuer auch vom Bier, in Ost-Galizien und in der Bukowina eingeführt, und dieses Ärarial-Gefäll von diesem Zeitpunkte angefangen, nach folgendem Tariff, und zwar, nach eben dem Maßstabe, wie solcher bereits in West-Galizien bestehet, ohne Ausnahme, eingehoben werden soll:

Von einem Faß Doppelbier	. . . .	36 Kr.
Von einem Faß einfachen Biers	. . .	18 —
Von einer Quart Branntwein	. . .	$1\frac{1}{2}$ —
Von einer Quart Meth	. . . . . .	1 —

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 27 Mai, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 13 Junius.

21.

Erhöhung der Taxe von den Arzencien. (Für Görz und Gradisca.)

*

(Diese Verordnung ist ganz gleichlautend mit derjenigen, die für Oesterreich unter der Ens, zu Folge Hofdekrets vom 25 März 1799, und für Ost-Galizien, unter dem 20 Junius desselben Jahres ergangen ist. S. diese Sammlung Thl. XIV. Seite 96.)

Das mit dem 1 August anfangende neue Dispensatorium, ist das folgende:

	Uncia semis.	
	Gl.	Kr.
Aerugo	..	8
.. Oxymel aeruginis	..	5
Alumen crudum	..	1
.. in pulvere	..	2
.. ustum	..	6
Balsamum copaivae	..	20
.. peruvianum	..	40
.. terebinthina communis	..	1
.. terebinthina cocta	..	3
Camphora	1	8
.. Spiritus vini camphoratus	..	8
.. Unguentum album camphoratum	..	6
Caryophillus	..	20
.. Balsamum caryophillorum	1	20
.. Oleum caryophillorum destillatum	2	8
Cassia in fistulis	..	4
.. Pulpa cassiae	..	20

Ca-

	Unc. semis.	
	Gl.	Kr.
Castoreum moscoviticum	3	..
.. Aqua castorei	..	8
.. Tinctura castorei	..	40
.. Trocisci de castoreo	..	36
Ceti sperma	..	8
.. Emplastrum de spermate ceti	..	6
Cantharides	..	20
.. in pulvere	..	28
.. Emplastrum vesicatorium	..	8
.. Tinctura cantharidum	..	8
Coccinella	2	..
.. in pulvere	2	44
Cortex canellae albae	..	7
.. Canella alba in pulvere	..	10
.. Cassiae lignea	..	14
.. Cassia lignea in pulvere	..	16
.. Cinnamomi	..	30
.. Aqua cinnamomi aquosa	..	5
.. .. .. vinosa	..	6
.. Cinamomum in pulvere	..	36
.. Tinctura cinnamomi	..	16
.. peruvianus selectissimus	..	30
.. .. .. alcoholisatus	..	48
.. Simarubae	..	8
.. Simarubae in pulvere	..	16
Farina sinapi	..	2
Folia munda Sennae alexandrinae	..	8
.. Folia sennae in pulvere	..	12
Fructus colocynthidis decorticati	..	10
.. Pulvis colocynthidis gumosi	..	32
.. piperis rotundi	..	6
.. Tamarindorum	..	4
.. Pulpa tamarindorum	..	8

Gum-

	Unc. femis,	
	Fl.	Kr.
Gummi arabicum electum	..	4
.. Mucilago gummi arabici	..	12
.. Tragacanthae elect.	..	10
.. Pulvis tragacanthae	..	16
Gummi - resinae.		
Euphorbium	..	6
.. pulvis euphorbii	..	8
Galbanum crudum	..	6
Gummigutta	..	16
.. pulvis gummiguttae	..	20
Myrrha	..	8
.. pulvis myrrhae	..	16
Scammoneum de Aleppo	..	32
.. pulvis scammonei de Aleppo	..	40
Ichtyocolla, sive collapiscium	..	20
Lignum sancti citrini ras.	..	8
.. .. rubri ras.	..	1½
.. Sassafras incis	..	1½
Lithargyrium	..	1
.. pulvis lithargyrii	..	2
.. acetum lithargyrii	..	2
.. Emplastrum diachylon simplex	..	3
.. .. cum gummi	..	5
Macis	1	36
.. tinctura macis	..	48
Minium	..	1½
.. Emplastrum de minio	..	3
Moschata nux	1	20
.. Oleum nucis moschatae pressum	1	..
Moschus orientalis ein Gran	..	6
Opium crudum	..	36

Opium

	Unc. ſemis.	
	Gl.	Kr.
Opium depuratum	..	48
.. tinctura anodyna	..	12
.. .. anodyna compoſita	..	32
Radix Chinae nodoſae	..	6
.. Galangae	..	8
.. pulvis galangae	..	10
.. Jalapae	..	12
.. pulvis jalapae	..	20
.. reſina jalapae	2	..
.. Ipecacuanchae	..	56
.. pulvis ipecacuanchae	1	20
.. .. Doveri ſeu ipecacuanc. cum opio	..	48
.. Pyrethri	..	4
.. Rhei moſcovitici ſelecti	..	32
.. pulvis rhei moſcovitici ſelecti	..	40
.. tinctura rhei aquoſa	..	8
.. Extractum rhei	1	12
.. Salep	..	6
.. pulvis ſalep	..	12
.. Sarſaparilla ſelectiſſimae	..	50
.. .. mediae	..	12
.. Zedoariae	..	3
.. pulvis zedoariae	..	6
.. Zingiberis	..	4
.. pulvis zingiberis	..	6
Reſina benzoes	..	12
.. tinctura benzoes	..	12
.. elemi	..	6
.. olibani	..	5
.. pulvis olibani	..	6
Styracis calamitae	..	56
Saccharum album	..	5

Alle Syrupe, Conſerven und Roob, um 1 Kr. das Loth theurer.

Unc. ſemis.	Gl.	Kr.
Sal ammoniacus	..	8
.. .. depuratus.....................	..	12
.. alcali volatile ſiccum....................	..	48
.. spiritus ſalis ammoniaci aniſatus .. .. lavandulatus .. .. vinoſus	..	12
.. .. aquoſus .. .. cauſticus	..	16
.. Flores ſalis ammoniaci martiales....	..	48
Sebum cervinum..........................	..	3
Succinum album..........................	..	12
.. pulvis ſuccini albi..................	..	20
.. citrinum	..	8
Acetum antiſepticum	..	4
Aqua aromatica vulgo balſam. embryon...	..	6
Electuarium antifebrile....................	..	12
.. Tamarindorum ſeu lenitivum......	..	6
.. purgans..........................	..	6
Emplaſtrum aromaticum...................	..	10
.. defenſivum rubrum................	..	4
.. diabotanon	..	8
.. ad fonticulos....................	..	4
.. noricum	..	4
.. ſaponatum........................	..	4
Extractum purgans draſticum.............	1	..
Oleum ovorum preſſum....................	..	20
Pillulae mercuriales......................	1	..
.. purgantes draſticae...............	1	..
.. de ſtyrace	..	32
Pulvis gummoſus vulgo hally.............	..	12
.. contra tuſſim......................	..	12
.. purgans...........................	..	20
Rotulae berberum........................	..	6

Spe-

	Unc. semis,	
	Gl.	Kr.
Species lignorum	..	6
Spiritus aromaticus	..	8
.. melissae compositus	..	8
Tabulae de althaea	..	6
Unguentum mendicorum	..	4

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 11 Junius, an die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradisca.

Kundmachung derselben, vom 5 Julius.

22.

Gegen Versuche Wegmauthbeamte zu bestechen. (Für Ost-Galizien.)

Se. Maj. verordnen, daß diejenigen, welche einen Wegmauth-Beamten oder Aufseher, durch angebothene Geschenke, von seiner Amtspflicht abwendig zu machen, versuchen, mit der Strafe des Zweifachen, (poena duppli) belegt werden sollen.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 12 Junius, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 4 Julius.

23.

Konkurs-Prüfungen, zur Besetzung der Curatbenefizien. (Für West-Galizien.)

*

In Erwägung, welchen ungemein grossen und wichtigen Einfluß, das Amt eines Seelsorgers auf die Sitten und den Staat hat, und wie viel daran liege, daß zu diesem Amte die Tauglichsten und Würdigsten gewählt werden, haben Se. Maj. wegen der bei Erledigung der Benefizien, von königlicher, bischöflicher und Privat-Verleihung, vorzunehmenden Konkurs-Prüfungen, und der dabei sowohl von Seite der Konsistorien, als der um eine erledigte Pfründe sich meldenden Kandidaten, zu beobachtenden Modalitäten, Folgendes allergnädigst festzusetzen geruhet:

1) Die Gesuche und Bittschriften, um eine geistliche, von dem landesfürstlichen, städtischen oder Gemeinde-Patronat abhangende Pfründe, sind nicht ferner bei Sr. Maj., oder bei der Hof- und Landesstelle, oder bei dem Magistrate und den Gemeinden, sondern lediglich bei den Bischöfen und Konsistorien, zu welchen die Konkurrenten gehören, einzureichen.

2) In jeder Diözes, ist künftig nur zweimahl des Jahres, nemlich zu Anfang des Monaths Mai, und zu Ende des Monaths September, ein allgemeiner Konkurs zu halten, wobei jedem, der eine Kurat-Pfründe zu erlangen wünschet, zu erscheinen frei stehet.

3)

3) Für diejenigen, sie mögen Pfarrer oder Vikare seyn, welche bei einem solchen Konkurse, die erste Klasse aus allen Prüfungsgegenständen, erhalten, erstrecket sich in der Diözes, in welcher sie konkurriret haben, die Giltigkeit ihrer Prüfungen auf drei Jahre, und wird auch dieser Zeitraum auf jene Diözes-Antheile ausgedehnet, die einsweilen blos von Generalvikaren administrit werden, und wo, aus Mangel an Examinatoren, die Konkurrenten, zur Ablegung der Konkurs-Prüfungen, an die ordentlich bestellten Konsistorien zu Krakau und Lublin, geleitet worden sind.

Auch soll, wenn ein Kandidat um eine Kurat-Pfründe bereits von einem erbländischen Ordinarius geprüfet worden ist, und aus allen Gegenständen die erste Klasse erhalten hat, diese Prüfung für alle übrigen Diözesen der Erblande, gelten.

4) Wenn eine Kurat-Pfründe in Erledigung kommt, so haben diejenigen, die sich bei einem Konkurse, seit dessen Abhaltung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, durch Erhaltung der ersten Klasse ausgezeichnet haben, ihre Bittschriften binnen sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Ordinariate zu überreichen, oder zuzusenden.

5) In den einzureichenden Bittschriften, sind von den Konkurrenten ihr Vaterland, ihr Kirchsprengel, ihr Alter, ihre Kenntniß der Sprachen, der Ort ihres Aufenthalts, wo, und wie sie ihre Studien hinterlegt haben, dann der mit Attestaten zu erweisende Fortgang in den Studien, anzuzeigen, wie auch ihre Verdienste,

und was sie sonst zum Behufe ihres Gesuches zuträglich glauben, anzuführen.

6) Von diesen Konkurs-Prüfungen sind jedoch diejenigen Pfarrer ausgenommen, und dürfen vorzugsweise vor andern Konkurrenten in Vorschlag gebracht werden, welche sowohl von Seite ihrer guten Grundsätze, ihrer Pastoral-Klugheit, und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Aufnahme der öffentlichen, sowohl kirchlichen als politischen Anstalten, und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, und die Beförderung des Gottesdienstes, in der Diözes gleichsam allgemein bekannt sind, und diese ihre Verdienste einer Seits durch den allgemeinen Ruf, anderer Seits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvikaren, Bischöfen, Kreisämtern und Ortsobrigkeiten, erproben; doch muß über jede einzelne Ausnahme vorläufig die Bewilligung der Landesstelle, vermittelst eines eigenen Dekrets, ertheilt werden. Eine gleiche Ausnahme ist auch bei allen öffentlichen theologischen Lehrern, welche sich um Erhaltung eines Kurat-Beneficii in die Kompetenz setzen, und noch wirklich ihrem Lehramte vorstehen, zu machen, nur müssen sich dieselben, in dem zur Konkurs-Prüfung eingeraumten Termin, der Probepredigt unterziehen, damit man die Überzeugung erhalte, ob sie, nebst der gehörigen Theorie der auf dem Predigtstuhl vorzutragenden Lehren, auch einen anständigen Vortrag, die gehörige Stimme, und den der Würde und Absicht

der Prediger entsprechenden äusserlichen Anstand haben.

7) Bittschriften, um unbestimmte Pfarr = Benefizien, sollen von den Ordinarien gar nicht angenommen, sondern von den Kompetenten soll jederzeit nur um eine Pfründe, und zwar mit ausdrücklicher Benennung derselben, das Ansuchen gemacht werden.

8) Da bereits die schriftliche Prüfungsart eingeführet worden ist, so haben die Konkurrenten alle von den Examinatoren niedergeschriebenen Fragen, unter den Augen der Prüfungs = Kommission, ohne daß ihnen eine Entfernung, oder ein Buch zu Hülfe zu nehmen, gestattet wird, aus den vorgeschriebenen Materien, sogleich zu beantworten, und auch in Gegenwart dieser Kommission, die Probepredigt, über einen von dem vorsitzenden Bischof, oder dessen Generalvikar, zu wählenden Text, abzulegen. Nach vollbrachter Prüfung, ist die Klassifikazions = Tabelle zu verfassen, und einem jeden sich darum meldenden Bittwerber, das Zeugniß, mit ausdrücklicher Bemerkung der verdienten Klasse, von dem Consistorio unentgeltlich auszufertigen.

9) Um aber sicher zu seyn, daß die erledigten Pfründen, und die wegen Verleihung derselben bevorstehenden Konkurse, der Geistlichkeit gehörig kund gemacht worden sind, werden die Konsistorien angewiesen, die in der Zwischenzeit des zu den Konkurs = Prüfungen, nach dem § 2 eingeraumten Termins, erledigten Kurat = Pfründen, nebst dem Tage der Erledigung, vermittelst eines für jedes einzelne Benefizium eigens auszufertigenden Umlaufschreibens, in der Diözes allgemein kund zu

ma=

machen, und diese von gesammten Seelsorgern und Vikaren zu unterfertigende Kurrende, einem jeden einzelnen Konkursakt beizulegen. Die Prüfung über jene erledigten Pfründen, deren Kundmachung wegen Kürze der Zeit nicht erfolgen konnte, wird bis zur nächsten Konkurs-Prüfung verschoben.

10) Den Grundobrigkeiten und Ortsgerichten, wird es zur unausbleiblichen Pflicht gemacht, den erfolgten Tod eines Benefiziaten, sogleich dem vorgesetzten Kreisamte und Landdechanten anzuzeigen, und hat ersteres unverzüglich, zur vorgeschriebenen Absönderung der zum Wirthschaftsbedarf (ad Fundum instructum) gehörigen Geräthschaften, von dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen, und zur Verfassung des Inventarii, zu schreiten, letzterer aber, die Meldung über das erfolgte Ableben des Benefiziaten, nebst deutlicher Bemerkung des Sterbetags, dem Consistorio einzusenden.

11) Damit endlich, in der Zwischenzeit, von dem Tode des Seelsorgers an, bis zur ordentlichen Bestellung eines andern, die Seelsorge nicht leide: so muß von dem Ordinarius, wie es sein Amt ohnehin fordert, einverständlich mit dem Kreisamte, ein schon geprüfter Administrator der weltlichen und geistlichen Obligenheiten (temporalium et spiritualium) indessen angestellt werden; wobei Se. Maj. zu bewilligen geruhet haben, daß den künftigen Administratoren der in Erledigung stehenden, von allerhöchst Dero Vergebung abhangenden Kurat-Benefizien, wenn das fatirte reine Einkommen derselben den Betrag von 500 Guld. rhn. übersteiget,

wo-

monathlich 25 Guld. rhn.; bei einem Einkommen von 3 bis 500 Guld. rhn. monathlich 20 Guld. rhn., und wenn das Einkommen die Congrua, oder den Betrag von 300 Guld. rhn. nicht erreicht, die ganzen Einkünfte, gegen genaue und unentgeltliche Vollziehung der auf der administrirten Pfründe haftenden Stiftungen, verabfolgt werden könne. Übrigens wird

12) die Vorschrift, nach welcher die Konkurs-Prüfungen, zu Besetzungen der Kurat-Benefizien, hier zu Lande ferner abzuhalten sind, zu jedermanns Wissenschaft und genauesten Befolgung, in dem Anhange beigeschlossen.

Wornach sich also die Kreisämter, die Konsistorien und die Bittwerber um Kurat-Benefizien, für das Künftige zu benehmen haben werden.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 19 Junius, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 11 Julius.

Anhang.

Vorschrift, nach welcher die Konkurs-Prüfungen, zur Besetzung der Kurat-Benefizien, in West-Galizien, künftig abzuhalten sind.

Zu sicherer Erreichung des so heilsamen Endzwecks der Konkurse, zu Besetzung der Kurat-Pfründen, und um in jedem Falle, nach Möglichkeit, versichert zu seyn,

daß

daß die würdigsten Kandidaten zu dem Pfarr-Benefizium gelangen, befehlen Se. Maj. hiermit, daß alle dergleichen künftig abzuhaltende Konkurse, nach folgendem Normativ eingeleitet, und vorgenommen werden sollen:

I. Von den Examinatoren.

Um von Seite der Examinatoren sicher zu seyn, daß hierzu genug tüchtige, und in den rechten Grundsätzen der Theologie sowohl, als des Kirchenrechts, hinlänglich bewanderte Individuen verwendet werden, sind bei jenen bischöflichen Konsistorien, wo im Orte zugleich öffentliche theologische Schulen bestehen, stäts, nebst dem bischöflichen Examinator, die dortigen öffentlichen Lehrer der Moral, Pastoral und des Kirchenrechts, als Examinatoren, zu den Konkurs-Prüfungen beizuziehen; bei jenen bischöflichen Consistorien hingegen, wo dergleichen öffentliche Lehrer nicht zur Hand sind, sollen wenigstens keine andere, als solche, die in den echten Grundsätzen der Theologie und des Kirchenrechts, hinlänglich bewandert sind, angestellet werden, und haben jederzeit an der Zahl nicht weniger, als vier Examinatoren die Konkurs-Prüfungen vorzunehmen.

II. Art der Konkurs-Prüfungen.

Die Art dieser Konkurs-Prüfungen anbelangend, sind dieselben a) alle schriftlich abzufassen. Ferner müssen b) die katechetischen und Prediger-Prüfungen zugleich

gleich auch mündlich abgehalten werden, indem es Fälle geben kann, daß ein Konkurrent zwar ein guter theoretischer Theolog sei, dem es aber an guten mündlichen Vortrage, und anderen zum Predigen und Katechisiren erforderlichen Eigenschaften gebricht, und der folglich diese beiden Hauptverrichtungen eines Pfarrers nicht mit Anstand, und dem gewünschten Erfolge, verwalten kann.

III. Gegenstände der theoretischen Prüfung.

Was die Gegenstände dieser Konkurs-Prüfungen betrifft, so muß Erstens, überhaupt nicht nur die Dogmatik, Moral und Pastoral-Theologie, sondern auch das Kirchen-Recht hierzu gewählt werden; und da Zweitens, die heilige Schrift die Hauptquelle aller christlichen Erkenntniß, und die Grundlage der gesammten theologischen Wissenschaften ist, die Lesung derselben sonach ein lebenslängliches Geschäft eines jeden Geistlichen seyn muß: so soll das Studium der Bibel zu einem wesentlichen Gegenstande dieser Konkurs-Prüfungen bestimmet, und daher von den Pfarrwerbern eine schriftliche Paraphrase oder erklärende Umschreibung des einen und des andern Kapitels, aus dem neuen Testamente gefordert, sodann aber den übrigen Prüfungsarbeiten, mit dem Urtheile und der Klassifikazion der Examinatoren, beigeleget werden.

Wo übrigens in dem Falle, wenn die biblische Exegetik an der hohen Schule gelehret würde, der ordentliche Professor derselben zum Examinator aus dieser

Wis-

Wissenschaft zu ernennen, ausser dem aber, der Lehrer der Dogmatik oder der Moral, hierzu zu verwenden seyn wird. Endlich müssen Drittens, alle schriftlich vorzulegenden Fragen nur aus den Hauptlehren, und aus solchen Materien hergenommen werden, die auf die Seelsorge einen nähern Einfluß haben.

Dieß alles bestimmt die Gegenstände der theoretischen Prüfung.

IV. Praktische Predigtprüfung.

Die praktische Konkurs-Prüfung muß über diejenigen Gegenstände vorgenommen werden, welche die vorzüglichern und Hauptgeschäfte der Seelsorge ausmachen; es muß daher mit sämmtlichen Konkurrenten, zuerst eine Predigt-Prüfung angestellt werden, welche dergestalt einzuleiten ist, daß den Kandidaten ein Thema, nicht aber auch die Eintheilung, die Beweise und der ganze Bau der zu entwerfenden Predigt, vorgelegt werden, da eben vorzüglich aus diesen letztern Dingen, nicht aber aus der Größe und Weitläufigkeit der Ausarbeitung, die Fähigkeit der Konkurrenten erkennet wird.

Zu diesem Thema ist nicht ein von ungefähr auffallender Text der Bibel, sondern entweder eine Katechismus-Lehre, oder ein von der Kirche für diesen oder jenen Sonntag vorgeschriebenes ganzes Evangelium auszuwählen, und den Konkurrenten zu eröffnen, daß man sie hierdurch erinnern wolle, der Hauptzweck des Predigers: den Katechismus-Unterricht zu erweitern,

und

und auf das alltägliche Leben anzuwenden, werde weit besser erreicht, wenn man nicht stäts über einzelne, aus dem gerade einfallenden Evangelium ausgehobene Texte, durch deren Erläuterung die Zuhörer nie einen zusammenhängenden und vollständigen Begriff der Religion und der geistlichen Pflichten erhalten, sondern damahls vielmehr über Katechismus-Lehren predige, wenn in dem eben einfallenden Evangelium nichts Anpassendes vorkommt.

V. Praktische Katechisirungs-Prüfung.

Da nebst dem Predigen, das Katechisiren eines der Hauptgeschäfte der Seelsorger ausmacht, indem sie dem Keime der ihnen anvertrauten Christenheit, die gehörige Richtung geben sollen, und da dieses Geschäft in mancher Hinsicht, wichtiger, und gewiß auch schwerer ist, als die Arbeit einer Predigt: so muß die Konkurs-Prüfung sich allerdings auch auf diesen Punkt erstrecken.

Es ist sonach die Prüfung aus der Katechetick zuerst mündlich vorzunehmen, wobei sich der Examinator in die Stelle des Katechisirenden versetzen muß, und wozu nach Möglichkeit, stäts die Lehre der Pastoral anzuwenden seyn wird.

Nebstdem aber muß diese Prüfung auch schriftlich aufgesetzt, und zwar auf folgende Art angestellet werden. Es sind nemlich a) dem Konkurrenten über eine Katechismus-Lehre z. B. von der Liebe Gottes, von der Liebe des Nächsten, von der Erlösung des menschlichen Ge-

Geschlechts, von der Keuschheit, u. s. w. die wesentlichen Fragen vorzulegen. Eine Katechismus-Lehre aber ist deshalb zu wählen, weil der Land-Katechismus bei Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß; denn dieser ist und bleibt für das gemeine Volk, das Handbuch der Religion. Diesen Fragen dürfen b) nicht die richtigen, sondern vielmehr die öfters vorkommenden unrichtigen und falschen Antworten untersetzt, und müssen c) über diese Antworten, von dem Konkurrenten jene Fragen beigesetzt werden, durch welche dem Kinde seine unrichtige Vorstellung benommen, und dasselbe auf eine richtige Beantworlung geleitet wird.

Da hierin die Hauptsache der echten Katechisirungs-Kunst besteht, so ist bei dem Kandidaten vorzüglich darauf zu sehen; denn dem unrecht antwortenden Kinde bloß sagen, daß es Unrecht habe, und ihm die rechte te Antwort nur vorsagen, heißt nicht katechisiren. Das Kind muß vielmehr durch Fragen soweit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit seiner Antwort selbst einsehe, und auf die rechte geführt werde.

Endlich hat d) der Katechet bei öffentlichen Katechisazionen nicht bloß Kinder, sondern auch Erwachsene vor sich, auf die er nicht weniger, als auf jene zu sehen hat. Dieses geschieht nemlich theils dadurch, wenn er seine Fragen laut und deutlich ausspricht, auch die Antworten der Kinder, die gewöhnlich so leise sprechen, daß sie selten von der Gemeinde verstanden werden, auf eben diese Art wiederhohlt, und der Gemeinde bekannt macht; theils aber, und zwar vorzüglich auch dadurch,

daß er von Zeit zu Zeit, die vorgetragenen Wahrheiten in einige Perioden zusammen faßt, sie durch eine oder zwei Anmerkungen erläutert, noch einmahl vorträgt, durch neue Beweise bestätiget, und ihren Einfluß auf die Beruhigung und Ermunterung der Seele zur Frömmigkeit, zeiget.

Es haben daher die Konkurrenten zu Ende ihrer schriftlichen Katechisazion, auch eine solche Rede oder Anmerkung für die Erwachsenen, beizufügen.

VI. Prüfung über die Ausspendung der heiligen Sakramente, und den Religions-Vortrag am Krankenbette.

Unter die vorzüglichsten Ausübungen der Seelsorge, gehört auch die Ausspendung der heiligen Sakramente, und der Religions-Vortrag an Kranke. Die Pfarr-Kandidaten sind demnach sowohl über die Lehre von der Ausspendung der heiligen Sakramente, als auch über den Religions-Vortrag am Krankenbette, zu prüfen. Und zwar insbesondere in Ansehung dieses letzteren, sollen die Konkurrenten a) schriftlich die beiden Fragen: wie man den Kranken und Sterbenden auf eine heilsame und kluge Art beistehen soll? damit, was für hier und da eingeschlichene Mißbräuche dabei vorzüglich zu vermeiden seyn? beantworten. Eben so b) sollen sie eine Religions-Unterhaltung mit solchen Kranken, die Trost und Belehrung aus der Religion wünschen, schriftlich aufsetzen, und in der-

sel-

selben zeigen, auf welche Art die Seele des Kranken zu beruhigen, die ungeduldigen Leidenschaften zu stillen, die beängstigende Furcht zu mindern, und das Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hoffnung und Vertrauen, zu erfüllen sei. Weil aber manche Kranke der moralischen Besserung eben so sehr, als der Herstellung der Gesundheit bedürfen, bei denen der Stand der Krankheit allerdings zu einem moralischen Rettungsstande, zur Sinnesänderung und Tugendbildung für die Zukunft werden kann: so haben die Kandidaten, in dieser schriftlichen Religions-Unterhaltung mit Kranken, auch zugleich darzuthun, auf welche Art mit dieser Gattung der Kranken insbesondere umzugehen sei, damit in ihnen eine unverstellte Bereuung ihrer erkannten Sünden erweckt, die Seele mit Sehnsucht nach Besserung, mit Entschliessungen edler Demuth, Wachsamkeit und Tugendtreue, mit Vertrauen, Dank und Liebe zu Gott, erfüllt, zur Übung des Gebetes, und zum Gebrauche der wahren Tugendmittel angeeifert, und auf jeden Fall das Herz zur Standhaftigkeit, zur freudigen Ergebung in den Glauben an Gottesverheissung, kräftig ermuntert, und mit himmlischer Hoffnung eines besseren Lebens gestärket werde.

24.

Taxe für geistliche Pfründen.

*

Da die Bemessung der Taxe für die Verleihung der geistlichen Benefizien, sich vorzüglich auf die von den Buchhaltereien zu verfassenden richtigen Erträgniß = Ausweise derselben, gegründet, diese aber bisher sehr unzuverlässig, und aus Abgang einer erschöpfenden Vorschrift, zum Theil unrichtig verfasset wurden, gegenwärtig aber den Länderbehörden dergleichen richtig verfaßte Erträgniß = Ausweise um so nothwendiger werden, als, vermöge der ihnen eingeräumten erweiterten Wirksamkeit, die minderen geistlichen Benefizien von ihnen selbst verliehen, und daher auch die Verleihungs-Taxen, in der Folge, von den Länder = Taxämtern bemessen werden: so theilt man denselben in dem Anschlusse, den von der Staats = Hauptbuchhaltung verfaßten Unterricht, theils zur eigenen Richtschnur, theils zu dem Ende mit, um den an die Buchhaltungen, zur Befolgung, bei der Censurirung der Erträgnisse geistlicher Benefizien, gelangen zu lassen, damit hiernach von Seite der Taxämter, die von denselben zu bestimmende Verleihungs-Taxe ordnungsmässig und ohne Nachtheil des Ärarii, bemessen, und eingebracht werden könne.

Die Landesstelle hat ihres Orts darauf zu wachen, daß die Fassionen von den Erträgnissen, welche dann durch die Buchhaltungen zu adjustiren sind, glaubwürdig, nach

noch einem mehrjährigen Durchschnitte, und ohne Vermengung der verschiedenen Empfangs= und Ausgabs=Rubricken, sondern nach dem im Jahre 1783, bei der allgemeinen Fatirung, zur Vorschrift gegebenen Formularen, verfaßt und eingebracht werden. Und da bei jenen geistlichen Benefizien, welche aus dem Religions=Fond mit einem fixirten Einkommen dotiret sind, der Fall einer Abforderung des Bekenntnisses über ihre Einkünfte, folglich auch der nachhinigen Buchhaltungs= Adjustirung, nicht eintritt, so hat die Landesstelle, in den Fällen der ihrer Aktivität eingeräumten Verleihung solcher Benefizien, die Besetzungs=Akten nicht der Landesbuchhaltung, sondern unmittelbar dem Landes=Taxamte zur Amtshandlung, zuzustellen, welches sodann, nach dem bekannten fixen Genusse, die Taxen selbst zu bemessen habe.

Damit aber auch die Länder=Taxämter, bei künftiger Ausmessung der Taxe, für die Verleihung eines der Aktivität der Landesstelle zugewiesenen geistlichen Benefizii, mit Rücksicht auf die buchhalterischen Ertrögniß=Ausweise, sich stäts richtig benehmen mögen, so hat jede Landesstelle das Taxamt auf die in den Länder=Taxordnungen ertheilten Vorschriften, mit folgenden nachträglichen Bemerkungen, aufmerksam zu machen:

1) Daß, wenn ein geistliches Benefizium von einem Privaten, vermöge des ihm gebührenden Patronat=Rechtes, verliehen wird, und der Impetrant, zur Kompletirung der, nach Verschiedenheit der in einem jedem Lande angenommenen Congrua, eine Zulage aus

dem

dem Religionsfond erhält, derselbe die Taxe nur von dieser Zulage, aus Eigenem, ist er aber ein Ex-Religios, der Religionsfond für ihn zu bezahlen hat.

2) Wenn eine dem Religionsfond zustehende Lokalkaplanei oder Pfarrei verliehen wird, worauf ein fixer Gehalt von 300, oder, nach Verschiedenheit der Länder, bis 600 Guld. bestimmt ist, so muß die Taxe zu 10 von 100, von dem ganzen Betrage abgenommen werden.

3) Endlich, obschon die Verordnung besteht, daß bei Verleihung geistlicher Benefizien an Exreligiosen, der Religions-Fond die Taxe nur von dem des Impetranten Pension übersteigenden Betrage zu entrichten habe, so sind doch davon die Medikanten der noch bestehenden Klöster ausgenommen, weil sie keine Pension auf die Hand bekommen. Bei diesen bezahlt der Religionsfond die Taxe von den ganzen Einkünften, die ein solcher Mendikant, bei Erlangung eines Benefizii, erhält.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 1 Julius, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

Anlage.

Unterricht, wie die Provinzial-Buchhaltereien wegen der zur Bestimmung des Wahlbestätigungs-Taxen, von Stiftern und Klöstern, wie auch der Verleihungs-Taxen, bei Dechanteien, Kanonikaten, Pfarreien und andern Benefizien, vorzunehmenden Abjustirung der Erträgnisse vorzugehen haben.

1) Damit die Taxämter in den Stand gesetzt werden, bei Veränderungs-Fällen, auf geistlichen Benefizien, die Bestätigungs- oder Verleihungs-Taxen richtig auszumessen, muß ihnen nothwendig der Stand der reinen, das heißt, der nach Abschlag der gut zu lassenden Ausgaben erübrigenden Einkünfte, mit-

mitgetheilet werden. Diese Adjustirung ist das Geschäft einer jeden Landesbuchhalterei.

2) Um zu dieser Absicht zuverläßige Erträgniß-Ausweise zu erlangen, ist, bei Stiftern und Abteien, bereits vorgeschrieben, daß die zur Installazion eines Stiftsvorstehers abgeschickten Inventurs-Kommissäre zugleich einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben, nach einem Mittel von drei oder sechs Jahren, verfassen sollen, und eben so haben auch die Länderstellen dafür zu sorgen, daß bei jedesmahliger Veränderung, auf Pfarreien oder andern Benefizien, der Stand der Einkünfte und Ausgaben genau erhoben werde.

3) Dieses vorausgesetzt, besteht das erste Geschäft der Buchhalterei darin, daß sie, mit Zuziehung aller vorhandenen früheren Bekenntnisse, jede Empfangs- und Ausgabs-Post, nach dem von einer Pfarre in der Beilage gegebenen Muster, genau gegen einander halte, und den adjustirten Betrag sonach in die eigens hierzu eröffnete Kolonne, mit ihren nöthigen Anmerkungen und Gründen, ansetze; nachher aber hat sie, wie das Muster weiter zeiget, vom Empfange diejenigen Posten abzuschlagen, welche bei Ausmessung der Taxe, gut gelassen werden dürfen.

4) Zum Empfang ist auch der Ertrag der Stola zu rechnen; hingegen sind die Zuflüsse an Kurrent-Messen, als eine ganz zufällige Sache, wegzulassen. Auch ist bei dem Empfange genau darauf zu sehen, ob, nebst dem gehörig berechneten Ertrage der Güter, Grundstücke, Zehente, Grundzinsen u. d. gl. auch die allenfälligen Deputate oder Geldzuflüsse, von Herrschaften oder Städten, die Beiträge aus dem Religionsfond, die Einflüsse von Stiftungen oder Filialen u. s. w. genau angegeben sind. Und versteht es sich von selbst, daß, wenn sich deshalb Anstände ergeben, oder die Adjustirung, wegen auffallender Verschiedenheiten, nicht vorgenommen werden kann, die Landesstelle um die Einhohlung der nöthigen Aufklärungen und Berichtigungen, angegangen werden müsse.

5) An den Ausgaben ist nichts gut zu lassen, als folgende Rubricken:

a) Der Unterhalt der Kapläne. Diese sind entweder auf Filialien vom Pfarrer ausgesetzt, oder sie müssen auf den von der Pfarre getrennten Lokal-Kaplaneien erhalten werden, oder sie befinden sich bei der Pfarre selbst. Für die zwei erstern Gattungen, ist die als gänzlicher Unterhalt oder als Beitrag abzugebende Summe, festgesetzt, und also im Ganzen gut zu lassen; in Ansehung der letzteren, dürfen bei einer Pfarre, welche reine 1000 Guld. erträgt, für einen Kaplan, mit Einschluß des zu dessen Unterhalt, allenfalls von einer Stiftung oder sonst woher rührenden und unter den Einkünften angesetzten Beitrages, 100 Guld., und bei Pfarreien, die über 1000 Gulden ertragen, für einen solchen 150 Guld. abgeschlagen werden.

. im Kreise. . . .

der on n i 7	Nach dem bei gegenwärtiger Verordnung eingereichten Bekenntnisse vom 4 Mai 1800		Zur Tax-Bestimmung adjustirter Betrag		Anmerkung.
Kr.	Gul.	Kr.	Gul.	Kr.	
..	600	..	..	..	Ist zur Gutlassung nicht geeignet.
	70	40	70	40	
..	2	..	2	..	
..	7	..	..	..	Ist zur Gutlassung nicht geeignet.
..	120	..	..	..	desgleichen
..	1000	..	..	..	Wird nur auf die Lebenszeit des Pfarrers gut gelassen.
..	90	..	..	..	Ist zur Gutlassung nicht geeignet.
18	3598	18	1373	18	

b) Die vorkommenden frommen Auslagen, z. B. auf Kirchendiener, Organisten, Hostien, Meßwein, auf Spital-Arme u. dgl. in so weit diese nicht willkürlich sind, oder von der Kirche bestritten werden, sondern dem Benefiziaten, als eine wirkliche Last, zu bestreiten obliegen.

c) Die Gebäude-Reparationen, wie sie in den Pfarr-Reparazionen ausgewiesen, oder nach mehrjährigen Beobachtungen, im Mittel anzunehmen sind.

d) Die Wirthschaftsauslagen, in so fern solche nicht, wie es ordnungsmässig seyn sollte, bei dem Ertrage der Güter und Realitäten oder Zehente u. s. w. bereits abgeschlagen sind. Doch versteht es sich von selbst, daß, wenn von der Dienerschaft die Rede ist, nur die zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Beamten, Knechte und Mägde, nicht aber die zur persönlichen Bedienung erforderlichen Individuen, als Kutscher, Bediente, Köchinnen, Küchenmägde u. dgl. mit ihren Besoldungen oder Löhnungen, gutgelassen werden dürfen.

e) Die landesfürstlichen und Grund-Steuern, in so weit solche nicht vom Betrage der Realitäten bereits abgeschrieben sind. Dann die übrigen auf der Pfarre selbst immerwährend haftenden Abgaben an andere Grundbücher, und dergleichen; die unter verschiedenen Benennungen erscheinenden geistlichen Steuern; der Fortifikazions-Beitrag u. s. w. keines Wegs aber solche, die nur vorübergehend sind, wie z. B. die geistliche Aushülfssteuer zum Religionsfond, oder die in der Person des Seelsorgers ihren Grund haben, als Erb- und Schulden-Steuer, Fleischaufschlag, Trankſteuer u. dgl.

f) Die Abgaben von Stiftungen, in so fern auch die Stiftungs-Zugänge im Empfange erscheinen.

g) Die jährlich zu zahlenden Passiv-Interessen.

h) Die von einem Stifte oder einem andern Benefizium abzugebenden Beträge, auf den Unterhalt der Schulen und Kirchen.

6 Aus dem Angeführten erhellet klar, daß auf den eigenen Unterhalt desjenigen, der eine Pfründe besitzt, als Pfarrer, Lokalkaplan, Kanonikus u. dgl. nichts angeschlagen, und von dem Empfange abgerechnet werden darf. Eben dieses versteht sich von einem Abten, und von den übrigen geistlichen Stiftspersonen. Eben so sind die Auslagen auf Hospitalität, auf die nicht unmittelbar zum Wirthschafts-Betriebe erforderliche Dienerschaft, auf Bauführungen, die nur Verschönerung oder Vergnügen zum Zwecke haben u. dgl. zur Gutlassung nicht geeignet.

Überhaupt dürfen nur solche Lasten abgeschlagen werden, welche unwillkürlich und immerwährend auf der geistlichen Pfründe liegen, nicht aber diejenigen, welche wegen des persönlichen Unterhalts des Benefiziaten, oder wegen seiner Bequemlichkeit, veranlasset werden.

7. Was die Pensionen betrifft, welche Stifter an geistliche oder weltliche Personen abgeben, oder welche einzelne Be-

nefiziaten an ihre Vorgänger, wegen überlassener Pfründe, abzureichen haben, so sind solche nur in so weit unter die Abschlags-Posten aufzunehmen, daß die auf den Pensionsbetrag ausfallende Taxe, bis zum Ableben des Pensionisten, vorgemerkt werden dürfen. Welche Fälle, wie das Muster zeigt, zur Nachachtung des Taxamtes, in den Adjustirungs-Ausweisen, immer besonders aufgeführet werden müssen.

8) Wenn der Fall eintritt, daß Empfang und Ausgaben in fremden Währungen angegeben werden, so sind diese jedes Mahl bei der Adjustirung in Wiener-Währung umzusetzen, und in solcher das reine Erträgniß auszuweisen.

9) Da die bei vorfallenden Veränderungen einlangenden Erträgniß-Ausweise, auch in der Folge zu den vorzunehmenden Combinationen nöthig sind, so mögen solche zwar zurückbehalten werden; doch ist ihr Inhalt jedes Mahl vollständig in dem von der Buchhalterei zu verfassenden Ausweise auszudrücken.

10) Sollten übrigens, bei der Adjustirung, Posten vorkommen, bei denen mit Grund ein Zweifel eintritt, ob sie zur Gutlassung geeignet sind, oder nicht; so ist in solchen Fällen jedes Mahl, die weitere Belehrung von der Landesstelle zu erbitten.

25.

Vorstadtlehenkutscher-oder Fiacker-Ordnung. (Für Wien).

*

I. Von den Befugnissen der Fiacker.

§. 1.

Niemand ist in Zukunft befugt, einen Numero-Lehnwagen oder sogenannten Fiacker, sammt Pferden, innerhalb der Linien der Stadt Wien zu halten, und damit zu fahren, der mit der dazu erhaltenen Befugniß (Lizenz) sich auszuweisen, nicht im Stande ist. Wer sich beigehen lassen sollte, gegen dieses Verboth zu handeln, der wird unnachsichtlich mit der Konfiskation der Pferde und des Wagens, bestrafet.

§. 2.

§. 2.

Diese Befugniß ist, wie bisher, bey der k. k. Ober-Polizeidirekzion anzusuchen, welche dieselbe auch zu verleihen hat; nur wird die Ausfertigung dem magiſtrati-Lehenwagenamte, wie bisher, überlassen.

§. 3.

Zur Erhaltung einer solchen Befugniß werden folgende Eigenschaften wesentlich erfordert: a) Der Bittwerber muß schon einige Jahre in Wien bey dem Fuhrwerk gewesen, und des Fahrens wohl kündig seyn; b) er muß sich über ein hinlängliches Vermögen, und eine gute Aufführung ausweisen können; c) er muß vom Militär-Stande befreiet, und endlich d) mit keinem andern Gewerbe oder Nahrungszweige, versehen seyn.

§. 4.

Vorstehende Eigenschaften geben jedoch dem Bittwerber noch kein Recht, schon eben deßwegen auf einen Vorstadtlehenwagen oder Fiacker, einen Anspruch zu machen, sondern dieselben werden nur auf den Fall vorausgesetzt, wenn seiner Zeit, die Nothwendigkeit einer weitern Aufnahme wieder eintreten sollte, indem die jetzige Anzahl der Lehenwägen, in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Publikums, ohnehin schon so übersetzt ist, daß einstweilen, bis auf weitere Verordnung, keine neue Lizenz ertheilet werden wird.

§. 5.

Die Lehenwagensbefugnisse überhaupt, das ist, sowohl die schon verliehenen, als welche noch in Zukunft verliehen werden dürften, sind blos als persönliche Begün-

günstigungen anzusehen, müssen daher von dem Besitzer selbst, oder in seinem Nahmen, durch seinen Knecht, betrieben werden, und können auf keine Art, unter was immer für einem Vorwande, an einem Dritten übertragen, und von demselben ausgeübet werden.

§. 6.

Diese Begünstigungen hören in der Regel, mit dem Tode des Besitzers, und auch dann auf, wenn er darauf freywillig Verzicht leistet, und zu diesem Ende die Lizenz dem Lehenkutscheramte zurückstellet. Nebst dem aber, macht sich der Lehenwagens-Inhaber auch noch in folgenden Fällen seiner Befugniß verlustig: a) wenn er diese Befugniß nicht selbst betreibet, sondern solche entweder ausdrücklich oder stillschweigend, an einen Andern überträgt, und durch diesen ausüben läßt; b) wenn er nebst diesem Befugnisse, nach der Hand, noch einen andern Nahrungszweig treibet, und c) wenn er sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches, nach der gegenwärtigen Anordnung, den Verlust der Befugniß nach sich zieht.

§. 7.

Aus diesen Voraussetzungen, gibt sich die Folge von selbst, daß der Lehenwagensbesitzer auf diese erhaltene Lizenz, als ein blos persönliches Recht, weder ein Geld aufnehmen, noch jemand darauf mit Sicherheit etwas leihen könne.

§. 8.

Ungeachtet des §. 6. aufgestellten Grundsatzes, daß diese Befugnisse mit dem Tode des Besitzers aufzuhören

haben,

haben, wird doch in Fällen, wo entweder eine Witwe oder ein tauglicher Sohn, zurückgelassen würde, nach Beschaffenheit der Umstände, die billige Rücksicht genommen werden, daß diese Befugniß, jedoch nur auf einen Wagen, entweder an den Sohn, oder die Witwe, nicht zwar als Erbrecht, sondern als eine neue Begünstigung, (weswegen eben neuerdings darum angesucht werden muß), übertragen werde.

§. 9.

Wenn im obigen Falle die Witwe oder der Sohn, die Lizenz auf einen Wagen erhält, so versteht sich von selbst, daß sie sich zwar derselben Rechte zu erfreuen, dagegen aber auch alle hier bestimmte Verbindlichkeiten, bei der festgesetzten Strafe, wie jeder andere Vorstadt-Lehenkutscher, zu beobachten haben. Wann aber die Witwe sich wieder verheurathen sollte, wird ihre Befugniß als erloschen anzusehen seyn.

§. 10.

Es sind zwar einige Fiacker, welche befugter Weise mehrere Lehnwägen besitzen, bei welchem Besitze man sie auch noch ferner ruhig belassen will; weil aber bei der übersetzten Anzahl solcher Wägen, auf die Verminderung derselben gesehen werden muß, so wird in dem Falle des §. 8. nach dem Tode eines solchen Fiackers, höchstens nur Ein Numero-Wagen, entweder an den Sohn, oder die Witwe, geschrieben werden; doch haben die Befugnisse auf die übrigen Wägen, wenn auch jemanden

manden der Wagen sammt Pferden, durch Erbrecht zugefallen wäre, von selbst aufzuhören.

§. 11.

Durch diese Befugniß oder Lizenz erhält der Lehnwagens-Inhaber das ausschliessende Recht, innerhalb der Linien der Stadt Wien, gegen billige das Publikum nicht drückende Preise, mit seinem Numero-Wagen, sich Verdienst zu erwerben; ausser dem aber, steht ihm, wie bisher, frei, nebst andern Fuhrleuten, mit seinem Wagen auch vor die Linien sich zu stellen, und bleibt ihm, so wie bisher, unbenommen, daß er Parteien über Land führen könne.

§. 12.

Um die Vorstadtlehnkutscher in ihrem ausschliessenden Rechte, gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, soll kein Gewerbsmann, oder sonst jemand, der hier in Wien, Pferde hält, berechtiget seyn, mit seiner Kalesche und seinen Pferden, Parteien, gegen Bezahlung, in der Stadt, oder über Land zu führen. Jede Übertretung wird im ersten Falle mit sechs, das zweite Mahl, mit vierundzwanzig Reichsthalern, und das dritte Mahl, mit Konfiskation des Wagens und der Pferde unnachsichtlich bestrafet werden.

§. 13.

Vorstehendes Verboth hat jedoch keineswegs auf die sogenannten Stadtlehnkutscher einen Bezug, welche bei ihrem freien Gewerbe zu verbleiben haben.

§. 14.

§. 14.

Soviel es weiter Hausbesitzer oder Landfuhrleute, welche ausser den Linien, in den nächst gelegenen Ortschaften wohnen, betrifft, so wird ihnen, zu mehreren Bequemlichkeit des Publikums, auch in Zukunft, wie bisher, gestattet, vor der Linie zu stehen, dort Leute zu übernehmen, und über Land, und von da wieder zur Linie oder in ihre Wohnungen in der Stadt oder Vorstadt zu führen, ja selbst, auf vorher erhaltene Bestellung, Leute in der Stadt und den Vorstädten abzuhohlen, und auf das Land, in die benachbarten Örter, zu bringen. Dagegen wird ihnen unter der oben § 12 für die unbefugten Fuhrleute festgesetzten Strafe, verbothen, mit einer leeren Kalesche, in die Stadt oder die Vorstädte, bloß auf Spekulation, zu fahren, oder Parteien bloß innerhalb der Linien zu führen.

§. 15.

Zur Vermeidung alles Unfuges, welchen diese Hausbesitzer oder Landfuhrleute, zum Nachtheil der befugten Vorstadtlehnkutscher, unternehmen dürften, sind bereits die Polizei = Bezirksdirekzionen und Grundgerichte angewiesen worden, hierauf zu wachen, und um zugleich die Aufsicht und Ordnung unter diesen erwähnten Landfuhrleuten, zu erleichtern, ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß diejenigen Landleute, die sich mit einem solchen Fuhrwerke einen Nebenverdienst zu verschaffen suchen, von den Kreisämtern mit ordentlichen Befugnissen, um welche sie sich dort zu melden haben, versehen werden, weil sonst alle diejenigen, welche oh-

ne

ne diese Befugnisse betreten werden sollten, als unbefugte Fuhrleute anzusehen, und obenerwähntermassen zu bestrafen sind.

§. 16.

So wie nun den Vorstadtlehnkutschern, die mit ihrem Befugnisse verbundenen Rechte und Vortheile, hier näher auseinander gesetzt worden sind, auf eben diese Art sind sie verpflichtet, die aufhabenden Verbindlichkeiten auf das genaueste zu befolgen, welche in folgenden Absätzen festgesetzt sind.

II. Von den Obliegenheiten der Fiacker.

§. 17.

Jeder Vorstadtlehnkutscher oder Fiacker, hat, nach dem Inhalte seiner Lizenz, nicht nur den gebührenden Aufschlag in das magistratische Lehnkutscher-Steuereinnehmeramt, pünktlich zu entrichten, sondern auch alle dort vorgeschriebenen Obliegenheiten, vorzüglich aber mit 2, keineswegs mit 4 Pferden, auf Postart, zu fahren, bei der allda angesetzten Strafe genau zu beobachten.

§. 18.

Obschon es sich von selbst versteht, daß jener Fiacker, der nur zu Einem Wagen berechtiget ist, mit mehreren nicht fahren dürfe, so ist dieser sowohl, als der Besitzer mehrerer Lehnwägen, bei schwerer Strafe, schuldig, sich blos der ihm angewiesenen Nummer auf seinem Wagen, in der Art zu bedienen, daß diese Nummer stäts auf allen drei Seiten, rückwärts mit weisser Öhlfarbe, in einer angemessenen Größe, für Jedermann

deutlich

deutlich und sichtbar sei. Auch bleibt demselben bei Strafe, verbothen, mit einem nicht nummerirten Wagen zu fahren, und auf den Fall, daß er einstweilen eines fremden Wagens sich bedienen müßte, muß auch dieser für die Zeit, mit seiner Nummer vorschriftmässig bezeichnet seyn.

§. 19.

Es hat bisher die Erfahrung gelehret, daß selbst mehrere Vorstadt-Lehnkutscher, nebst ihren befugten und nummerirten Wägen, zu gleicher Zeit auch unbefugter Weise, mit nicht nummerirten Kaleschen gefahren sind; daher wird jeder Vorstadt-Lehnkutscher, welcher nebst seinem Nummero-Wagen, auch ein nicht nummerirtes Kalesche oder eine Barutsche besitzet, hiermit angewiesen, Kalesche oder Barutsche, unter der Aufsicht des magistratischen Lehnkutscherwesens, mit der Nummer seines Wagens, bezeichnen zu lassen.

§. 20.

Wenn der Lehnwagens-Inhaber von diesem nummerirten Kalesche oder der Barutsche, Gebrauch machet, ist er schuldig, seinen Lehnwagen zu Hause stehen zu lassen, im widrigen Falle aber, wenn er zu gleicher Zeit mit dem nummerirten Kalesche oder der Barutsche, und dem gleich nummerirten Wagen betreten werden sollte, wird er im ersten Falle mit drei, das zweite Mahl mit sechs Reichsthalern, und das dritte Mahl mit Confiskation des Wagens und der Pferde, unnachsichtlich bestrafet werden, weil ihm nur entweder mit dem Numero-Wagen oder dem Kalesche oder der Barutsche allein, zu fah-

ren, erlaubet ist. Dasselbe muß auch von Schlitten verstanden werden

§. 21.

Jedem Lehnwagens-Inhaber wird, nach den ohnehin bestehenden Gesetzen, das schnelle Fahren, das unbesonnene Vorfahren, so wie das nahe Fahren an die Häusern, oder auf dem Seitenpflaster, ferner die Trunkenheit, und überhaupt jede öffentliche Ausschweifung, bei scharfer Strafe und Züchtigung mit Stockstreichen, verbothen, und wenn nach mehrmahliger Bestrafung keine Besserung erfolgen sollte, so wird die Lizenz eingezogen.

§. 22.

Alles, was nach dem vorstehenden §. der Inhaber des Wagens zu beobachten schuldig ist, muß auch sein Knecht, bei Strafe der Züchtigung, befolgen, und überdieß wird auch noch der Dienstgeber selbst verantwortlich; daher liegt dem letzeren ob, daß er dahin bedacht sei, solche Knechte in Dienst aufzunehmen, welche des Fahrens wohl kündig, nüchtern, mannbar und ordentlich sind. Um dieses zu erleichtern, sollen nach der bestehenden Diensthothenordnung, die Klagen zwischen Dienstgebern und Knechten, bei der ordentlichen Behörde verhandelt werden.

§. 23.

Bei Aufnahme eines Knechtes, ist jeder Lehnwagens-Inhaber insbesondere verbunden, für selbigen im Amte sogleich die Dienst-Pollete zu lösen, und denselben zu diesem Ende, in das Amt persönlich zu stellen;

auch

auch bleibt der Dienstgeber für jeden Unfug, welcher mit dieser Pollette getrieben werden dürfte, stäts verantwortlich, mit dem Beisatze, daß er selbst diese Pollette, nach dem Austritte seines Knechtes aus dem Dienste, dem Amte zurückstellen müsse.

§. 24.

Sowohl der Lehenwagens-Inhaber, als dessen Knecht, wer immer von beiden die Fuhr verrichtet, sind verbunden, bei dem jedesmahligen Aussteigen der Partei, den Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls einige Sachen von dieser Partei darin zurückgeblieben sind, in welchem Falle beide die Pflicht auf sich haben, diese Sachen, bei eigener Dafürhaftung, zur weiteren Vorkehrung, in das Lehnkutscheramt sogleich zu überbringen.

§. 25.

Jedem Lehnwagens-Inhaber wird übrigens, auf das strengste verbothen, die Fuhr durch einen Buben oder durch einen mit keiner Dienst-Pollete auf seinen eigenen Nahmen versehenen, mithin unbefugten Knecht, verrichten zu lassen, und sollte sich ein Fiacker beigehen lassen, wider dieses Verboth zu handeln, so wird er nicht nur scharf gestrafet, sondern auch noch insbesondere, nach Beschaffenheit der Umstände, zum Ersatz des dadurch allenfalls einem Dritten zugegangenen Schadens, verantwortlich werden.

§. 26.

Es haben sich bisher mehrere Unglücksfälle ereignet, welche dadurch entstanden sind, weil viele Lehn-

wagens

wagens = Inhaber sehr schlechte Pferdgeschirre, und übel versorgte Wägen hatten, und auf diese Art geschah es sehr oft, daß bald ein Riemen zerrissen, bald ein Rad weggefallen ist, oder die Pferde durchgegangen sind: um solchen Uglücksfällen, welche größten Theils aus Nachläßigkeit entstehen, so viel möglich, vorzubeugen, wird verordnet, daß jeder Fiacker sein ganzes Fuhrwerk immer im besten und sichersten Stande erhalte, widrigens er nicht nur scharf gestrafet, sondern auch für den anderen verursachten Schaden verantwortlich werden wird.

§. 27.

Kein Vorstadt = Lehnkutscher darf, bei schwerer Strafe, um seine Partei ein = oder aussteigen zu lassen, in die Mitte einer Strasse, sondern er muß immer in der Nähe eines Hauses still halten, doch so, daß die Fußgänger nie gehindert werden, und, wenn weiter der Fall eintritt, daß er bei einem Hause auf eine Partei zu warten hat, so ist derselbe, bei gleichmässiger Strafe, verbunden, seinen Wagen in einer solchen Entfernung zu halten, daß er weder den Vorübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich ist.

§. 28.

Es ist schon § 21 das schnelle Fahren, und das unbesonnene Vorfahren verbothen worden; um aber darüber noch eine nähere Richtschnur zu bestimmen, so wird verordnet, daß der Fiacker in der Stadt, nur einen langsamen Trott (Trab), und in den Vorstädten nur etwas stärker fahren dürfe, widrigens wird der Übertreter auf der Stelle mit Stockstreichen bestrafet.

§. 29.

§. 29.

Zur Vermeidung des Unglücks, welches sich theils durch das Überfahren der Fußgänger, theils durch das Zusammenstossen der vorbeifahrenden Wägen so oft ereignet, wird jedem Fiacker zur vorzüglichen Pflicht gemacht, daß er in Fällen, wo er entweder aus einer Quergasse in eine andere daran stossende Gasse, oder auch aus einem Hause zu fahren hat, immer langsam in einem Schritte seine Pferde leite, und sowohl in dieser als auch bei jeder andern Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks, die Fußgänger durch den Ruf (Aufgeschaut!) aufmerksam mache. Übrigens aber hat sich derselbe alles Schnalzens in und vor der Stadt, bei Ahndung zu enthalten.

III. Von den Standorten der Fiacker.

§. 30.

Das vormahls bestandene, sogenannte Stappelverboth, wird hiermit erneuert, und demnach das Stappeln, dessen sich derjenige schuldig machet, welcher leer die Strassen langsam auf- und niederfährt, und die Vorübergehenden um eine Fuhr anspricht, bey scharfer Strafe untersaget.

§. 31.

Da mehrere Klagen vorgekommen sind, daß die Vorstadtlehnkutscher, mit ihren Wägen, wegen ihrer übermässigen Anzahl, vorzüglich in der Stadt, nicht nur den Vorübergehenden, sondern auch den Haus- und Gewölbsinhabern hinderlich gefallen sind, so sind, um allen Anlaß zu ferneren Beschwerden zu vermeiden,

den-

denselben nun sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit und das Bedürfniß des Publikums, für die Zukunft, solche Standorte und Plätze angewiesen, daß sie mit ihren Wägen füglich und ohne Hinderniß, stehen können.

§. 32.

Damit das Publikum in die Kenntniß dieser Standorte gelange, so werden solche, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, nach der Abtheilung der bestehenden Polizeibezirks-Direktionen, in nachstehenden Absätzen nahmentlich angezeiget:

§. 33.

In der Stadt sind für die vier Bezirke folgende Plätze bestimmet:

Im Wimmerbezirke: Der Platz am Stock im Eisen, Graben, Peter, unter den Tuchlauben, der Judenplatz, die hohe Brücke, der Hof, die Seitzergasse, nächst dem Kriegsgebäude; die obere Breunerstrasse, der Vogelmarkt, der Michaelerplatz gegen die Reitschule, der Josephsplatz, die Dorotheergasse, der Lobkowitzplatz, nächst dem Bürgerspital, die Auffahrt bei der Augustiner-Bastei, und der neue Markt.

Im Schottenbezirke: Der hohe Markt, die Freiung, die Herrngasse, nächst dem Landhause, und das Strauchgässel.

Im Stubenbezirke: Die Wollzeile am Stubenthor, der alte Fleischmarkt nächst der Hauptmauth, der Auwinkel, der rothe Thurm, der Platz nächst der Gans, und am Lugeck. Endlich

Im

Im Kärntnerbezirke: die Krugerstrasse, Annagasse, Johannesgasse, Rauhensteingasse, Weihburggasse, Singerstrasse, und der Stephans-Freythof.

Überdieß sind auch die drei Stadtthöre, als das Schotten-Burg- und Stubenthor, zu Standörtern gewählet, bei welchen einige Fiacker zu stehen haben.

§. 34.

In den Vorstädten hingegen, sind den Fiackern folgende Standörter angewiesen:

In der Leopoldstadt: die Kaffeehäuser, nächst der Schlagbrücke, der Karmeliterplatz nächst dem Kloster, und der Platz vom Barmherzigen gegenüber, beim goldenen Löwen.

Auf der Landstrasse: der Platz beim Gemeinde-Wirthshause, bis zur goldenen Birn, und der Rennweg, nächst den Salesianerinnen.

Auf der Wieden: Die Paniglgasse, der Paulaner-Platz, die Waggasse, die dortige Hauptstrasse, und die Preßgasse.

In der Josephstadt: der Platz am Glacis, bei der Johanneskapelle, und die neue Schottengasse.

In der Rossau: die Gegend nächst dem Thury-Brückel.

Im Bezirke St. Ulrich: der Spitelberg, bei der Johanneskapelle, nächst den k. k. Stallungen; die Roveranigasse, am Platzl, die Gegend zum Schottenhof, am Neustift, nächst dem grünen Thurm, am Neubau, und der Platz nächst der Pfarrkirche, am Schottenfeld.

In dem Bezirke Alstervorstadt: die Gegend nächst dem allgemeinen Krankenhause, ferner nächst der dortigen Linie, und gegen die Stadt, endlich die dortige Herrn- und Währingergasse.

In dem Bezirke Mariahülf: der Platz an der Linie, an der Hauptstrasse, weiter nächst der Windmühle, und die neue Gasse hinter dem Fürst Kaunitzischen Garten.

§. 35.

Um den Unordnungen vorzubeugen, welche durch einige Standörter der Fiacker in der Stadt und Leopoldstadt, zu den Marktzeiten entstehen dürften, so wird von selbst der Bedacht dahin genommen werden, daß diese Plätze einstweilen geräumet, und den Fiackern für die Marktzeit andere dem Publikum gleichfalls unbeschwerliche Örter werden angewiesen werden.

§. 36.

Was die Zahl der auf jedem obigen Standorte zu vertheilenden Fiacker betrifft, so wird solche, nach Möglichkeit, in dem Maße von Zeit zu Zeit, eingetheilet werden, daß die Bequemlichkeit des Publikums nie darunter leide; damit aber auch die Lehnkutscher selbst in Beziehung auf die Standörter, gleichgehalten, und ihre Beschwerden vermieden werden, so wird, nach dem Beispiele der alten Verfassung, die wöchentliche Abwechselung unter ihnen, bei den Plätzen in der Stadt dermassen eingeführet, daß alle auf die besseren, wie auf die schlechteren Standörter, im gleichen Verhältnisse, zu stehen kommen, und werden denselben für jeden Standort eigene Befugnißscheine, von Seite des Lehnkutscheram-

tes, von dem sie die weitere Weisung zu erhalten haben, ertheilet werden, wobei ihnen noch gestattet wird, daß, wenn ein oder der andere, wegen einer ihm vorgekommenen Landfuhr, von seinem Befugnißscheine keinen Gebrauch machen könnte, er solchen einem andern übergeben darf, wovon aber dieser letzte allemahl die Meldung bei der k. k. Oberpolizei-Direction oder der dortigen Lehnkutscher-Kommission, zu machen haben wird.

§. 37.

Jeder Lehnwagens-Inhaber oder Knecht, ist, bei schwerer Ahndung, schuldig, nur auf dem ihm von Zeit zu Zeit angewiesenen Platze zu stehen, allda von seinen Pferden sich nicht zu entfernen, überhaupt sich ruhig zu verhalten, und die ihn treffende Reihe am Standorte zu beobachten; übrigens aber steht es jeder Partei frei, mit was immer für einem Fiacker zu fahren, ohne Unterschied, ob sich derselbe schon lang oder kurze Zeit am Standorte befindet, und es wird daher unter den Fiackern eine Rangordnung im Fahren gänzlich eingestellet.

§. 38.

Um alles Unglück zu verhüten, wird den Fiackern, bei Strafe der Stockstreiche, verbothen, auf der Gasse Taback zu schmauchen, und eben so wird zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, verordnet, daß nur einige Vorstadt-Lehnkutscher, falls dieselben zur Mittagszeit auf ihren Plätzen sich befinden, ihre Pferde mit Futtersäcken, keineswegs aber in den sogenannten Futtertruhen, oder mit Heu, füttern dürfen, wobei jedoch der

Bedacht genommen werden muß, daß, nach dem Verhältnisse ihrer Anzahl, immer einige in Bereitschaft stehen, um das Publikum auf der Stelle bedienen zu können.

Verordnung der Polizei-Oberdirection, vom 22 Julius.

26.

In den Bevölkerungs-Tabellen die christlichen Glaubensgenossen nicht besonders zu bezeichnen.

*

Se. Maj. haben durch die Behörde, an die General-Commandi, in sämmtlichen Erbländern, den Befehl erlassen, daß bei den Werbbezirks-Conscriptionen, und den zu verfassenden Bevölkerungs-Tabellen, in Ansehung der Christen, es von aller besonderen Bezeichnung welchem Bekenntnisse jeder derselben sich widme, und folglich von allen darüber abzufordernden Erklärungen, der schon im Jahre 1789 erklärten, und unter dem 11 August sämmtlichen Länderstellen bekannt gemachten höchsten Entschliessung zu Folge, ganz abzukommen, auch alle weitere Anregung hierüber, bei den untergeordneten Behörden zu unterbleiben habe.

Aus einem von der Böhm. Österr. Hofkanzlei, unter dem 24 Julius, an alle Chefs der deutschen Erbländer erlassenen Dekrete.

27.

Verehlichung der Staatsbeamten.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß den Civil = Beamten, wie bisher, fortan frei bleiben soll, jedoch gegen vorläufige Meldung bei seinem Amts = Vorgesetzten, sich zu verehligen; aber in Ansehung aller landesfürstlichen, städtischen und Stiftungs = Beamten, die in der Residenzstadt, mit einem Gehalte unter 400, in Provinzial = Städten, unter 300, und auf dem Lande, mit einem Gehalte, oder mit den, dem Dienste gehörigen Zuflüssen (Emolumenten) unter 200 Gulden, sich verehlichen, wollen Se. Maj. von nun an festgesetzt haben, daß in derselben Sterbfällen, die Gattinnen und Kinder, auf eine Pension oder Provision, nie einen Anspruch zu machen haben.

Hiervon sollen jedoch die bei dem Salz = Zoll = Wegmauth = und Wirthschafts = Wesen angestellten, wie auch alle andere Beamte und Diener, der erwähnten drei Klassen, ausgenommen seyn, welche auf ihren abseitigen, entlegenen Stationen, zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattinn unumgänglich bedürfen.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 29 Julius, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrazionen.

Kundgemacht durch das tirolische Gubernium, unter dem 18 August.

28.

Ein Invalide, der wegen Vergehen, seines erhaltenen Civil-Dienstes entsetzt wird, verliert auch den Invaliden-Gehalt.

*

Se. Maj. haben anzuordnen geruhet, daß jeder Invalide, wenn er mit seinem Invaliden-Gehalte zu was immer für einen Civil-Dienste angestellet wird, und diesen sodann, wegen pflicht- und dienstwidriger, oder auch anderer schlechter Handlungen, nach einer vorausgegangenen ordentlichen Untersuchung, durch eine förmliche Cassation verliert, auch zugleich seines Invaliden-Beneficii verlustig seyn soll, weil ein Mensch, der sich eigennütziger und betrügerischer Handlungen oder sonst eines Verbrechens schuldig macht, einer weiteren Belohnung von Seite des Staates, ganz unwürdig ist. Dieses soll nicht nur jedem zum Civil-Amte anzustellenden Invaliden von der Militar-Behörde ordentlich bekannt gemacht, sondern auch sämmtliche politische Behörden sollen davon in die Kenntniß gesetzt werden, damit erstere sich vor Schaden bewahren, letztere aber, die Anzeige bei einem solchen sich ereignenden Cassations-Falle, an das Militarkommando, wohin es gehört, pflichtmässig machen können.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 6 August, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

Kund-

Kundgemacht, durch das Böhmische Gubernium, unter dem 15. durch das Tirolische, unter dem 16 August.

Ein Nachtrag ergieng unter dem 20 November, und folgt unten N. 54.

29.

Warnung vor dem Genusse des sogenannten Mutter- und unreifen Korns. (Für Böhmen.)

*

Es ist wahrgenommen und angezeigt worden, daß im gegenwärtigen Jahre, an dem Korn die Ausartung der Körner, in lange, schwarze Hörner, die unter den Benennungen: Mutterkorn, Martinskorn, Afterkorn, Mehlmutter, Todtenkopf, auch Kornzapfen, bekannt sind, häufiger, als in andern Jahren vorkomme, wovon, wenn es, besonders frisch, zu Mehl gemahlen, im Brod oder auf andere Art genossen wird, die schrecklichsten Folgen für die Gesundheit entstehen können: daher erfordert es die Vorsicht, und die Sorgfalt der Landesstelle für das allgemeine Wohl, jedermann gegen den Genuß dieses verdächtigen Kornauswuchses zu warnen; wobei den Müllern das Vermahlen und Schrotten des damit verunreinigten Korns, unter der Strafe von einem Gulden für jeden Metzen, den Eigenthümern aber, die Veräußerung oder Bestimmung desselben zum Vermahlen, unter der Konfiskazion, verbothen wird.

Da-

Damit jedoch das so verunreinigte Korn zum Gebrauch unschädlich gemacht werden möge, wird hier die Belehrung beigefüget, daß es, vermittelst des Siebens, oder Durchwerfens, wodurch die langen hörnichten Körner und Auswüchse abgesöndert werden, oder durch das Einweichen im Wasser, wobei Auswüchse, weil sie leichter, als die guten Körner sind, und daher auf dem Wasser schwimmen, die guten hingegen zu Boden sinken, sich selbst scheiden, gereiniget werden kann.

Weil aber auch im gegenwärtigen Jahre der Fall eingetreten ist, daß wegen des spätern Ansetzens der Körner, das Getreid nicht gleiche Reife erhalten hat, und daher mit dem reifen viel unreifes eingeerntnet worden ist, welches, wenn es häufig genommen wird, das daraus bereitete Mehl zum Brodbacken untauglich, und das dennoch daraus gebackene Brod, und andere bereitete Speisen, weil der daraus verfertigte Teig eine sehr zähe, klebre Masse, wie weichen Thon oder Leimen, bildet, die auch mit den besten Gährungsmitteln nicht aufgehet, und zu Brod gebacken, in der Rinde einen schweren, klebrichten, unverdaulichen Klumpen, von ungewöhnlich widrigen Geruche, enthält, der Gesundheit höchst schädlich machet, und alle die schrecklichen Übel verursachet, die unter dem Nahmen Kriebelkrankheit, auch dem Mutterkorn zugeschrieben werden: so muß daher daran gelegen seyn, das gute reife Korn von dem unreifen zu reinigen, welches wohl leicht bei dem Werfen geschehen kann, da selbiges, als leichter, mit dem Hintergetreide sich scheidet.

Falls

Falls aber Jemand durch Noth zum Gebrauch solchen Korns gebracht werden sollte, so muß es, um weniger schädlich zu seyn, nicht frisch, sondern wohl ausgetrocknet, vermahlen, und das daraus erhaltene Mehl in der Brodbereitung so behandelt werden, wie es im Jahre 1786 in Ansehung des ausgewachsenen Getreides an Handen gegeben worden ist; der Brodteig muß nemlich 24 Stunden länger, als gewöhnlich, in der Säuerung oder Gährung, oder, wie man insgemein saget, im Gehen gelassen werden, wodurch seine, der Gesundheit schädliche Klebrigkeit vermindert wird; der Teig muß dann gut durchgeknettet, und das daraus geformte Brod länger als gewöhnlich, gebacken werden.

Diesem wird noch hinzugefüget, daß zur Verminderung der Schädlichkeit solchen Brods, es wohl geschehe, wenn das so gebackene Brod in lange Spalten geschnitten, und neuerdings in den noch warmen Ofen gegeben wird, wodurch es von der übermäßigen Feuchtigkeit befreiet, verdaulicher, und auch vor Schimmel, wozu dergleichen Brod sehr geneigt ist, bewahret wird.

Verordnung des Böhmischen Guberpii, vom 16 August.

30.

Wegen vorläufig einzureichenden Baurissen, und wegen des sogenannten Stadt-Spatii. (Für Krain.)

*

Auf eine Sr. Maj. gemachte Vorstellung, daß in ver-

verschiedenen Städten und Märkten, von Alters her beobachtet werde, daß die Bauführenden bei den Rückseiten der Häuser, ein sogenanntes Stadt-Spatium von 1, 2 oder 3 Schuhen, den angrenzenden Nachbarn unter dem Nahmen des Stadt-Spatii, frei zu lassen verhalten werden, haben Se. Maj. mit allerhöchster Entschließung vom 27 Jan. 1770 zu verordnen befunden, daß da diese Beobachtung sowohl den Bau der Häuser hindern, als auch viele Uneinigkeit, und den Häusern selbst viele nachtheilige Feuchtigkeit verursache, die allerhöchste Willensmeinung dahin gebe, daß alle auf was immer für Gebräuche, Privilegien oder Statuten sich gründende Stadt-Spatia für die Zukunft, bei neuen Gebäuden gänzlich aufgehoben, und die Gemeinmauern, gleichwie zu Wien, beobachtet wird, hergestellt werden sollen; wenn es aber um eine Hauptausbesserung bei solchen Häusern, die wirklich noch das Stadt-Spatium haben, zu thun sei, so sollen die Baumeister angewiesen werden, daß jener Unschicklichkeit abgeholfen, wegen billiger Entschädigung der dadurch einen Theil des Grundes verlierenden Grundinhaber, gut nachbarliches Verständniß getroffen, und allerdings die in der Folge zu beiderseitigem Vortheil dienende Gemeinmauern hergestellt werden, hingegen in dem Falle, wo der Nachbar dem Baulustigen lediglich boshafte Einstreuungen machen dürfte, und wo es ohnedieß öfters nur auf den Eigensinn des Inhabers ankommt, befehlweise vorgegangen werden soll.

Durch

Durch eine anderweitige allerhöchste Entschließung vom 9 März 1787, welche von dem ehemahligen k. k. Inner = Österr. Gubernium, mit einer Kurrende vom 21 besagten Monaths kundgemacht wurde, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß jeder, der einen neuen Bau zu führen gedenket, den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden Behörde, wozu in Laibach die von allen Behörden zusammengesetzte Bau = und Feuerlösch = Polizeikommission bestimmt ist, vorlege, welche sodann denselben, nicht nur von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Baukonsenses, die Nachbarn und Anreiner zu vernehmen, und wenn zwischen selbigen Irrungen entstehen, diese in gütlichen Wegen aus einander zu setzen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirket werden könnte, den Bericht der Landesstelle vorzulegen hat, um die Entscheidung zu gewärtigen, ob die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg anzuweisen sind.

Damit nun Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen möge, so werden obbemeldte zwei höchsten Verordnungen, zur allgemeinen Wissenschaft hiermit neuerdings bekannt gemacht.

Kundmachung der Krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 20 August.

31.

Wegen Vermiethung der Gewölber in den Vorstädten Wiens.

*

Da schon verschiedene Parteien in den Vorstädten, und auf den Freigründen, sich der Anwendung der Verordnung vom 9 Januar 1798, wegen Vermiethung der Gassenläden und Gewölber, aus dem Grunde entziehen wollten, weil in selbiger der Ausdruck, in der Stadt, vorkommt, in öffentlichen Anordnungen aber, die Vorstädte jederzeit mit der Stadt gleich gehalten worden, auch bei Ertheilung einer Bewilligung, zu Errichtung eines Gassenladens, jederzeit der ausdrückliche Beisatz gemacht wird, daß selbiger nur an befugte Gewerbsleute vermiethet werden soll, so wird sämmtlichen Hauseigenthümern, Administratoren und Sequestern in den Vorstädten, und auf den Freigründen, hiermit aufgetragen, von nun an Läden und Gewölber zu ebener Erde, zu denen der Eingang von der Gasse ist, nur an ordentliche Gewerbsleute, oder andere Personen, welche zu einem öffentlichen Handel von Seite ihrer Obrigkeit befugt sind, und sich hierüber vorläufig bei dem Hauseigenthümer gehörig werden ausgewiesen haben, im Bestand zu geben, widrigenfalls der Vermiether, ohne Unterschied der Bestandverlassung, mit einer dem Betrage des halbjährigen Zinses gleichkommenden Geldstrafe, der Miethsmann aber, mit einem Be-

trage

trage von zehn Reichsthalern, unnachsichtlich belegt, und beide in wiederhohlten Übertretungsfällen, nach Umständen, auch noch schärfer bestraft werden würden.

Verordnung der Nied. Österr. Regierung, vom 26. August.

Nachtrag.

Die oben erwähnte Verordnung der Nied. Österr. Regierung vom 9 Januar 1798, die an seinem Orte, in dieser Sammlung, fehlt, lautet also:

Da wiederhohlt vorgekommene Fälle gezeiget haben, daß die Gassenläden und Gewölber, zu ebener Erde, in der Stadt, häufig an solche Parteien, welche weder ein ordentliches Gewerbe treiben, noch sonst eine obrigkeitliche Befugniß zu einem öffentlichen Handel besitzen, vermiethet werden, hierdurch aber, einer Seits geheime Schlupfwinkel der Unsittlichkeit, wo verdächtige Menschen sich verbergen, und die erforderliche öffentliche Aufsicht erschweren können, entstehen, anderer Seits aber den ordentlichen Gewerbsleuten die zum Betriebe ihrer Gewerbe nöthigen Gewölber benommen und unverhältnißmäßig, selbst zum Nachtheile des Publikums, vertheuert werden: so wird sämmtlichen Hauseigenthümern, Administratoren und Sequestern in der Stadt, hiermit aufgetragen, von nun an, dergleichen Läden und Gewölber zu ebener Erde, zu denen der Eingang von der Gasse ist, nur an ordentliche Gewerbsleute oder andere Personen, welche zu einem öffentlichen Handel von Seite ihrer Obrigkeit befugt sind, und sich darüber vorläufig bei dem Haus-

ei-

Hauseigenthümer gehörig werden ausgewiesen haben, in Bestand zu verlassen, widrigenfals der Vermiether, ohne Unterschied der Bestandverlassung, mit einer dem Betrage des halbjährigen Zinses gleichkommenden Geldstrafe, der Miethsmann aber, mit einem Betrage von zehn Reichsthalern unnachsichtlich belegt, und beide, in wiederhohlten Übertretungsfällen, nach Umständen, auch noch schärfer bestraft werden würden.

32.

Gegen das Tabackrauchen auf öffentlichen Plätzen und feuergefährlichen Orten. (Für Steiermark.)

Es wurde mit mehreren Verordnungen, und erst unter dem 28 April 1798 (*) neuerdings das Tabackrauchen auf öffentlichen Plätzen, Gässen und Spatziergängen, wie auch auf den hölzernen Brücken, in den Stallungen, und zwischen den hölzernen Hütten, verbothen, diese Verordnungen haben jedoch jenen Erfolg nicht gehabt, welchen man billig erwartet hat. Obgleich Jedermann einleuchten sollte, daß das Tabackrauchen an den obbemeldten Orten sowohl äusserst gefährlich, als auch unanständig, und den Spatziergängern lästig ist, ob-

(*) Im XII. Bande dieser Sammlung S. 170.

obgleich von Zeit zu Zeit sich Beispiele genug ergeben, daß durch das Tabackrauchen mehrere Feuersbrünste entstanden sind, so lehrt doch die Erfahrung, daß sich die Tabackraucher an sämmtlichen Plätzen, Gässen, Spaziergängen, hölzernen Brücken, und zwischen den hölzernen Hütten, stäts vermehren: Man sieht sich daher gezwungen, die gegen das Tabackrauchen an diesen Orten bestehenden Verordnungen, hiermit zu erneuern, und das Tabackrauchen an öffentlichen Plätzen und Gässen in der Stadt und Vorstadt, auf den Spaziergängen, auf hölzernen Brücken, in den Stallungen und zwischen den hölzernen Hütten, auf das Ernstlichste mit dem Beisatze wiederhohlt zu untersagen, daß Jedem, welcher auf Übertretung dieses Verboths betreten wird, zum ersten Mahle von der aufgestellten Polizei- und Militar-Wache, die Pfeife weggenommen, im Widersetzungsfalle aber, oder bei unanständigen Betragen gegen die Polizei- oder Militar-Wache, so wie bei einer wiederhohlten Übertretung dieses Verboths, derselbe in Arrest genommen, und wider ihn, nach den für politische Vergehungen bestehenden höchsten Gesetzen, unnachsichtlich vorgegangen werden wird. Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor den aus der Übertretung dieses Verboths ihm zugehenden Unannehmlichkeiten zu hüthen wissen wird.

Kundmachung des Steirischen Gubernii, vom 27 August.

33.

Vorsichten gegen Feuersbrünste.

*

Da seit einiger Zeit, an mehreren Orten in den k. k. Erbstaaten, viele und grosse Feuersbrünste entstanden sind, so haben Se. Maj. zu befehlen geruhet, die zur Verhütung dieses Übels schon bestehenden Verordnungen und Vorschriften, ungesäumt zu erneuern, auf deren genaueste Befolgung streng zu sehen, und alles vorzukehrn und anzuordnen, was sowohl die Entstehung der Feuersbrünste verhindern, als auch, was bei bereits entstandenen, denselben am leichtesten und geschwindesten Einhalt thun, und deren weiterer Verbreitung vorbeugen kann.

Die Landesstellen haben demnach die genaueste Befolgung dieses allerhöchsten Befehles sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, und unter eigener Verantwortung, die ihnen untergeordneten Behörden hiernach umständlich und nachdrücklich zu belehren.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 30 August, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 10 September.

34.

Maßregeln zur Sicherstellung des Kirchenvermögens. (Für Böhmen.)

*

Se. Maj. haben, zur künftigen Vorbeugung der Malversazionen mit dem Kirchenvermögen, festzusetzen geruhet:

1) Den Kirchen-Patronen soll zwar unbenommen bleiben, den Patronskommissar oder Repräsentanten, wie auch den Rechnungsführer, selbst zu ernennen; nichts destoweniger wird bei denjenigen Dominien, auf denen das Patronats-Recht der Obrigkeit selbst zustehet, immer der Oberbeamte zum Repräsentanten auszuwählen seyn.

2) Dieser Beamte kann eben darum, weil er anstatt des Patrons, die Kirchenkasse und die Rechnungen zu kontrolliren hat, nicht zugleich als Rechnungsführer angestellt werden: der Patron hat daher einen, diesem Oberbeamten untergeordneten Beamten, oder auch ein anderes Individuum, für welches er zu bürgen hat, zum Kirchenkasse-Rechnungsführer zu ernennen.

3) Die Kirchenkasse muß mit einer dreifachen Sperre versehen seyn, wozu a) dem Patron, oder in desselben Nahmen, seinem Repräsentanten, b) dem Rechnungsführer, und c) dem Pfarrer, oder Benefiziaten, ein Schlüssel zu übergeben seyn wird.

4) Keines dieser 3 Individuen darf seinen Schlüssel

an einen der übrigen zwei, ohne dafür verantwortlich zu werden, überlassen.

5) Für das Kirchenvermögen hat überhaupt der Patron, aus dem Grunde zu haften, weil er seinen Repräsentanten, und den Rechnungsführer, aufstellet; derselbe kann sich aber an diesem repräsentirenden Oberbeamten, und, wenn der Rechnungsführer oder Benefiziat, wie oben 4) vorgeschrieben ist, seinen Schlüssel an die anderen erwiesenermassen angetretten hat, auch an diesem gemeinschaftlich erhohlen.

6) Wenn mehrere, unter einem Patronat stehende Kirchen, deren Vermögen von einem und demselben Rechnungsführer verrechnet wird, auf einer Herrschaft sich befinden: so kann es, wie bisher, bei den sogenannten allgemeinen Kirchenkassen immer bewenden; nur ist das, einer jeden Kirche insbesondere gehörige, Vermögen mit den hier unten 7) beschriebenen Vorschriften am Ende der Rechnung auszuweisen.

7) Bei der Verrechnungsart des Kirchenvermögens kann es, wie bisher, verbleiben; nur muß jede Jahrsrechnung, am Ende, das ganze Vermögen, oder den Rückstandausweis in einzelnen Posten, worüber die Schuldner ordentlich zu verhören sind, enthalten, und auf solche Art eine Liquidation formiret werden.

Überdieß wird aber auch, bei der Zusammentretung wegen der Kirchenkasse-Rechnung, wozu allenfalls die Ortsrichter beigezogen werden können, zugleich jedesmahl eine genaue Untersuchung und Prüfung vorzunehmen seyn: a) ob über jede Privatschuldpost eine, und zwar mit der

der Pragmatikal-Versicherung versehene Obligation ausgestellet sei, und b) ob die Obligationen überhaupt, und der ausfallende Rest, ferner die Pretiosen, nach dem Inventario, wirklich vorhanden, und die letzteren gut verwahret sind.

8) Die auf solche Art verfaßte, und von dem Repräsentanten, dem Rechnungsführer und Pfarrer unterfertigte Rechnung, ist sodann dem Bezirks-Vikar, sammt allen Beilagen, und der vorhergehenden Jahrsrechnung, zur Einsicht zu übergeben, welcher sodann selbige zu prüfen, und bei befundener Richtigkeit, mit seiner Unterschrift, daß er sie gesehen, und nichts dawider einzuwenden habe, zu bestätigen hat.

9) Der Bezirks-Vikar wird berechtiget, nicht nur über jede, ihm in dieser Rechnung unrichtig scheinende Post Auskunft zu fordern, sondern er soll auch schuldig seyn, die Kirchen-Kassen im Jahre einmahl, wann er will, zu untersuchen.

Sollte er nun, entweder in der Rechnung, oder bei der Liquidazion, Anstände finden, so hat er solche, wenn es thunlich ist, abzuthun, im widrigen Falle aber, sie dem Kreisamte alsogleich zur Untersuchung anzuzeigen.

Obschon durch diese Kontrolle, und dadurch, daß alle Jahre die summarischen Extrakte an die Staatsbuchhaltung abgegeben werden müssen, schon hinlängliche Sicherheit vorhanden ist; so ist es doch überdieß noch rathsam, und muß jedem Privatdominio, als Kirchen-Patron, da er für die Dotazion der Kirche zu sorgen und zu haften hat, wegen seiner eigenen Sicherheit, daran

liegen, daß auch diese Kirchenkasse-Rechnungen von dem für die Revision der Rechnungen seiner eigener Güter, bestellten Buchhalter oder Revidenten, jährlich ordentlich geprüfet (censuriret) werden.

Aus eben diesem Grunde haben daher auch die Rechnungen, sowohl von landesfürstlichen, als unter den verschiedenen Staatsfonds stehenden Patronats-Kirchen, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Censur zu gelangen.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 2 September, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 24 September.

35.

Lichterzündungs-Aufschlag der Judenschaft in Ost- und West-Gallizien.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Um den in Ost-Galizien im Jahre 1797. an die Stelle der bestandenen Schutzsteuer, und in West-Galizien, im Jahre 1798, an die Stelle der Kopfsteuer, eingeführten jüdischen Lichterzündungs-Aufschlag bei seinem Ertrage zu erhalten, und zugleich von demselben zu beseitigen, was die von der Judenschaft dagegen geführten Beschwerden veranlasset hat, haben Wir Uns bewo-

bewogen gesehen, die Grundsätze, nach welchen die Judenschaft beider Länder den Lichterzündungs-Aufschlag, künftig zu entrichten haben wird, folgendermassen festzusetzen:

§. 1.

Der Lichterzündungs-Aufschlag wird, vom 1 November dieses Jahrs anzufangen, entrichtet:

1) von einem jeden Dochte eines Wachs-Unschlitt- oder Lampenlichtes, (ohne Unterschied von dessen Grösse, Gattung oder Werth), welches an einem Sabathe, oder einem der im folgenden Absatze nicht ausgenommenen Feiertage, in der Wohnung einer jüdischen Familie angezündet wird, mit 3 Krn.

2) Von einem jeden Dochte eines Wachs-Unschlitt- oder Lampenlichtes, (ohne Unterschied von dessen Grösse, Gattung und Werth), welches an den auf einander folgenden Feiertagen, sie mögen auf einen Sabbath fallen oder nicht, und zwar: zu Ostern, jüdisch Bessach genannt, an den ersten zwei, dann den letzten zwei, zu Pfingsten, jüdisch Schwues genannt, an den zwei, am Neujahr, jüdisch Koschaschuna genannt, an den zwei Feiertagen, bei dem Feste der Lauberhütten, jüdisch Sückes genannt, an den ersten zwei, und den letzten zwei, zusammen, an zwölf Feiertagen, in der Wohnung einer jüdischen Familie angezündet wird, mit .. 2½ Krn.

3) Von jedem Jahrzeitlichte, welches am Sterbetag eines Verstorbenen angezündet wird,

a) wenn es von Wachs ist, mit .... 6 Krn.

b) wenn es aber von Unschlitt oder Öhl ist, mit 3 —

4) Von

4) Von jedem am sogenannten langen Tage oder dem Versöhnungsfeste, in die Synagoge gegebenen Lichte, mit .... 10 Krn.

5) Von jedem Weihnachtslichte (Chanuka) aus Wachs, Unschlitt oder Öhl, mit .... ½ Kr.

6) Von jedem Hochzeitlichte, dasselbe mag zur Zeit des sogenannten Brautbedeckens, oder bei der eigentlichen Trauung, durch Wechslung der Ringe, oder auch bei der Einsegnung (Schewa Broches) angezündet werden, und zwar:

a) für jede einfache Kerze von Wachs oder Unschlitt, mit .... 30 Krn.

a) für jede Fackel .... 1 Gld. Rhn.

§. 2.

Diesem Aufschlage unterliegen bloß die zu gleicher Zeit brennenden Dochte, keineswegs aber diejenigen, die an eben dem Tage, nach Abbrennung eines schon versteuerten Lichtes, an dessen Stelle neu aufgesteckt werden, wenn sie nur die Zahl der versteuerten Lichter nicht übersteigen.

Ausserdem aber sind von diesem Aufschlage solche Lichter ganz frei, welche ausser den Zimmern, im Keller, Vorhause, in Stallungen und auf Stiegen, zum Hausgebrauche, oder Sicherheit wegen, gewöhnlich, und nicht des Sabbaths oder Feiertags wegen, angezündet werden, jedoch darf über diese Lichter kein Segen gesprochen werden.

§. 3.

Da eines Theils jede jüdische Familie an dem Schutze und der Duldung, die Wir der Judenschaft verleihen, Theil nimmt, und in dieser Rücksicht die vormahlige Schutzsteuer und den Domestical-Beitrag (in West-Galizien, die Kopfsteuer) zu entrichten verbunden war, andern Theils aber, jede Familie, nach den jüdischen Religionsgesetzen, am Sabbathe und an Feiertagen, zur Verherrlichung des Festes, wenigstens zwei Lichter aufzuzünden gehalten ist; so hat jedes jüdische Familienhaupt, an jedem Sabbathe oder Feyertage, den in §. 1. in der ersten Rubrik, bestimmten Aufschlag, in so ferne derselbe durch die zweite Rubrik dieses Absatzes nicht gemäßiget ist, mit . . . . 6 Krn. für zwei Lichter, zu entrichten.

Für Familienhäupter aber, sind alle Juden beiderlei Geschlechts zu halten, in so ferne sie von diesem Aufschlage, durch das gegenwärtige Patent, nicht ausdrücklich befreit sind.

§. 4.

Von dem im §. 1. bemessenen Lichterzündungs-Aufschlage sollen ganz befreiet seyn:

1) Die jüdischen Ackersleute, wenn sie, ausser der Landwirthschaft, keinen andern Handel, oder anderes Gewerbe treiben;

2) die Soldaten mit ihren Gattinnen, so lange sie nicht aus dem Kriegsdienste getreten sind, und sich keinem andern Gewerbe widmen;

3) Soldaten-Witwen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten.

Doch dürfen sowohl diese als jene mehr nicht, als zwei Lichter aufzünden.

Ausser diesen werden auch noch folgende Classen, wenn sie für sich weder besondere Lichter anzünden, noch darüber den Segen sprechen wollen, von diesem Aufschlage befreit:

A) Ledige, beiderlei Geschlechts, welche bei ihren Ältern, Vormündern, Anverwandten, oder Freunden, in Kost und Wohnung stehen, so lange sie kein eigenes Vermögen, Gewerb, oder sonst einen Erwerb haben, und minderjährig sind.

B) Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstbothen, und Hausgesinde beiderlei Geschlechts, wenn sie ledigen oder wittiblichen Standes sind, und bei ihren Herren oder Meistern, nebst Lohn, auch Wohnung und Kost haben.

C) Reisende, wenn sie sich ausweisen, daß sie entweder unter eine der befreiten Classen gehören, oder in ihrem Wohnorte den Aufschlag berichtiget haben.

§. 5.

Da die jüdischen Religionsgesetze es dem frommen Willen der Familienhäupter freilassen, den Sabbath oder Feiertag, durch Anzündung mehrerer über die gesetzliche zwei Lichter, zu verherrlichen, so kann die Gefälls-Direction dieselben zur Versteuerung einer grössern Anzahl Lichter nicht nöthigen.

Wenn aber ein Familienhaupt in seiner Wohnung

oder

oder Bethstube, entweder in einem einzigen Gemache, oder in verschiedenen Theilen seiner Wohnung, mehr als 2 Lichter aufstellet: so hat derselbe, obschon er zu einer der im §. 4. genannten, befreiten Classen gehört, für jedes der aufgestellten Lichter, bis auf 10, den im §. 1. bestimmten Aufschlag mit 3. und rücksichtlich 1½ Kr. zu entrichten.

Die übrigen Lichter hingegen, sind von dieser Abgabe dergestalt frei, daß jedes Familienhaupt, so oft es den Aufschlag für 10 Lichter bezahlt, so viele Lichter als es nur selbst will, unbeschränkt aufzustecken berechtiget ist.

§. 6.

Wo in einem Hause, einer Wohnung oder auch in demselben Gemache, mehrere Familien beisammen wohnen, hat jedes Haupt der mitwohnenden Familien, den Aufschlag für die bei ihm aufgezundenen Lichter, nach Maßgabe der §§. 3. und 5. für sich allein, und ohne Rücksicht auf die von seinen Mitwohnern aufgestellten Lichter, zu bezahlen.

Der die ärmere Judenklasse vorzüglich drückende Aufschlag für den Mitgenuß, wird demnach hiermit, ohne Vorbehalt aufgehoben, und darf, vom 1 November d. J. anzufangen, unter keinem Vorwande mehr eingefordert werden.

Wenn in einer Wohnung, neben steuerpflichtigen, solche Juden beisammen wohnen, welche vermöge des §. 4. vom Aufschlage befreit sind: so kann sich die Be-

frei-

freiung dieser letztern, auf die nicht befreiten Miteinwohnern, unter keinerlei Vorwande, erstrecken.

§. 7.

Was die übrigen in den Rubriken 3), 4), 5), und 6) des §. 1. mit einem Aufschlage belegten Lichter betrifft, da kein Religionsgesetz die Juden zur Zündung derselben verbindet, so steht auch ferner bei der Willkühr eines Jeden, ob, und wie viel er derselben aufzünden wolle.

Wer keine solchen Lichter aufzündet, darf von der Gefälls-Direction, zur Entrichtung des Aufschlags, nicht gezwungen werden.

Nur derjenige, der solche Lichter zündet, ist gehalten, für jedes Licht den bestimmten Aufschlag zu entrichten. In Absicht auf die Hochzeitlichter aber, wird der Judenschaft noch diese Begünstigung gestattet, daß der Aufschlag dafür den Betrag von 5 Gld. Rhn. niemahl übersteigen darf, dergestalt, daß derjenige Jude, welcher in solchen Fällen 5 Gld. Rhn. an das Gefäll entrichtet, berechtiget wird, bei allen Hochzeit-Ceremonien so viele Kerzen oder Fackeln anzuzünden, als ihm beliebt.

§. 8.

Kein Familienhaupt oder anderer Jude, ist befugt, Lichter, welche vermöge §. 1. dieses Patents dem Aufschlage unterliegen, aufzuzünden, bevor er, gegen Entrichtung des Aufschlags, hierauf den Erlaubnißschein gelöset hat, widrigenfalls macht er sich der Übertretung des Gesetzes schuldig. Eben so übertritt jener das Ge-

setz,

setz, welcher mehr Lichter aufzündet, als wofür er den Aufschlag entrichtet, und den Erlaubnißschein gelöset hat, es sei denn, daß er, nach Maßgabe des § 5, den höchsten Aufschlag für 10 Lichter bezahlt hätte.

§. 9.

Jedes Familienhaupt hat, gegen vorläufigen Erlag des Aufschlags, den Erlaubnißschein für alle jene Lichter zu lösen, die am Sabbathe oder einem Feiertage, in seiner Wohnung oder Bethstube angezündet werden, widrigenfalls soll dasselbe, nach Maßgabe des § 8 für einen Übertreter des Gesetzes ohne Rücksicht angesehen seyn, wenn auch diese Lichter von jemand andern aufgesteckt, oder auch wirklich versteuert wären; denn das Zusammentragen oder Zusammenstellen der Lichter von mehreren Familien, wird hiermit ausdrücklich verbothen, sondern jede Familie hat die von ihr versteuerten Lichter, in ihrer eigenen Wohnung, oder wo mehrere Familien beisammen wohnen, bei ihren Betten, auf einem besondern Tische, aufzustellen.

§. 10.

Für die richtige Versteuerung der übrigen im § 1 dieses Patents ausdrücklich belegten Religionslichter, hat nicht allein derjenige, welcher ein solches Licht anzünden läßt, sondern auch der Synagog-Diener, welcher dasselbe anzündet, zu haften. Beide sind als Gesetzübertreter zu behandeln, wenn ein solches Licht, ohne gelößten Erlaubnißschein, aufgezündet worden ist.

§. 11.

§. 11.

Es stehet jedem jüdischen Familienhaupte frei, für die am Sabbath oder Feiertage, in seiner Wohnung anzuzündenden Lichter, vor Aufstellung derselben, den Aufschlag jedesmahl einzelnweise zu entrichten, oder einen Erlaubnißschein für längere Zeit zu lösen, und sich darüber mit der Gefälls-Direction abzufinden. Jedoch muß im letzten Falle, die Erlaubniß wenigstens auf 3 Lichter, für ein Vierteljahr, genommen werden.

§. 12.

Die Gefälls-Direction, ihre Einnehmer oder Unterpächter, sind verbunden, den Erlaubnißschein, welcher gemäß vorstehenden Absatzes, verlangt wird, ohne Widerrede, Weigerung oder Verzögerung, dem Familienhaupte, oder dem, der von ihm geschickt wird, unter strenger Ahndung, zu ertheilen, nur muß solcher zur gehörigen Zeit verlangt werden, und zwar: a) die Erlaubnißscheine auf zwei und mehrere Lichter, für einzelne Sabbathe und Feiertage, gegen sogleich baren Erlag, müssen täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, ausgegeben werden. Am Vorabende eines Sabbathes oder Feiertags aber, können sie vom 1 November bis letzten April, nur bis 4 Uhr Nachmittags, gelößt werden.

b) Die Erlaubnißscheine auf längere Zeit müssen 4 Wochen vorhinein angesucht, und muß man sich hierbei nach dem Militarjahre halten; dergestalt kann der Erlaubnißschein auf ein ganzes Jahr nur 4 Wochen vor dem 1 November, auf drei Vierteljahre, nur 4 Wochen vor

dem

dem 1 Februar, auf ein halbes Jahr, nur 4 Wochen vor dem 1 November oder 1 Aprill, auf ein Vierteljahr endlich, nur 4 Wochen vor dem 1 November, Februar, Aprill oder Julius eines jeden Jahrs, verlangt werden.

§. 13.

Die Erlaubnißscheine auf längere Zeit, werden von der Gefälls-Direction jederzeit unmittelbar ertheilt, jedoch kann derjenige, welcher einen solchen Erlaubnißschein lösen will, sich auch, vermittelst des Einnehmers oder Unterpächters, darum melden. Ein solcher muß die Anzahl der Lichter, welche er im Verlauf der bestimmten Zeit, an Sabbathen oder Feiertagen, zünden will, verläßlich anzeigen, und den für die Lichter ausfallenden Betrag, auf 2 Monathe zum voraus bar erlegen.

Dafür erhält er von dem Unterpächter oder Einnehmer, einen Interims-Schein, welcher gegen den nachfolgenden von der Gefälls-Direction ausgefertigten Erlaubnißschein, umgetauscht wird. In der Folge wird jedesmahl nur ein Monathsbetrag, jedoch dermassen bezahlt, daß der zweimonathliche Vorschuß bloß für die letzten 2 Monathe zu gelten hat.

§. 14.

Ausser dem wesentlichen Vortheile, daß jene, die sich wegen Entrichtung des Aufschlags, von wenigstens 3 Lichtern, mit der Gefälls-Direction auf längere Zeit abfinden, den ganzen Betrag für diese Zeit nicht sogleich erlegen dürfen, erhalten dieselbe noch, nach dem Verhältnisse der Lichteranzahl, wofür sie den Erlaubnißschein lösen, folgende Begünstigungen:

a) daß derjenige, welcher an jedem Sabbathe oder jüdischen Feiertage, wenigstens 4 Lichter und darüber anzündet, und dafür den Erlaubnißschein auf ein ganzes Jahr löset, dadurch für dieses Jahr von allen übrigen im ersten Absatze der Rubrik 3), 4), 5) und 6) benannten Auflagen, ganz befreit wird.

b) So oft jemand einen jährlichen Erlaubnißschein auf wenigstens 4 Lichter und darüber löset, erhält er zur Unterstützung der Armen, für jedes Licht drei Armenzettel, und zwar dermassen, daß ihm

für 4 Lichter	12
— 5 —	15
— 6 —	18
— 7 —	21
— 8 —	24
— 9 —	27 und
— 10 —	30 Ar-

menzettel unentgeltlich darauf gegeben werden, damit er diese den ärmern Juden, nach Belieben, vertheilen möge.

Diese Armenzettel werden ebenfalls von der Gefälls-Direction, und zwar jeder nur für ein Licht ausgefertiget, damit sie leichter vertheilt werden können. Jeder Arme, der einen solchen Armenzettel erhält, kann ihn bei dem Gefälle, anstatt baren Geldes, abgeben, um einen Erlaubnißschein zu lösen.

§. 15.

Da es billig ist, daß jedes Gemeindeglied an den Angelegenheiten der Gemeinde, (im Verhältnisse seines

Vermögens,) Theil nehme, und daß derjenige, welcher freiwillig zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, über seine Schuldigkeit mehr beiträgt, auch in diesem Verhältnisse grössere Vorzüge und Vortheile geniesse: so soll das (bisher durch den §. 18 des am 7 May 1789. erflossenen Patents, auf dem Besitze eines Hauses gelegene) *) Stimm- und Wahlfähigkeitsrecht der jüdischen Familienhäupter, künftig mit der grössern Anzahl versteuerter Lichter in folgendes Verhältniß gesetzt werden:

a) Stimmfähig, das ist, zu den Wahlen der Rabbiner, Religionsweiser, Gemeinde-Vorsteher, Bruderschafts-Vorsteher, der Schul- oder Spitalsväter, und zu allen übrigen Gemeinde-Angelegenheiten, soll ein jedes Familienhaupt, wenn es schon kein unbewegliches Eigenthum hat, seine Stimme zu geben, in Hinkunft berechtiget seyn, welches wenigstens in einer Gemeinde

von 100 bis 150 Familien, 3 Lichter,
von 151 bis 300 Familien, 4 Lichter,
von 301 bis 400 Familien, 5 Lichter,
von 401 bis 500 Familien, 6 Lichter, in den 4 Hauptgemeinden Brody, Lemberg, Kasimir bei Krakau, und Lublin aber, 7 Lichter durch ein ganzes Jahr, vorhinein aufgezündet hat, und fortan versteuert.

b) Ein Familienhaupt, welches in einer Gemeinde stimmfähig ist, wird auch in dieser Gemeinde zum Bruderschafts- Vorsteher, Schul- und Spitalsvater, wahl-

*) Die also eingeklammerte Stelle kommt nur in den für Ost-Gallizien ergangenen Patents-Abdrücken vor.

wahlfähig, wenn es alle übrigen sonst nothwendigen und verfassungsmässigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzet, und seit wenigstens einem Jahre um ein Licht mehr zündet, als es, um bloß stimmfähig zu seyn, zu zünden hätte.

c) Wahlfähig zu dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers oder Rabbiners ist das Familienhaupt, welches ausser der Kenntniß der deutschen Sprache, und den übrigen vorschriftmässigen Eigenschaften und Fähigkeiten, wenigstens bei einer Gemeinde

von 100 bis 150 Familien, 5 Lichter,

von 151 bis 300 Familien, 6 Lichter,

von 301 bis 400 Familien, 7 Lichter,

von 401 bis 500 Familien, 8 Lichter, in den 4 Hauptgemeinden Brody, Lemberg, Kasimir bei Krakau, und Lublin aber, 10 Lichter durch ein ganzes Jahr, vor der Wahl angezündet hat, und fortan versteuert.

d) Das Familienhaupt, welches nach der Hand aufhört, die vorstehend bestimmte Anzahl Lichter zu versteuern, verliert in diesem Verhältnisse, seine Stimm- und Wahlfähigkeitsrechte auf so lange, bis es nicht wieder wenigstens durch ein ganzes Jahr, diese Anzahl Lichter versteuert hat.

§. 16.

Sollte ungeachtet der Mässigkeit und der Vortheile, womit diese Auflage bestimmt worden, doch wider besseres Vermuthen, Jemand dieses Gesetz übertreten, und das Gefäll bevortheilen, so werden hierauf folgende Strafen festgesetzet:

a)

a) Wer gegen den §. 3, für den Sabbath oder Feiertag, gar keinen Erlaubnißschein gelöset hat, bezahlt für diese Unterlassung, eine Geldstrafe von 1 Guld. rhn.

b) Das Familienhaupt, welches gegen den §. 5 in seiner Wohnung oder Bethstube, ein dem Aufschlage §. 1 unterworfenes Licht, bevor die Steuer dafür entrichtet, und der Erlaubnißschein gelößt worden, anzündet, oder anzuzünden gestattet, soll, für ein unversteuertes Weihnachtslicht, (Chanuka) 10 Kr., für jedes andere unversteuerte Licht aber, 30 Kr. und von Hochzeitlichtern, 5 Guld. rhn. Strafgeld zahlen.

c) Jeder Jude, der in der Synagoge oder anderen Bethstube, gegen den §. 7, ein dem Aufschlage unterliegendes Licht anzündet, oder anzünden läßt, bevor selbiges versteuert, und der Erlaubnißschein gelößt worden ist, unterliegt eben dieser Geldstrafe.

d) Wer in einem dieser Fälle zum zweiten Mahl betreten wird, bezahlt das festgesetzte Strafgeld doppelt, im dritten Betretungsfalle, soll die Geldstrafe in eine Leibesstrafe, und zwar in einen nach Gestalt der Umstände zu verschärfenden Arrest oder öffentliche Arbeit, durch so viele Tage, als er an Strafgeld rheinische Gulden zu bezahlen gehabt hätte, verwandelt werden.

Sollte aber nach allen ausgestandenen Graden dieser Strafen, Jemand boßhafterweise in der Übertretung des Gesetzes fortfahren; so soll den öffentlichen Wirkungen des Bannes gegen den Übertreter freier Lauf gelassen werden.

e) Der Schuldiener, welcher in Folge des §. 10

dieser Übertretung sich theilhaftig macht, soll, wenn die festgesetzten Geldstrafen nichts fruchten, bei einem Rückfall, des Dienstes entlassen werden.

f) Wer die festgesetzte Geldstrafe zu entrichten unvermögend ist, soll, nach Gestalt der Umstände, entweder mit Gefängniß oder öffentlicher Arbeit, abgestraft werden.

Von den eingehenden Strafgeldern soll ein Drittel dem Angeber, ein Drittel der Kreispolizeikasse, und ein Drittel der Gefällskasse zufliessen.

§. 17.

Damit aber dieses Gefäll vor allen Beeinträchtigungen verwahret, und derjenige Jude, den Unsere Gesetze und Strafen von der Übertretung nicht abzuhalten vermöchten, durch das Band seiner Religion davon zurückgescheucht werde: so soll Unsere Landesstelle, durch die vorzüglichsten und angesehensten Rabbiner, einen Bann auf ewige Zeiten, wider die Übertreter dieses Gesetzes verfassen, in jeder Synagoge für beständig, auf einer schwarzen Tafel anschlagen, und von dem Rabbiner oder Religionsweiser, nach Religionsgebrauch, alle Vierteljahre ein Mahl in der Schule kundmachen lassen, damit sich kein Jude mit der Unwissenheit des Gesetzes, und der auf die Übertretung verhängten Strafe, entschuldigen könne oder möge.

Um aber versichert zu seyn, daß diese Kundmachung richtig geschehe, wird sich der Rabbiner oder Religionsweiser, darüber mit einem Zeugnisse des bei der Gemeinde angestellten Einnehmers oder Gefällpächters, bei

der

der Gefälls = Direction vierteljährig auszuweisen haben.

§. 18.

Juden, welche ausser ihrer Hauptgemeinde, in Märkten oder Dörfern wohnen, wo kein Einnehmer oder Gefällspächter angestellt ist, sind verbunden, so, wie die übrigen Juden, bei dem Einnehmer oder Gefällspächter ihrer Hauptgemeinde, nach Vorschrift des §. 11 den Erlaubnißschein zu lösen.

Auch ist der Einnehmer oder Gefällspächter berechtiget, einem solchen Juden alljährig einmahl den Eid aufzutragen, daß er in diesem Jahre wissentlich das Patent nicht übertreten, und das Gefäll nicht bevortheilt habe.

Von diesem Eide ist nur derjenige befreit, der sich auf ein ganzes Jahr für 4 Lichter abfindet.

§. 19.

Zur Einhebung und Leitung dieses Gefälls, werden zwei Gefälls = Directionen, die eine zu Krakau, die andere in Lemberg aufgestellt. Diese Direction mag nun in die Zukunft durch eigene Regie geleitet, oder einer Pachtungs = Gesellschaft überlassen werden; so ist dieselbe berechtiget, in besagten Hauptstädten, ein k. k. Oberamt zu erichten, und die Directoren sowohl als ihre Beamten, sind als k. k. Beamte, während ihrer Dienstleistung, anzusehen, und zu behandeln.

§. 20.

Diese Gefälls = Direction ist verbunden, um der Judenschaft die Entrichtung des Aufschlags zu erleichtern, bei jeder jüdischen Hauptgemeinde einen Einnehmer oder

Gefällspächter anzustellen, der, unter strenger Ahndung, gehalten ist, dieses Gefäll, nach Inhalt vorstehender Anordnung, in seinem Bezirke zu leiten und einzuheben, sich aber auch aller Erpressungen, um so gewisser zu enthalten, als er widrigen Falls mit eben den Geldstrafen an den Kreispolizeifond belegt werden soll, die oben im § 16 auf die Gefällsübertretung gesetzt sind.

§. 21.

Solche Gefälls-Einnehmer und Unterpächter, können auch zugleich Gemeinde-Älteste oder Gemeinde-Vorsteher seyn. Sie sind durchgehends nicht allein von der Stellung zum Militare, sondern auch ihre Häuser und Wohnungen von wirklicher Militär-Einquartirung befreit, in so lange als sie Einnehmer oder Pächter dieses Gefälls sind.

§. 22.

Die Gefälls-Direction, ihre Einnehmer oder Unterpächter, sind verbunden, ordentlich gedruckte sogenannte Juxta-Bücher zu halten, und aus diesen die Erlaubnißscheine jedem einzelnen Familienhaupte oder Juden besonders, auszuschneiden, und zu erfolgen. Diese Erlaubnißscheine müssen den Nahmen der Partei, ihren Wohnort, die Nummer des Hauses und der Familie, die Anzündungszeit, die Anzahl der versteuerten Lichter, und den entrichteten Geldbetrag genau enthalten. Jede Partei hingegen ist verpflichtet, den Erlaubnißschein, nach dessen Erlöschung, noch 4 Wochen lang aufzubewahren, und auf jeweiliges Verlangen vorzuzeigen.

§. 23.

§. 23.

Die Gefälls = Direction, ihre Einnehmer und Unterpächter sind berechtiget, wofern die Sicherheit des Gefälls es erforderlich macht, bei den Steuerpflichtigen zu jeder Zeit unversehens häusliche Nachsuchungen vorzunehmen, jedoch muß diese allzeit mit Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Gerichts = Person, und mit Bescheidenheit vorgenommen werden.

Dieser obrigkeitliche oder Gerichts = Beamte, hat dem Einnehmer oder Pächter, auf Verlangen, über den Befund den genauen und gewissenhaften Thatbestand (species facti) längstens binnen 24 Stunden, unentgeldlich auszufolgen.

§. 24.

Die Gefälls = Direction, ihre Einnehmer oder Unterpächter, müssen, bei entdeckter Gefälls = Übertretung, längstens binnen acht Tagen, auf die Bestrafung des Schuldigen bei Behörde einschreiten, widrigen Falls eine spätere Klage ohne Wirkung zurück gestellet werden soll.

Die Erkenntniß über solche Straffälle, ist den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz, den Kreisämtern zugewiesen. Dieselben haben hierüber nach Vorschrift des § 16 zu erkennen. Auch sollen die Strafgelder nie von den Gefällsbeamten oder Pächtern, unmittelbar, sondern immer durch die Kreisämter eingeteieben, und an die Gefällskassen abgetragen werden. Die Kreisämter haben monathlich ein Verzeichniß der zuerkannten Strafgelder an die Direction, einzuschicken.

§. 25.

§. 25.

Um in die Kenntniß der Ortschaften, wo sich Juden aufhalten, und ihre Familienzahl zu gelangen, auch das Gefäll im Ganzen, wie auch dessen Steigen und und Fallen bei den Gemeinden insbesondere, in steter Übersicht zu erhalten, wird der Gefälls-Direction, ihren Einnehmern und Unterpächtern, auf ihr Anlangen, von den Kreisämtern das Verzeichniß dieser Ortschaften und der dort befindlichen jüdischen Familien, unentgeldlich mitgetheilt werden, auch müssen die bei einer Gemeinde sich ereignenden Familien-Veränderungen, dem Aufschlags-Einnehmer oder dem Gefällspächter, bei Polizeistrafe, von der Judenschaft ordentlich angezeigt werden.

Ausserdem aber ist jeder Einnehmer oder Pächter berechtiget, bei Übernahme des Gefälls, oder zu Anfang eines jeden Pachtjahres, die Juden-Familien mit ihren Häusern, Wohnungen und Abtheilungen zu beschreiben, wozu ihm die Grundobrigkeit einen Beamten oder Geschwornen unentgeltlich beizugeben verbunden ist, weil auch eine solche Beschreibung von dem Gefällsbeamten einseitig nicht vorgenommen werden soll.

§. 26.

Derjenige, welcher eine Familien-Veränderung anzeigt, hat ein Rubrum seiner Anzeige mitzubringen, welches der Einnehmer oder Pächter mit dem Tage der Jahrszahl der Einreichung zu bezeichnen, und jederzeit auf der Stelle der Partei, zu ihrer Bedeckung, zurück zu stellen hat. Bei Trauungen oder Übersiedelungen, müs-

müssen aber auch die kreisämtlichen Erlaubnißscheine vorgezeigt werden, welche von Seite des Gefällpächters oder Einnehmers, mit den Worten: Gesehen, unter Beisetzung des Tages und Jahres, zu bezeichnen sind.

Der Rabbiner oder Religionsweiser, welcher ein jüdisches Brautpaar trauet, die Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Ältesten, welche einer ankommenden Familie in der Gemeinde den Aufenthalt gestatten, ohne daß ihnen die kreisämtliche, von dem Gefällspächter oder Einnehmer, mit der Aufschrift: Gesehen, beglaubigte Bewilligung zur Trauung oder Übersiedelung vorgewiesen worden wäre, sind zu einer Polizeistrafe von drei Dukaten zu verurtheilen, und soll bei einem Rückfalle ihre Strafe, nach Umständen, verdoppelt, oder auch in die wirkliche Absetzung vom Amte, abgeändert werden.

§. 27.

Ausserdem müssen übersiedelnde Juden-Familien sich mit einem Zeugnisse von dem Einnehmer oder Gefällspächter, aus dessen Bezirke sie ziehen, über jene Zeit versehen, bis zu welcher sie den Aufschlag berichtiget haben, damit jener Einnehmer oder Unterpächter, in dessen Bezirk sie sich begeben, genau wisse, von welchem Tage er den Aufschlag von den Übersiedlern zu fordern habe. Jener Einnehmer oder Unterpächter, der von einer zugewachsenen Familie, ohne ein solches Zeugniß, den Aufschlag erhebt, und nicht anzeigt, soll seines Dienstes oder Pachtes verlustigt werden.

Nebst dem besondern landesfürstlichen Schutze, der diesem Gefälle, dessen Direction, Beamten und Pächtern zugesichert ist, soll der Direction in Gefällssachen, der unentgeltliche Beistand des Fiskus da, wo selbiger erforderlich seyn wird, geleistet werden.

Die Gefällsgelder der Direction geniessen eben die Vorzüge, wie überhaupt andere Staatsgelder, und folglich kann auf dieselben kein giltiges Verboth Statt haben. Gleichermassen wird, in Absicht auf den Gebrauch des Stämpels, bei diesem Gefälle, folgende Richtschnur zu befolgen seyn.

a) Quittungen über die zum Betriebe des Gefälls erfolgenden Geldabfuhren, Creditive, welche den subalternen Personen ertheilet werden, in Gefällssachen vorkommende gerichtliche Constituta und Aussagen, so wie die von Ortsobrigkeiten, Richtern und Gemeinden hierüber auszustellende Urkunden und Zeugnisse, sind vom Gebrauche des Stämpels ausgenommen, jedoch sollen die Creditive und Legitimationen, über die von den Beamten vorzunehmenden Schuldigkeiten, keineswegs die Ausmessung ihrer Besoldungen enthalten, weil die Anstellungs - Dekrete oder Dokumente, dem gehörigen Stämpel zu unterliegen haben.

b) Die Verzeichnisse der monathlichen Auslagen, in so weit diese Auslagen, Berechnungen, und die hierwegen von den Beamten auszustellenden Quittungen nur die Zurückerhaltung dessen, was sie für das Gefäll unmittelbar ausgelegt haben, wobei sie folglich keinen Nutzen ziehen, betreffen, werden stämpelfrei erklärt.

Wenn

Wenn aber ein Cassier, oder ein anderer Gefälls-beamter, an einen Dritten, für geliefertes Materiale, oder für verrichtete Arbeit, etwas gegen Quittungen oder Auszügel bezahlt, so sind solche Quittungen und Auszügel dem patentmässigen Stämpel unterworfen.

§. 29.

Endlich wird Unseren Ost- und West-Galizischen Stellen und Ämtern, so wie den obrigkeitlichen und städtischen Behörden nachdrücklich verordnet, darob zu halten, daß diese Anordnung von ihnen selbst sowohl, als von allen übrigen Einwohnern des Landes, und vorzüglich der Galizischen Judenschaft, genau und pünktlich vollzogen werde. Dieselben sind auch hiermit angewiesen, der Gefälls-Direction und ihren Einnehmern oder Pächtern, auf jedesmahliges Ansuchen, gegen jede Beeinträchtigung des Gefälls und andere Nachtheile, mit wirksamer Hülfe eifrig und ungesäumt beizustehen.

Gegeben ꝛc. Wien den 3 September.

Nachtrag.

Se. Maj. haben die jüdische Lichterzündungs-Aufschlags-Pachtung, in beiden Galizien, dem Salomon Kofler und Tobias Steinsberg, auf sechs nacheinander folgende Jahre, in Pacht zu überlassen, und allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die durch das Patent vom 21 Junius 1797 bestätigte, und bekannt gemachte

machte Pachtungs-Gesellschaft des jüdischen Lichterzündungs-Aufschlags, mit letzten October l. J. aufzuhören, und anstatt derselben, vom 1 November l. J. anzufangen, eine General-Pachtung, unter der Firma Salomon Kofler und Tobias Steinsberg, einzutreten habe.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 28 August, an die Gubernien von Ost- und West-Galizien.

Kundmachungen von beiden, unter dem 11 September.

36.

Erbsteuer von einem Substitutions-Kapitale.

*

Se. Maj. haben zu erklären geruhet, daß, weil nach einer ausdrücklichen Anordnung des Erbsteuer-Patents, Vermögen, welches von der aufsteigenden auf die absteigende Linie fällt, keiner Erbsteuer zu unterliegen hat, dieses auch in dem Falle anwendbar sei, wenn ein solches Vermögen, durch Substitution, an die absteigende Linie fällt, weil das Erbsteuer-Patent überhaupt die sogenannten Notherber, von der Steuer frei läßt, unter welche die Erben in absteigender Linie auf alle Fälle gehören.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 15 Sept. an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

37.

Einziehung der auf die Ausfuhre inländischer Mineral-Wässer gesetzten Belohnung.

*

Se. Majestät haben, in Erwägung, daß die inländischen Mineral-Wässer im Auslande bereits hinlänglich bekannt geworden sind, und wirklich einen ausgebreiteten Absatz erreicht haben, zu beschliessen geruhet, daß die auf die Ausfuhr von 1000 Flaschen oder Krüge inländischer Gesundheits-Wässer, im Jahre 1783 festgesetzte Prämie von 3 Dukaten, vom 1 Januar 1801 anzufangen, ganz aufgehoben werden soll.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 16 Sept. an sämmtliche Länderstellen und Bancal-Administrazionen.

Kundgemacht durch das Gubernium in Steiermark, unter dem 1, die Nied. Österr. Regierung, und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 4, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 7, das Ost-Galizische Gubernium, unter dem 10, und das Triester, unter dem 11 October.

38.

Bei Salz-Kontrabanden, Verhehler oder Mitwirker wie Schleichhändler zu bestrafen. (Für die Bukowina.)

*

Nachträglich zu dem Patente vom 17 August

1798

1798 (*) kraft dessen die Einfuhr des Ungarischen, Siebenbürgischen, Moldauischen und Wallachischen Salzes verbothen worden ist, wird bekannt gemacht, daß in Salz-Contraband-Fällen, der Verhehler oder Mitwirker eben so, wie der Schwärzer, zum Erlage der ganzen Patental-Strafe von vier Gulden 40 Kr. vom Zentner, verhalten werden wird.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 16 Sept. an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 3 October.

39.

Gegen falsche Werber und Soldaten-Verführer.

*

Se. Maj. haben für nöthig befunden, die im Jahre 1779 unter dem 10 December erlassene Anordnung, wegen der falschen Werber und Soldaten-Verführer, (Debaucheurs) gegenwärtig zu erneuern, und demnach das Militare, besonders dasjenige, welches an den Grenzen liegt, anweisen zu lassen, das Äusserste anzuwenden, um dem Unwesen der Verführung, der falschen Werbung und der Entlockung der Soldaten vorzukommen, auch die darin verwickelten Personen zu entde-

(*) Im XIII. Bande dieser Sammlung S. 22.

decken und in Verhaft zu bringen. Ein solcher falscher Werber, von was immer für einer Gerichtsbarkeit, welcher ausfindig gemacht wird, soll dann, nach der Überweisung, standrechtmässig, von dem nächsten Regimente behandelt, und an der Grenze, an einer Hauptstrasse, allen zum Beispiele und Abscheu, mit dem Strange hingerichtet, demjenigen aber, der einen solchen Verführer entdeckt, und handfest macht, eine Belohnung von 100 Dukaten abgereicht werden.

Da hierüber die Aufträge an die Generalkommandi der Armee, der Länder und Grenzen, durch die Behörde bereits erlassen worden sind, so hat die Landesstelle die erneuerte Kundmachung dieser Anordnung unverweilt zu veranstalten, dem Militare hierin auf allen Wegen, an die Hand zu gehen, und alle Civil-Obrigkeiten und Einzelnen aufzufordern, ihrer Pflicht gemäß, zur Entdeckung solcher Leute, nach Kräften, das Ihrige beizutragen.

Dekret der Böhm. Österr. und der Galizischen Hofkanzlei, vom 18 Sept. an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen, und an die Gubernien von Ost- nnd West-Galizien.

Kundgemacht durch das Steirische und Mährische Gubernium, unter dem 27 Sept. das Tirolische, und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 1, das Böhmische Gubernium, unter dem 2, das Ost-Galizische Gubernium, unter dem 10, und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 21 October.

Die Kundmachung des Ost = Galizischen Gubernii, bezieht sich, der von der Hofstelle erhaltenen Anweisung zu Folge, bloß auf den zweiten Theil des unter dem 10 August 1784 ergangenen Auswanderungs-Patents, und theilt daraus folgende Absätze mit:

§. 34. Fremde Werbungen sind, innerhalb der Österreichischen Staaten, verbothen, auf was immer für eine Art sie geschehen. Diejenigen, welche sich mit einem Geschäfte von dieser Art abgeben, sind als falsche Werber anzusehen, und von Jedermann, der etwas davon erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, bei Strafe wie ein Hehler betrachtet, und nach den mehr oder minder beschwerenden Umständen, auf ein oder auch mehrere Jahre, zur öffentlichen Arbeit verurtheilt zu werden.

§. 35. Im Gegentheile wird derjenige, welcher der Obrigkeit von einem entdeckten falschen Werber, die schuldige Anzeige macht, oder einen falschen Werber ergreift, und fest macht, ohne Unterschied, ob der Anzeigende eine Civil = oder Militärperson ist, ausser der Geheimhaltung seines Nahmens, mit 100 Dukaten belohnt werden.

§. 36. Ein ergriffener falscher Werber, ist, ohne einigen Unterschied seiner persönlichen Verhältnisse und Gerichtsbehörde, und ohne Rücksicht, daß er vielleicht bei einem Landgerichte angehalten worden, dem nächsten Regimente zur Untersuchung und Aburtheilung zu überliefern, der Vorfall aber sogleich von dem Regimente an das General = Commando einzuberichten, welches davon der Landesstelle die Nachricht mittheilen wird. Obgleich das Militär über das Verfahren mit einem solchen Verbrecher, und seine Bestrafung, ohnehin die Vorschrift hat, so kann es dennoch zu desto grösserer Abhaltung dienen, dieselbe auch hier einzurücken.

§. 37. Der falsche Werber mag ein Fremder oder Inländer seyn; so ist in Ansehen beider der Prozeß standrechtmäßig, nach den Kriegsartikeln, einzuleiten, und nach rechtsbeständig erwiesenem Verbrechen, der Schuldige, nächst der Grenze, an einer Hauptstrasse, zu hängen. Auch findet gegen Fremde und Inländer die Vermögens = Einziehung Platz. Da diese aber in Ansehen des Fremden, sich weiter nicht, als auf dasjenige erstrecken kann, welches man, indem er ergriffen wird, bei ihm findet; so fällt hingegen bei einem Inländer das ganze Vermögen, so er zur Zeit der Ergreifung besitzt, nach Abzug der allenfalls für die Belohnung der Anzeige, oder Ergreifung, den Unterhalt, den Prozeß, und die Execution gelaufenen Kosten, dem Fiskus anheim.

§. 38.

§. 38. Es macht in Ansehen der gegen falsche Werber gesetzten Strafe, keinen Unterschied, ob die innerhalb der Erbländer Angeworbenen Eingeborne oder Ausländer gewesen. Wären aber sonst von einer Seite besondere Umstände mit unter, welche der standrechtmässigen Aburtheilung im Wege stünden; so ist zur genauen Rechtspflege, die Angelegenheit, in das gewöhnliche, aber summarische Rechtsverfahren einzuleiten.

§. 39. Unterhändler und Mitwirker unter was immer für einer Gestalt, sind mit eben der Strafe, als die falschen Werber selbst, anzusehen.

§. 40. Diejenigen, welche von einer fremden Werbung, wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen sich haben verleiten lassen, werden, wenn sie Eingeborne sind, oder wegen ihres zehnjährigen Aufenthalts in diesen Ländern, denselben gleichgehalten werden, in Friedenszeiten als wirkliche Auswanderer zu betrachten, und in der Bestrafung wie diese nach Vorschrift des 31 § und zwar mit öffentlicher Arbeit auf mehrere Wochen oder Monathe, zu behandeln seyn. In Kriegszeit werden beide, wenn sie bei einer feindlichen Macht Dienste nehmen, mit den auf den Landesverrath bestimmten Strafen angesehen.

40.

Kirchenvermögen, in West-Galizien.

Durch das Patent vom 27 October 1797 (*) ist verordnet worden, daß alle Unterthanen, Vasallen und Einwohner von West-Galizien, das unter was immer für einem Titel in ihren Besitz gelangte bewegliche und unbewegliche Vermögen, als Güter, Grundstücke, Realitäten, Präziosen, jährliche Nutzungen und Einkünfte etc., welche entweder der Geistlichkeit im russisch-kaiserlichen Antheile des ehemahligen Pohlens, oder im königlich-preußischen Antheile, oder endlich der ost- und west-

(*) Im XI. Bande dieser Sammlung S. 202.

westgalizischen Geistlichkeit, eigenthümlich zugehöret haben, bis zum 17 April 1798 bei dem k. Fiskalamte in Krakau unausbleiblich anzuzeigen schuldig seyn, daß ferner alle Schuldner, auf deren Gütern, Häusern oder Realitäten ein Kapital, als blosse Schuld, eine Reemzionalsumme, ein jährlicher Zins, Zehent, ein Holzungsrecht, oder eine andere Dienstbarkeit, oder was immer für ein Recht, mit oder ohne General- oder Spezial-Hypotheck, haftet, oder auch ohne Pfand-Verschreibung sich befindet, welches einem der oberwähnten Beneficiaten gehört, dem Fiskalamte die getreuliche Anzeige hiervon zu machen, und nicht nur den Nahmen des Gläubigers, des Schuldners, der Hypotheck und des Kreises, sondern auch die Inscription (de Feria, Castro & anno) anzuführen, so wie die stipulirten Interessen, und den Termin, bis zu welchem, und an wen dieselben bezahlt worden sind, anzumerken haben. Zugleich ist in dem höchsten Patente ausdrücklich bedungen worden, daß derjenige, der von den zu dieser Anzeige Verpflichteten, ein geistliches Vermögen verschweigt, als einer, der ungerechter Weise fremdes Vermögen an sich ziehen will, nicht nur der landesfürstlichen Gnade auf immer unwürdig angesehen, sondern auch verhalten werden würde, den doppelten Werth des Verschwiegenen unnachsichtlich zu erlegen: Dennoch haben mehrere Besitzer geistlicher Realitäten, und Schuldner geistlicher Kapitalien, ausser Acht gelassen, die vorgeschriebene Anzeige, in der festgesetzten Zeitfrist zu erstatten, und sind daher in die gesetzmässige Strafe verfallen.

Indem

Indem aber Se. Maj. stäts geneigt sind, Gnade vor dem strengen Rechte gelten zu lassen, und da Höchstdieselben in huldreiche Erwägung gezogen haben, daß vielleicht mehrere dieser Besitzer und Schuldner, nicht so aus bösem Vorsatze, als theils aus Unwissenheit und Mangel der zur Legitimation erforderlichen Urkunden, theils wegen der eingetretenen Besitzveränderungen, den eingeräumten Termin verabsäumet haben, und nur aus Furcht vor der gesetzmässig bestimmten Strafe, die Anzeigen des in ihrem Besitze befindlichen geistlichen Vermögens, oder der auf ihren erbeigenthümlichen Realitäten haftenden geistlichen Kapitalien, zu erstatten, zurückgehalten worden sind; so ist nun die höchste Entschliessung erfolgt, daß

1) sämmtliche Besitzer geistlicher Güter, und Schuldner geistlicher Kapitalien wiederhohlt aufgefordert werden sollen, das in ihrem Besitze befindliche oder auf ihren Realitäten haftende Vermögen, der auswärtigen oder inländischen Geistlichkeit, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung, binnen sechs Monathen, mittelst der vorgesetzten Kreisämter, bei dieser Landesstelle, oder unmittelbar bei dem Fiskalamte, nach der in dem Patent vom 27 Oktober 1797 enthaltenen deutlichen Vorschrift, anzuzeigen;

2) Daß jenen Besitzern geistlicher Güter, oder Schuldnern geistlicher Kapitalien, welche dieser höchsten Entschliessung in schuldigem Gehorsam nachkommen, und sie auf das genaueste vollziehen werden, die wegen verabsäumter erster Anzeige bereits gesetzmässig verwirkte

Strafe, nemlich den doppelten Werth des Verschwiegenen zu erlegen, aus höchster Gnade, nachzusehen sei. Doch verstehe sich von selbst, daß denjenigen Verhehlern, die wegen Verheimlichung eines geistlichen Vermögens, bevor sie solches selbst angezeigt haben, schon wirklich angefochten worden sind, keine Nachsicht widerfahren, mithin eine Berufung auf die in dem gegenwärtigen Absatze enthaltene Begünstigung bei ihnen nicht statt finden könne. Daß aber endlich,

3) gegen diejenige, welche, ungeachtet dieser huldvollesten Erklärung Sr. Majestät, den wiederhohlt festgesetzten Termin abermahl fruchtlos verlaufen lassen, und die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten verabsäumen, ohne alle weitere Rücksicht vorgegangen, und dieselben unnachsichtlich verhalten werden sollen, den dreifachen Werth des Verschwiegenen zu erlegen, wovon zwei Theile dem geistlichen Stiftungsfond des Landes, und ein Theil dem Angeber eines solchen verschwiegenen Vermögens, nebst Geheimhaltung seines Nahmens, zuzufallen haben.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 18 Septemb., an das West-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 7 November.

41.

Die unter Taxe stehenden Gewerbsleute haben für ihre Dienstbothen zu haften. (Für Böhmen.)

Zufolge des §. 9. der Marktordnung für die Stadt Prag, vom 13 August 1791, müssen diejenigen Bierverleger, Müller, Bäcker, Greisler und Branntweinbrenner, welche den Markt selbst zu bestellen verhindert sind, und daher sich ihrer Dienstleute, oder der sogenannten Zubringer, bedienen, für diese Personen auch eine Pollette erheben, die von der Pollette für Heckler und Zwischenhändler verschieden ist, aber nicht auf die Dienstleute oder Zubringer, sondern auf den Nahmen des Abschikenden ausgestellet wird, und solche Dienstleute oder Zubringer haben die Pollette auf den Markt mitzubringen.

Ferner ist vermöge §. 14. der gedachten Marktordnung, den oben erwähnten Gewerbsleuten zwar der Einkauf und die Beischaffung ihrer Vorräthe, auch in den nächstliegenden, und in dem Umkreise von zwei Meilen befindlichen Ortschaften erlaubt, hingegen der Vorkauf der, schon zu dem Markte bestimmten, oder jener Feilschaften, welche bereits wirklich auf der Strasse dahin geführet werden, ebenfalls, als ein sträflicher Unfug, verbothen, und diejenigen, welche dagegen handeln, sollen bei der ersten Betretung, mit Verlust der erkauften Ware, bei der zweiten, nebst Verlust der

Ware, mit dem Geldbetrage derselben, und bei der dritten, mit Verlust des Gewerbes, bestrafet werden.

Da nun die, von den Gewerbsleuten abgeschickten Dienstbothen, oder Zubringer, den Einkauf, im Nahmen und auf Gefahr ihrer Abschickenden unternehmen, so folget von selbst, daß, wenn die Abgeschickten den sträflichen Unfug einer Marktübertretung verüben, die Folgen davon, in Hinsicht auf die Strafe, den abschickenden Gewerbsleuten zur Last fallen müssen. Daher hat die Landesstelle, zur Aufrechthaltung der Marktordnung für die Stadt Prag, beschlossen, und für die Zukunft festgesetzt, daß die unter der Taxe stehenden Polizei-Gewerbsleute, für die Marktübertretungen ihrer, zum Einkaufe abgeschickten Dienstbothen, oder sogenannten Zubringer, unnachsichttich zu haften, folglich auch in Hinsicht auf die von diesen begangenen Marktübertretungen, denjenigen Strafen zu unterliegen haben, welche in dem §. 14. der Marktordnung vom 13 August 1791 auf den sträflichen Unfug der Vorkäuflerei gesetzt sind.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 19 Septemb.

42.

Beiträge zum Bau der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude. (Für West- Galizien).

Damit in Ansehung der Kirchen- Pfarr- und Schulbaue, es mögen solche das höchste Ärarium, einen öffentlichen Fond, oder Private betreffen, eine gleichförmige Beobachtung eingeführet, und die dabei ausfallenden Baukosten, nach Billigkeit, gehörig vertheilt werden, haben Se. Maj. festzusetzen geruhet, wie folgt:

1) Von nun an werden, bei allen vorfallenden Kirchen- Pfarr- oder Schulbauen im Allgemeinen, der Pfarr- Patron die Kosten des Arbeitslohns der Professionisten, und der sonst vorfallenden baren Geldauslagen, die Grundobrigkeit, oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarrt wären, dieselben unter sich verhältnißmässig, die Materialien, und die zur Pfarre gehörigen Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten haben.

Jedoch sind nur solche Kirchen- Patrone, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bei einem Kirchenbau, oder bei Herstellung der Pfarrwohnungen und der Wirthschaftsgebäude, wo die Einkünfte des Kuraten die Kongrua nicht erreichen, eintretenden baren Auslagen für Handwerker u. d. gl. im Ganzen zu verabfolgen; ist aber das Dominium, und das Patronats-Recht in verschiedenen Händen, und erreicht das Einkom-

kommen des Pfarrers die Kongrua nicht, so hat, bei einem Kirchenbau, der Patron jederzeit die eine, und das Dominium die zweite Hälfte der baren Auslagen zu bestreiten.

Von diesem Beitrage wird aber das Dominium, bei dem Bau der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude sogleich befreiet, sobald einmahl, bei einem die Kongrua übersteigenden Benefizium, der Pfarrer, nach der weiter unter (3) kommenden Untertheilung, zu den baren Geldauslagen beitragen muß. Auch wird festgesetzt, daß an den Orten, wo mehrere Dominien zu einer Kirche eingepfarrt sind, und wo mehrere Patrone das Präsentazions-Recht besitzen, die Untertheilung der beizuschaffenden Materialien, und die baren Geldauslagen, nach Maß der Kontribuzions-Zahlung, zu geschehen habe.

2) Wenn die Kirche, Pfarre oder Schule, ein eigenes Vermögen besitzt, so wird bewilliget, davon einen Theil zur Erbauung, Herstellung oder Ausbesserung des Gebäudes, jedoch nur in so weit zu verwenden, daß die gewöhnlichen jährlichen Auslagen der Kirche, oder diejenigen Ausgaben, für welche ein solches Vermögen gestiftet oder bestimmt worden ist, hinlänglich bedeckt bleiben, und daß zu einer solchen Verwendung, immer vorläufig die Bewilligung dieser Landesstelle eingehohlet werde.

3) Die Pfarrer, und andere Benefiziaten, welche bis nun verbunden waren, die Herstellung und Ausbesserung ihrer Wohn- und Wirthsschaftsgebäude, auf ei-

ge-

gene Kosten, zu bestreiten, werden zwar im Allgemeinen von dieser Last für die Zukunft enthoben, doch müssen sie, um der Beschädigung und Zugrundgehung dieser Gebäude vorzubeugen, und sie stets im aufrechten Stande zu erhalten, alle kleinen den Betrag von 25 Guld. rhn. nicht übersteigenden Ausbesserungen sogleich aus Eigenem vornehmen, und bei Erbauung oder Reparirung der Pfarrwohnungen und Wirthsschaftsgebäude, das ist: zur Bestreitung der baren Geldauslagen, in folgender Abstufung beitragen, als: von einem reinen jährlichen Einkommen zu 300 bis 500 Guld. rhn. mit einem Viertel, von 500 bis 1000 Guld. rhn. mit einem Drittel, von 1000 bis 1500 Guld. rhn. und darüber, mit der Hälfte.

Ein Pfarrer und Benefiziat hingegen, welcher überwiesen wird, daß er durch Vernachlässigung der kleinen Ausbesserungen seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu Grunde hat gehen lassen, worauf sowohl die Kreisämter, als die Dekane, bei ihren gewöhnlichen Visitazionen, stäts wachsam seyn sollen, wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe, mit Sperrung der Temporalien, zur Bestreitung aller bei dem neuen Bau vorfallenden baren Geldauslagen, verhalten werden.

4) Da es geschehen könnte, daß Kirchen- oder Pfarrpatrone, zur Vermeidung der mit dem Patronatsrechte verbundenen Lasten, sich dieses Rechts begeben, und solches an das Ärarium übertragen wollten; so wird hiermit angeordnet, daß solche Patrone, in solchen

Fäl-

Fällen, dessen ungeachtet, zur Erfüllung der Patronats-Obliegenheiten verhalten werden sollen.

5) Wenn ein Gut, dessen Besitze das Patronats-Recht anklebt, einem oder mehreren Gläubigern, in Ansehung ihrer Forderungen, die sie hierauf haben, zum Genuß eingeräumt wird; so können sich diese Gläubiger der Patronats-Lasten nicht entschlagen, sondern sie sind gleich wie der eigenthümliche Besitzer, in dessen Rechte sie getreten sind, selbige zu tragen verpflichtet, indem ihnen von den Einkünften eines solchen Guts nur soviel gebühren kann, als nach Abschlag der darauf haftenden Lasten, übrig bleibt.

6) Wegen Besichtigung der baufälligen Kirchen, und beschädigten Gebäude, wegen Herstellung derselben, Verfassung der Risse, Überschläge und Subrepartizion der Beiträge, hat sich der Pfarrer an das Kreisamt zu wenden, welches vermittelst des Kreis-Ingenieurs, die erforderliche Untersuchung zu pflegen, die Risse, Überschläge und Subrepartizion der Baukosten zu verfassen, und zur Prüfung und Genehmigung, an die Landesstelle einzusenden haben wird.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 25 Sept. an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 10 October.

43.

Getränkerzeugungs- und Verzehrungs- Aufschlag für Krakau und Kasimirz.

*

Se. Maj. haben, zum Besten der nun vereinten Städte Krakau und Kasimirz, einen eigenen Getränkerzeugungs- Aufschlag, nach dem am Schlusse beigedruckten Tariff, zu bewilligen geruhet.

Diese allerhöchste Entschliessung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß

1) der gedachte Getränkerzeugungs- und Verzehrungs- Aufschlag mit dem 1 Januar 1801, seinen Anfang nehme,

2) demselben Jedermann ohne Rücksicht des Standes, zu unterliegen habe, und

3) die bisher bei der Stadt Krakau bestandenen Branntwein- Meth- und Wein- Accise mit Ende Decembers 1800, für gänzlich aufgehoben anzusehen seyn, daß ferner

4) der höchsten Orts bewilligte mit 1 Januar 1801 anzufangende Getränkerzeugungs- und Verzehrungs- Aufschlag alsogleich bei der Erzeugung der Getränke, innerhalb der Städte, und bei der Einfuhr der fremden Getränke, bezahlt werden müsse, und daß

5) diejenigen, welche ohne den vorgeschriebenen Aufschlag entrichtet, und die Unterzündungs- oder Einfuhrs-

Pol-

Pollette gelößt zu haben, Bier und Meth zu brauen, Branntwein zu brennen, oder Bier, Meth, Branntwein, Wein, und was immer für eine Art inländisches oder fremdes Getränk einzuführen, sich erlauben, oder aber das eingeführte Getränk für eine minder belegte Getränkgattung und für einen Warenartikel als: Essig, Medicamente, und dergleichen angeben, (die keinem Aufschlag unterliegen) das erste Mahl zum doppelten, das zweite Mahl zum vierfachen Erlag des Aufschlags verhalten, das dritte Mahl aber, in so fern sie hiesige Bürger, oder Getränkerzeuger sind, ihres Gewerbes für verlustig erklärt, und die fremden mit Einschwärzung des Getränks sich abgebenden Parteien, mit Konfiszirung des eingeführten Getränks bestraft werden sollen. Von diesen Strafen hat ein Drittel dem Denunzianten, zwei Drittel der Stadtkasse, wenn aber das Gefäll verpachtet ist, ein Drittel der Stadtkasse, und ein Drittel dem Pächter zuzufallen. Dagegen wird

6) bei der vorkommenden, und gehörig erwiesenen Ausfuhr der versteuerten Artikel, ohne Anstand der Gefällsrückersatz an den Ausfuhren geleistet, und

7) die Einhebung und Verwaltung dieses neuen städtischen Gefällszweiges ganz nach den Grundsätzen der k. k. Trankſteuer-Regie einstweilen an die hierortige k. k. Koscherfleischgefällen-Administrazion übertragen, für das Künftige aber versteigerungsweise verpachtet werden.

Sämmt-

Sämmtliche hierortige Besitzer, Erzeuger und Einführer einiger Getränke werden daher für itzt an die zur Verwaltung des städtischen Getränkerzeugungs- und Verzehrungs- Aufschlags einstweilen bestimmte Koscherfleischgefällen-Administrazion, für die Zukunft aber, an die Pächter dieses Gefälls hiermit angewiesen.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 25 September, an das West- Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 17 December.

Tariff,

über den Getränkerzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlag, wie solcher in beiden k. k. Städten, Krakau und Kasimierz, mit Einschluß ihrer sämmtlichen Vorstädte, seit dem 1 Januar 1801, zum Besten der Stadtkassen, einzuheben ist.

Po. Nr.	Art und Menge des Getränks.	Der Verzehrungs-Aufschlag beträgt		Hievon entfällt also auf einen Garnez	
		Gl. rh.	Kr.	Gl. rh.	Kr.
	Bier, im städtischen Gebiethe erzeugt:				
1	Von einem 36 Garnez enthaltenden Fasse, ganzen oder sogenannten Doppel- auch Merzbier, nach Zulassung von 10 v. H. zur Nachfüllung	——	30	——	$\frac{5}{6}$
2	Von einem 36 Garnez enthaltenden Fasse, halben oder sogenannten einfachen, auch Flaschenbier	——	15	——	$\frac{5}{12}$
3	Von einem 36 Garnez enthaltenden Fasse Nachsud, das ist, von jenem Bier, welches aus dem Nachlaß des ganzen Biers, ohne Malzzuschüttung erzeuget wird.	——	10	——	$\frac{5}{18}$
	Bier, von auswärts eingeführtes:				
4	Von einem 36 Garnez enthalten-				

Po. Nr.	Art und Menge des Getränks	Der Verzehrungs-Aufschlag beträgt		Hievon entfällt also auf einen Garnez	
		Gl. rh.	Kr.	Gl. rh.	Kr.
	den Fasse Bier, ohne Unterschied weil nicht zu vermuthen ist, daß auch Bier von geringerer Gattung eingeführet wird.	——	45	——	$1\frac{2}{8}$
	Branntwein, erzeugt oder eingeführt.				
5	Von einem Quart Aquavit, Arrak, Rum, Obst- Wein- oder Lagerbranntwein, wenn er nicht mit Wasser gemischt ist	——	3	——	12
6	Von einem Quart Schankbranntwein, wenn er auch durch Abziehen verfeinert worden ist, mit Einschluß der Liqueurs oder Rosoglio aller Art	——	2	——	8
	Meth, erzeugt oder eingeführt:				
7	Von einem Quart Meth, ohne Unterschied, ob er einfach oder doppelt ist; auch von einem Quart Lipiec, Wischniak, Maliniak, ungarischen Meth u. dgl.	——	1	——	4
	Wein, ohne Unterschied.				
8	Vom Weine aller Art, für ein ungarisches Faß zu 32 Garnez	1	——	——	$1\frac{7}{8}$
	oder für einen Nied. Oesterr. Eimer, zu 16 Garnez	——	30	——	$1\frac{7}{8}$

Nachtrag.

In dem § 6 der wegen Einführung eines Getränk-erzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlags in den Städten Krakau und Kasimirz unter dem 17 Dezember erlassenen Verordnung, ist zwar die Zusicherung enthalten, daß bei der vorkommenden und richtig erwiesenen Ausfuhr der versteuerten Artikel, ohne Anstand, der gebührende Gefällsrückersatz an den Ausführer geleistet werden wird.

Nachdem aber durch ein Hofkanzlei-Dekret der zu leistende Rückersatz des bezahlten städtischen Getränk-Aufschlags dahin beschränket worden ist, daß nur dasjenige Getränke, welches in den Krakauer städtischen Bezirk eingeführet, darin aber nicht verzehrt, sondern durchgeführt wird, auf den Fall, wenn selbiges in dem städtischen Bezirk gar nicht abgeladen worden, unter Anwendung der gehörigen Vorsichten, gar keinem Aufschlag zu unterziehen, eben so auch von dergleichen in den städtischen Bezirk eingeführten, und abgeladenen Getränken, die in diesem Bezirke nicht verzehrt, sondern, jedoch entweder unter den Reifen, oder in grösserer Quantität als 60 Quart, weiter versendet werden, der bei der Einfuhr entrichtete städtische Getränkaufschlag zurückzustellen, dagegen von den in dem Krakauer städtischen Bezirke erzeugten Getränken, wenn sie auch aus diesem Bezirke anderwärts zur Konsumption ausgeführt werden, der städtische Getränkaufschlag keineswegs zurückzuzahlen sei, so wird diese höchste Anordnung nachträglich bekannt gemacht.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 19 Februar 1801, an das West-Galizische Gubernium.

Kunemachung desselben, vom 13 März.

44.

Gegen das Verschulden der Beamten. (Nachtrag.)

Über eine bei Sr. Maj. gemachte Anfrage: Ob die zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten durch das Patent vom 25 Oktober 1798 (*) erlassene Vorschrift dahin zu verstehen sei, daß auf die Besoldungen solcher Beamten, welche noch vor der Kundmachung gedachter Vorschrift, Schuldscheine, mit ausdrücklicher Verpfändung ihrer Besoldungen ausgestellet haben, der darüber bis zur bemeldeten Kundmachung, noch nicht bei Gerichte anhängig gemachte Verboth, noch angenommen werden dürfe, oder ob dergleichen Verbothe nur dann anzunehmen seyn, wenn sie auch vor der Kundmachung des Gesetzes, schon wirklich bei Gerichte anhängig gemacht worden? haben Se. Maj. zu beschliessen geruhet, daß, da das Gesetz nicht zurück wirken kann und soll, denjenigen Gläubigern, welche vor Kundmachung der zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten ergangene Vorschrift, sich unter oder bis zur Hälfte, die Besoldung eines Beamten haben verpfänden lassen, ihr dadurch erworbenes Recht, obgleich sie vor Kund-

(*) Im XIII. Bande dieser Sammlung Seite 70.

Kundmachung der erwähnten Vorschrift ein gerichtliches Verboth weder bewirket, noch auch anhängig gemacht hätten, nicht benommen sei.

Damit aber diese Vorschrift in der Folge dadurch nicht vereitelt (eludirt) werde, daß Schuldscheine und Besoldungs-Verpfändungen vordatirt, oder sonst zur Täuschung erdichtete Handlungen vorgeschützt werden: so befehlen Se. Maj. allgemein, daß alle, welchen Beamte ihren Gehalt unter oder bis zur Hälfte, vor Kundmachung der gedachten höchsten Verordnung, verpfändet haben, auf die Bezahlung von der Besoldung, nur dann ein Recht haben sollen, wenn Gläubiger und Schuldner, und zwar binnen einer Frist von drei Monathen, vor dem Gerichtsstande des Schuldners bestätigen, daß ersterem die Besoldung des letzteren, noch vor der Kundmachung der mehrgedachten Patental-Verordnung, verpfändet worden ist.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 30 Sept. an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen; der Galizischen Hofkanzlei, vom 25 Sept. an beide Galizien, und der Finanz-Hofstelle, vom 2 März 1801, an sämmtliche Finanz-Behörden.

Kundgemacht, durch die Regierung ob der Ens, unter dem 6, die Landeshauptmannschaft in Krain, und das Böhmische Landes-Gubernium, unter dem 11, das Tirolische Gubernium, unter dem 15, das Ost-Galizische, unter dem 17, das Triester, unter dem 18, und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 28 October.

45.

Wegen der Privatlehrer. Erneuert für Krain.

Den bestehenden Vorschriften vom 27 April 1792 (*) und 6 October 1796 (**) zu Folge, haben in Hinkunft, alle, welche den Schülern der lateinischen Schulen, zu Hause Privat-Unterricht ertheilen wollen, und nicht schon hierzu geprüft und bestätiget worden sind, sich ohne Ausnahme, vorher an der hierortigen, oder an einer andern nahe gelegenen Gymnasial-Lehranstalt, aus allen üblichen Lehrgegenständen, zur Prüfung zu stellen, und es darf kein Lehrer von jemanden aufgenommen werden, der sich nicht über eine auusgestandene besondere Prüfung seiner Fähigkeit, mit einem Zeugnisse eines Gymnasial-Präfekten ausweisen kann, indem die von einem bloß nach Willkur der Ältern, Vormünder oder Kostgeber rc. aufgenommenen, nicht öffentlich tauglich befundenen Privat-Lehrer Unterricht empfangenden Jünglinge, weder bei dem hierländigen Gymnasio, noch zu einer öffentlichen Prüfung, noch zu einem Stipendium, zugelassen werden sollen.

Verordnung der Krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 15 October.

46.

(*) Im I. Bande dieser Sammlung, Seite 82.

(**) Im IX. Bande, Seite 67.

46.

Adels = Matrikel, in West = Galizien.

Wir Franz der Zweite 2c.

Um das Vorrecht des Adels in Unserem Erbkönigreiche West = Galizien, einerseits auf überzeugende und unzweifelhafte Beweismittel zu gründen, und den Genuß desselben den rechtmässigen Besitzern, mit beruhigender Gewißheit, zu versichern, andererseits aber, alle Anmassungen dieses Rechts zu verhindern, und diejenigen, welche sich dasselbe unbefugt zugeeignet haben, in die Klassen der Staatsbürger zurückzuweisen, worin sie den allgemeinen Bedürfnissen des Landes, und ihrer eigenen Wohlfahrt nützlicher seyn können, haben Wir beschlossen, eine allgemeine Adels = Matrickel eröffnen, in dieselbe die Adelsproben aller zu dem Adelsstande dieses Unsures Erbkönigreiches West = Galizien gehörigen Personen, eintragen zu lassen, und zu diesem Ende folgende Grundsätze, zur allgemeinen und unabweichlichen Richtschnur, zu bestimmen:

§. 1. Die zu eröffnende Adels = Matrickel wird den öffentlichen und einzigen Beweis der Adelsgerechtsame aller zu dem Adel des Erbkönigreiches West = Galizien gehörigen Personen, für sie und ihre eheligen Nachkommen, beiderlei Geschlechts, auf immerwährende Zeiten, enthalten.

§. 2.

§. 2. Diese Adels-Matrickel wird aus einem allgemeinen Nahmensverzeichnisse aller Personen, welche sich als Adelige angemeldet, und ihren Adel gesetzmässig dargethan haben, nach alphabetischer Ordnung, und aus den sogenannten Majestäts-Quaternen bestehen, worin die für giltig anerkannten Beweisurkunden aller Adeligen eingetragen werden, und wovon das erstere mit dem letzteren, in eine leichte Beziehung und Verbindung gesetzt werden wird.

§. 3. Als giltige und annehmbare Beweismittel, zur Erprobung des Adels, setzen Wir hiermit fest; a) Adels-Diplome, welche entweder derjenige, der seinen Adel anmeldet, oder einer seiner Vorfahren, in aufsteigender Linie, und von väterlicher Seite, von der vormahligen höchsten Gewalt des Landes, erhalten hat; b) glaubwürdige Beweisurkunden, daß der sich Legitimirende, oder seine Vorfahren, von deren männlichem Stamme er seine Abkunft hat, jemahls mit der Würde eines Palatins, Kastellans, Starosten mit Gerichtsbarkeit, Unterkämmerers, Terrestral-Richters, Landtagsbothen, Kämmerers, oder überhaupt mit einer von denjenigen Würden oder Ämtern bekleidet gewesen, welche nach der Verfassung des Königreichs Pohlen, ausschliessend bloß adeligen Personen verliehen werden konnten. Aei dieser Art der Beweisführung wollen Wir jedoch Zeugnisse eines Privaten, von adeliger oder unadeliger Herkunft, als unzulässige Beweisurkunden erklärt, und gänzlich ausgeschlossen haben. c) Gesetzmässige Beweisurkunden, daß der sich Legitimirende derselbe sei, wel-

cher auf einem oder mehreren Reichstagen als Adeliger benannt wird, oder daß er von einem solchen abstammet der auf einem Reichstage geadelt worden ist. d) Genealogische, mit den Auszügen der Taufbücher belegte Deduktionen, daß der sich Legitimirende von einer derjenigen Familien in gerader Linie abstamme, die in dem von Kaspar Niesiecki, zu Lemberg, im Jahre 1728, in zwey Sprachen herausgegebenen Werke, unter dem Titel: Korona Polska. *Poloniae Diadema.* Herby i familie Rycerskie tak w koronie, iako i w W. Xiestwie Litewskim zebrane. *Stemmata, ac Prosapiae Equitum tam in Regno Poloniae, quam in M. Ducatu Lithuaniae collectae*, als adelige Geschlechter aufgeführt sind. e) Erwerbungsurkunden über einen unbezweifelt adeligen Besitz, in welchen jedoch der Erwerber ausdrücklich als ein Adeliger benannt seyn, und der sich Legitimirende von ihm in gerader männlicher Linie abstammen muß.

§. 4. Gleichwie Wir nun bei Erlassung dieser allgemeinen Vorschrift, Unsere landesväterliche Absicht deutlich zu erkennen gegeben haben, so versehen Wir uns zu den guten Gesinnungen Unserer getreuen West-Galizischen Unterthanen, daß alle, welche dergleichen Beweise zu führen, oder dazu beizutragen haben, dabei mit der redlichen Offenheit zu Werke gehen werden, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Ernstlichkeit Unserer höchsten Gesinnung zusaget.

§. 5. Damit den Landesinsassen, zur Beibringung ihrer Adelsproben, eine solche Zeitfrist gegönnet werde,

wel-

welche mit den mancherlei Schwierigkeiten, die der Beischaffung der gesetzlichen Beweismittel in den Weg treten dürften, in einem billigen Verhältnisse stehe, so verordnen Wir hiermit, daß die Erprobung des Adels, binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom 1 Januar 1801 anzufangen, mithin bis zum letzten Dezember 1803, zu geschehen habe.

§. 6. Da die Hindernisse, in Beibringung der Adelsproben, nur den kleineren Theil der Landesinsassen treffen, hingegen der grössere Theil entweder schon itzt mit den nöthigen Beweismitteln versehen, oder doch wenigstens in der Lage ist, solche ohne viele Weitläufigkeiten erlangen zu können; so versehen Wir Uns zu diesen letzteren, daß sie nicht erst den Ausgang des Termins abwarten, sondern die entweder schon in ihren Handen befindlichen, oder von ihnen leicht zu erlangenden Adelsproben, sobald nur immer möglich, auf die § 7 vorgeschriebene Art, einreichen werden. Wer aber bis dahin seine Adelsgerechtsame nicht dargethan hat, und der Adelsmatrikel nicht eingeschaltet worden ist, wird als zu der bürgerlichen Klasse gehörig angesehen, und behandelt werden.

§. 7. Alle Landesinsassen, welche ihren Adel zu erproben, und sich der Adels-Matrikel einschalten zu lassen gedenken, haben ihre Gesuche bei dem Kreisamte ihres Wohnsitzes, einzureichen, und demselben die Beweisurkunden entweder im Originale, oder in öffentlich beglaubigten Abschriften, ausserdem aber auch eine genaue

naue

naue Zeichnung ihres Familien-Wappens, mit einer dasselbe beschreibenden Erklärung, beizulegen.

§. 8. Die Kreisämter haben diese Eingaben, wenn selbige mit Urkunden belegt sind, an unsere bevollmächtigte West-Galizische Landeseinrichtungs-Hofkommission einzusenden, im widrigen Falle aber, unmittelbar zurückzuweisen.

§. 9. Die Prüfung und Beurtheilung der einkommenden Adelsproben, so wie die Verfassung der Adels-Matrikel, haben Wir als ein Geschäft von bloß politischer Beziehung, Unserer bevollmächtigten Einrichtungs-Hofkommission, als der politischen Landesstelle des Königreichs West-Galizien, übertragen, und zur schnellern Behandlung eine eigene, unter ihrer Leitung stehende Kommission, aufgestellt.

§. 10. Ob es gleich aus der Natur der Sache fließt, daß die Urkunden, welche zu dem angedeuteten Zwecke der Adelsprobe beigebracht werden, der klassenmässigen Stämpelbezeichnung, nach der Vorschrift Unserer hierüber bestehenden Gesetze und Anordnungen, unterliegen müssen, so haben Wir doch Unserer Landesstelle das Befugniß eingeräumt, solche Parteien, die ihr Unvermögen zur Bezahlung der Stämpelgebühr durch kreisämtliche Zeugnisse bewähren werden, von Beibringung der Beweisurkunden auf gestämpelten Papiere, zu entheben.

Hiernach haben sich Unsere getreuen West-Galizischen Insassen auf das genaueste zu achten, indem Wir Unsere Landesstelle, und den ihr untergeordneten Be-

hör-

hörden zur Pflicht machen, auf die Befolgung gegenwärtiger Anordnung feste Hand zu halten.

Gegeben 2c. Wien den 16 October.

47.

Ertheilung der Dispensation in Ehesachen. (Für Ost-Galizien.)

Über die, wegen Anwendung und Auslegung der Ehegesetze überhaupt, insbesondere aber über die in dem bürgerlichen Gesetzbuche im ersten Theile §. 87. enthaltene Vorschrift, aufgeworfenen Frage: ob die Lossprechung von dem Gesetze, oder die sogenannte Dispensation, einzig und allein der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sei, oder ob auch der Kirche das Recht geistliche Ehehindernisse, in Bezug auf das Sacrament, zu bestimmen und hiervon loszuzählen, des obberührten §. 87. ungeachtet, gebühre? haben Se. Maj. zu entscheiden geruhet: daß in Ost-Galizien lediglich die in den übrigen Erbländern in Ausübung gebrachten Maßregeln zu befolgen seien.

Es hat daher, in Rücksicht derjenigen in dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Ehehindernisse, welche durch kein kanonisches, sondern lediglich durch landesherrliche Gesetze bestimmt sind, die weltliche Macht allein ihr Amt zu handeln, in Rücksicht jener Ehehindernisse

aber,

aber, welche sowohl durch landesherrliche als durch Kirchen-Gesetze gleichförmig bestimmt werden, müssen die Parteien allemahl vorläufig an die geistlichen Ordinarien sich wenden, wo es sodann darauf ankommen wird, ob diese aus eigener Macht dispensiren, oder eine päbstliche Dispens nothwendig erachten, oder die Dispensation versagen werden.

Im ersten Falle müssen sich die Parteien, mit Beibringung des Consistorial-Bescheids, an die Landesstelle wenden, um die Dispensation auch für den Civil-Vertrag zu erhalten, welcher Dispensation, von der Landesstelle kein Hinderniß in Weg geleget werden wird.

Im zweiten Falle, wird von Seite dieser Landesstelle, auf Anlangen der Partei, Bericht an die Hofkanzlei erstattet werden, um die landesfürstliche Beistimmung zur Ansuchung der päbstlichen Dispensation, zu erwirken.

Im dritten Falle hingegen, wird der Partei auch die weltliche Dispensation abgeschlagen werden.

Was endlich jene Ehehindernisse betrifft, die bloß kirchlich, und in das bürgerliche Ehegesetz nicht aufgenommen sind; da bedürfen die Parteien zwar keiner Dispens, wenn sie jedoch, zu ihrer eigenen Beruhigung, eine Dispens bei ihrem Bischofe ansuchen wollen, so bleibt ihnen solches unbenommen, und die Staatsverwaltung nimmt hiervon keine Kenntniß.

Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Dispens oder Trauung, in solchen Fällen zu verweigern, so haben sich die Parteien, unter Aufführung der

die

die Thatsachen begleitenden Umstände, an die Landesstelle zu wenden.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 16 October, an das Ost=Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 7 November.

48.

Ehegesetze der Juden, in Ost = und West=Galizien.

Wir Franz der Zweite rc.

Durch die an Uns gelangten Vorstellungen, haben Wir Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die durch das bürgerliche Gesetzbuch im Allgemeinen vorgeschriebenen Ehegesetze für die Judenschaft beider Galizien, folgende auch in Unsern übrigen deutschen Erbländern bestehenden Ausnahmen zu bewilligen:

1) Zwischen Seitenverwandten erstreckt sich das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nicht weiter als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schwester. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber, wird auf nachstehende Personen beschränkt: nach gelöster Ehe, ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf= und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und

und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes, in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester, zu ehligen.

2) Eine rechtmäßig geschlossene Ehe, kann mit wechselseitiger, freien, ungezwungenen Einwilligung der Ehegatten, vermittelst eines von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebriefes, jedoch nur unter folgenden Vorschriften getrennt werden: zuerst müssen sich die Ehegatten, ihrer Trennung wegen, bei ihrem Rabbiner oder Religions-Schullehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen und bestmöglichsten Beredungsmittel zur Wiedervereinigung, zu versuchen, und nur dann wann der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschlusse sich zu scheiden, abzubringen nicht vermocht habe. Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor den Landrechten des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch eine Hoffnung vorhanden sei; so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein oder zwei Monathe zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos, oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, sollen die Landrechte gestatten, daß der Mann den Scheidebrief dem Weibe übergebe, und wenn sich

bei-

beide Theile nochmahls vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung, zu geben und zu nehmen entschlossen sind; so soll der Scheidebrief für rechtsgiltig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelößt werden.

3) Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, und die That gerichtlich erwiesen ist; so steht dem Manne das Recht zu, sein Weib auch wider ihren Willen, durch einen Scheidebrief, von sich zu entlassen. Das auf die Auflösung der Ehe gegen das Weib gestellte Gesuch aber, muß bei den Landrechten des Bezirks, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und es muß überhaupt nach denjenigen Vorschriften, welche in den §§. 93, 94 und 95 des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches, enthalhalten sind, vorgegangen werden. Ausser dem Falle eines gerichtlich erwiesenen Ehebruches, hat die Auflösung der Ehe, ohne die rechtsgiltige Einwilligung beider jüdischer Ehegatten, nicht Statt. Es kann also dasjenige, was in den §§. 108 und 109 des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs, den nicht katholischen Einwohnern gestattet wird, auf die Judenschaft nicht angewendet werden.

4) Bei Trennungen vom Tisch und Bette, gelten auch in Rücksicht auf die jüdischen Eheleute, die allgemeinen Vorschriften, welche in dem §. 103 und folgenden des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommen. Nur verstehet sich von selbst, daß dasjenige, was dort von Pfarrern gesagt wird, bei jüdischen Ehe-

leuten, auf den Rabbiner oder Religionslehrer bezogen werden müsse.

5) In allen übrigen Punkten, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in Ehesachen, von der Judenschaft genau zu beobachten.

Gegeben rc. Wien den 28 Octob.

49.

Torfverkauf im Kleinen, zu Wien.

Die Überzeugung, die nicht nur aus den schon lange bekannten Erfahrungen so mancher anderer Länder und Provinzen, sondern auch aus den Proben entstanden, welche man hier mit dem Torfe abgeführet hat, und welche den Beweis lieferten, daß nicht nur tausend Stücke solcher Torfziegel, oder die solchen Stücken gleichkommende Masse des Torfes, mehr dann drei Viertel Klafter weichen Holzes ersetzet, und zu allen Feuerungsarten dienet, besonders aber bei dem Kochen, Waschen, Stahlhitzen, und solchen Feuerbedürfnissen den Vortheil gewähret, daß mit Torfe um beiläufig zwei Kreutzer am Werthe, mehr, dann mit Holz von drei Kreutzern, geleistet, und Feuer und Glut länger erhalten werden kann, haben die Landesstelle bewogen, zum Behuf jener Parteien, die sich den nahe an Wien von der beßten Gattung erzeugten Torf nicht zu tausend Ziegeln auf einmahl anzuschaffen vermögen, in verschiedenen Vorstäd-

ten,

ten, Verschleißorte zu errichten, um den Torf auch um den mindesten Preis von einem Kreutzer, in Stücken, oder in einem gewissen Maße, unter der Aufsicht der Grundrichter, verkaufen zu lassen.

Zu diesem Ende haben die Hausbesitzer, oder deren Administratoren, ihren Miethparteien dieses mit der Weisung bekannt zu machen, daß in den schon bestimmten Niederlagen, der Torf früh von 8 bis 9 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, zu haben ist.

Kundmachung des Wiener-Magistrats, vom 28 October.

50.

Substitutionen und Zehrgelder, bei Zollämtern.

*

Da bemerket worden ist, daß in Ansehung der Zehrgelder, bei (substituirenden) Praktikanten, nicht eine gleiche Regel befolget wird, so wird hiermit allgemein bestimmt, daß einem Praktikanten, wenn er in Amtsgeschäften reiset, oder ausser seinem gewöhnlichen Wohnorte, einen Dienst provisorisch versieht, täglich 57 Kr. jedoch ohne Arrha-Abzug, abzureichen sind. Übrigens aber sind die Substitutionen, besonders bei solchen Diensten, bei welchen der Gehalt geringer als das abzureichende Zehrgeld ist, nach Möglichkeit abzukürzen, und nie über 6 Wochen zu erstrecken. Auch sind zu unbe-

trächt-

trächtlichen Diensten, geschickte Aufseher, zur Ersparung der höheren Zehrungskosten, zu substituiren.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 4 November, an sämmtliche Zoll-Administrazionen.

51.

Erfordernisse der Bittschriften. (Für West-Galizien.)

Obwohl die Absicht nicht ist, Jemanden in dem Recht, seine Bitten und Beschwerden in der vorgeschriebenen Ordnung anzubringen, und zu verfolgen, zu hindern, oder auch nur zu beschränken; so fordert es doch die Ordnung, die bloß mit Supplicken-Schreiben sich abgebenden sogenannten Winkelschreiber zu entfernen, und die Verfasser der Bittschriften in Schranken zu setzen, damit sie sich keine Darstellung falscher Umstände, keine Ausfälle gegen vorgesetzte Stellen und Personen, und keine ungeziemenden Ausdrücke in der Hoffnung, unentdeckt und ungestraft zu bleiben, erlauben.

Er wird daher von nun an, in Folge höchster Anordnung, über Bittschriften, auf welchen der Nahme, der Stand oder Charakter, und der Wohnort des Verfassers nicht deutlich und getreu angemerkt ist, von keiner Behörde entschieden werden.

Wornach sich jede Partei, die sich eines Supplicken-Schreibers zu bedienen gedenket, zu richten, und

selbst

selbst auf den Vollzug dieser Anordnung zu sehen haben wird.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 6. November, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 21 November.

52.

Taxe von den jüdischen Synagogen, Gemeindbethhäusern und Familien-Bethschulen in Böhmen.

In Folge des allgemeinen Juden-Patents vom 3 August 1797 *) haben viele Juden, zur Ersparung der, auf die Errichtung einer jüdischen Bethschule, oder Synagoge, vermittelst der allgemeinen Taxordnung, ausgemessenen Errichtungstaxe, zu 2000 Guld., und der jährlichen Abgabe von 100 Guld. an den Kammeralfond, sich angemaßt, ohne eine besondere Konzession aufweisen zu können, und ohne irgend eine Taxe entrichtet zu haben, in Privat-Wohnhäusern, Gemeindbethzimmer errichten, und darin mit Aussetzung der Thora, ihr Gebeth gemeinschaftlich zu verrichten:

Obschon Se. Majestät eines Theils diesen Unfug nicht gleichgültig ansehen, und alle jüdischen Gemeinden

zur

*) Im XI. Bande dieser Sammlung S. 17.

zur Entrichtung der Kammeraltaxe von 2000, und der jährlichen Abgabe von 100 Gulden, nach der Strenge des Gesetzes verhalten könnten; so haben doch Höchstdieselben, in Ansehung der, seitdem der Judenschaft eingestandenen freien Religions-Übung, und der gegenwärtigen bedrängteren Zeiten, in Rücksicht auf die jüdischen Gemeindbethhäuser, eine geringere Taxe zu bestimmen, und sonach für die dreierlei hierlandes bestehenden Gattungen jüdischer Bethhäuser, folgende Taxen festzusetzen befunden:

1) Für die Erlaubniß zur Errichtung einer ordentlichen wirklichen Synagoge, oder eines Judentempels, hat es inzwischen bei der, nach der Generaltaxordnung vorgeschriebenen Entrichtung von 1000, und der jährlichen Abgabe von 100 Gul. zu bewenden; doch soll es den Gemeinden vorbehalten bleiben, wenn der Fall eines Baues einer Synagoge eintreten sollte, nach Umständen, jene Mässigung anzusuchen, welche ihre Lage, und die erwiesenen Umstände allenfalls als billig darstellen mögen.

2) Für die Bestellung eines, die Synagoge ersetzenden Gemeindbethzimmers, in einem Privathause, mit Gebrauch der Thora, soll ein für allemahl, die Taxe zu 100 Guld. zu Handen des Kammeralfonds entrichtet werden, und dieser Taxordnung sollen auch alle schon bestehenden Gemeindbethhäuser dieser Art, die sich mit keiner taxämtlichen Quittung über eine, für die Bewilligung entrichtete Taxe ausweisen können, zu unterliegen haben.

3) Die Familien-Bethschulen endlich, sollen zur Entrichtung der in dem Juden-Patente vom 3 August 1797 vorgeschriebenen jährlichen Taxe zu 50 Guld. zu Handen des jüdischen Schulfonds, verpflichtet bleiben.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 18 November, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 27 December.

53.

Empfehlung der Rumfordischen Suppe. (Für Krain.)

Ein vorzüglich gesundes, wohlfeiles und ausgiebiges Nahrungsmittel, ist unter dem Nahmen der Rumfordischen Suppe allgemein bekannt, und man hat auch hier die Erfahrung davon praktisch, mit dem Erfolge gemacht, und macht sie noch täglich, daß 24 Personen, mit einem Unkostenbetrage von 47½ Kr. ihre Sättigung, mit vollkommener Zufriedenheit, erhalten.

Diese Suppe besteht für 24 Personen, aus den in der Anlage angeführten Bestandtheilen, nach dem beigesetzten Verhältnisse und Kostenbetrage.

Man macht daher die Erforderniß und Zubereitung dieser Suppe hiermit allgemein in der Absicht bekannt damit, bei gegenwärtiger Theurung, und dem auch hier und da eintretenden Abgange der Lebensmittel, die är-

mere Volksklasse sich dieses wohlfeilen und schmackhaften Nahrungsmittels zu bedienen in die Gelegenheit und Kenntniß gesetzt werde.

Kundmachung der Krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 19 Novemb.

Anlage.

Rumfortische Suppe, auf 24 Personen.

	Pfund	Loth	Werth
Wasser	20	16	—
Weinessig	—	$26\frac{1}{2}$	$5\frac{4}{8}$
Salz	—	11	$1\frac{6}{8}$
Erdäpfel	5	10	$14\frac{4}{8}$
Erbsen	1	26	$9\frac{5}{8}$
Gerste	1	14	$9\frac{6}{8}$
Brod	1	20	$6\frac{3}{8}$
Summa des ganzen Betrags	..	...	$47\frac{4}{8}$

Alles dieses wird in einem Kessel gesotten, bis auf das in kleinen Stückchen geröstete Brod, welches am Ende in jede Porzion Suppe, beinahe eine Handvoll, gegeben werden kann.

Kann man ausser obigen Bestandtheilen, noch etwas Speck, Fleisch oder Knochen, in die Suppe geben, so wird sie desto schmackhafter.

54.

Anstellung und Entlassung von Invaliden in Civil-Dienste.

Damit allen Irrungen und jedem ungebührlichen Bezuge aus dem Militar-Invalidenfond, nach Möglichkeit, vorgebeuget werde, ist beschlossen worden: daß nicht nur, wie es letzthin unter dem 6 August d. J. (vorne N. 28 Seite 102) angeordnet wurde, in Fällen, wenn ein Patental-Invalide, der mit seinem Invaliden-Genusse zu einem Civil-Dienst angestellet worden ist, und diesen, nach der Hand, wegen pflichtwidriger Handlungen, durch eine Kassation verliert, solches der Militar-Behörde, wegen gleichmässiger Einziehung des Invaliden-Traktaments, angezeiget werden soll; sondern daß auch in jedem Falle, wenn ein Patental-Invalide zu einer Anstellung im Civile gelanget, oder in dergleichen Bedienstungen stehende Invaliden, aus was immer für einer Ursache, entlassen werden, davon allemahl sogleich dem General-Militar-Kommando, zur weiteren Vorkehrung, die dasselbe nach Umständen zu treffen nöthig finden wird, um so gewisser die Eröffnung zu machen sei, als im widrigen Falle, der aus der Unterlassung dieser Anzeige, für den Invalidenfond etwann entstehende Schaden, dem daran Schuldtragenden zur Last fallen würde.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 20 November, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen; und der Finanz-Hofstelle, von demselben Tage, an sämmtliche Bancal- und Kammeral-Behörden.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 3 December.

55.

Statuten für die Akademie der bildenden Künste, in Wien.

Wir Franz der Zweite rc.

Überzeugt von dem Einflusse der Künste auf den Wohlstand, und nicht weniger auf den Ruhm einer Nation, haben Unsere glorwürdigen Vorfahren die Aufnahme derselben zu befördern, von jeher als einen besonderen Gegenstand Ihrer Sorgfalt betrachtet, und zu diesem Ende, seit der von weiland Kaiser Leopold dem I. in Unserer Residenzstadt errichteten Mahler-Akademie, durch alle folgende Regierungen, den Künstlern in erweiterten oder neu hinzugekommenen Unterrichtsanstalten und anderen vermehrten Hülfsmitteln, Gelegenheit zu ihrer Vervollkommung verschafft, bis endlich die höchstselige Maria Theresia, unsterblichen Andenkens, die einzeln bestandenen sämmtlichen Kunst-Institute in eines zusammengezogen, und denselben, unter der Benennung:

Aka-

Akademie der bildenden Künste, die jetzige Verfassung gegeben hat.

Nun hat diese Akademie an Uns die Bitte gelangen lassen, daß Wir ihr Daseyn mit ordentlichen, ihrer gegenwärtigen Verfassung angemessenen Statuten zu befestig n, geruhen wollten: worin derselben zu willfahren, Wir Uns um desto geneigter finden, als dieses, einerseits mit Unserer Liebe für die Künste und der Absicht, der Kunstschulen Bestand und Festigkeit zu versichern, vollkommen übereinstimmt, andererseits die Akademie, durch vereinigtes Bestreben, sich eines solchen öffentlichen Merkmahles Unsers Wohlgefallens und Schutzes fortwährend würdig zeiget.

Geben demnach, kraft gegenwärtiger offenen Urkunde, dem Inhalte folgender Statute Unsere volle Landesfürstliche Bestätigung, und wollen solche der Akademie im Ganzen und allen ihren Gliedern, in Ansehung der darin enthaltenen auf sie fallenden Obliegenheiten und Pflichten, Unsern sämmtlichen Hof- und Länderstellen aber, wie auch sonst jedermann, so viel die Aufrechthaltung, Handhabung, und den ungestörten Genuß der Akademie und jedem ihrer Glieder ertheilten Gerechtsame und Befreiungen betrifft, als ein verbindendes Gesetz, zur beständigen, genauen Befolgung vorgeschrieben haben.

§. 1.

Die Akademie hat sich als eine Kunstschule, und als eine Kunstgesellschaft zu betrachten, und unter diesen beiden Beziehungen, die Bildung ausgezeichneter Künstler,

ler, und die Vervollkommung des Kunstfleisses, zu dem gemeinschaftlichen Zwecke ihres Bestrebens zu nehmen.

§. 2.

Sie vereiniget alle Zweige der Zeichenkunst, der Mahlerei, der Bildhauerei, der Kupferstecherei, der Gravierkunst, der Architektur, und hat hiernach den Nahmen: **Akademie der bildenden Künste**, zu führen.

§. 3.

Der ganze Körper der Akademie wird, unter einem Curator, getheilet in den akademischen Rath, die Kunstschulen, und die Mitglieder.

§. 4.

Der Curator der Akademie ist derselben unmittelbares Oberhaupt; ihm ist das sämmtliche Personale, in Rücksicht auf akademische Pflichten, untergeordnet; an ihn haben sich alle Behörden oder Parteien zu wenden, die von der Akademie etwas verlangen oder ansprechen.

§. 5.

So oft die Curators-Stelle erlediget wird, erlauber Wir der Akademie, zu ihrem Curator, eine mit einem höheren Hof- oder Staatsamte bekeidete Person, welche Einsichten in die Künste mit thätiger Neigung, ihre Aufnahme zu befördern, vereinbaren, sich von Uns zu erbitten.

§. 6.

Der akademische Rath hat zu bestehen, aus einem Präses und aus Räthen, unter welchen einer beständiger Sekretär seyn wird.

§. 7.

§. 7.

Zum Präses soll, bei jedesmahliger Erledigung, der Curator einen oder mehrere, die Künste liebende, und in der Geschäftsleitung erfahrne Männer, für welche sich die Stimmen des akademischen Raths erklären, mit Beifügung seiner Meinung, bei Uns in Vorschlag bringen.

§. 8.

Die Räthe müssen entweder wirkliche Künstler, oder kunstliebende Gelehrte seyn. Sämmtliche, mit Inbegriff des beständigen Sekretärs, wird Uns der Curator, bei jeder Erledigung, auf eben die Art wie der Präses, in Vorschlag bringen.

§. 9.

So bald über einen von dem Curator Uns gemachten Vorschlag die Bestätigung erfolget, wird dem neu Ernannten ein von dem Curator unterschriebenes Amts-Dekret ausgefertiget.

§. 10.

Die Direktoren und Professoren der akademischen Kunstschulen, sind allezeit zugleich Räthe des akademischen Raths.

§. 11.

Der Rang bei den Rathssitzungen, wird unter den gelehrten Räthen, nach dem Tage ihres Eintritts in den akademischen Rath bestimmet. Ihnen folgen die Direktoren, nach der Zeit ihrer Anstellung als solche, und nach diesen die Professoren und übrigen Künstler, nach dem Tage ihrer Aufnahme in den Rath.

Den

Den Rang des beständigen Sekretärs bestimmet, unter den Gelehrten oder Künstlern, sein Rang als Rath den er schon vorhin hatte, oder durch seine Ernennung zu diesem Amte erhält.

§. 12.

Der akademische Rath wird jährlich, von Anfang Novembers bis zu Ende Augusts, sechs ordentliche Sitzungen halten, ausser dem aber auch sich, auf Einladung des Präses, versammeln, so oft es der Curator verlangt.

§. 13.

Bei den Rathssitzungen sind in gemeinschaftlicher Erwägung, alle Angelegenheiten der Akademie zu behandeln, die zu diesem Ende von dem Curator an die Akademie gelangen, oder worüber des Curators Entscheidung, nach dem Sinne der gegenwärtigen Statute, eingehohlet werden muß.

§. 14.

Der beständige Sekretär hat bei den Rathssitzungen und andern akademischen Versammlungen, die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Zahlenreihe, wie sie an die Akademie gelangen, oder ihm von dem Präses zugesendet werden, in Vortrag zu bringen. Nach geendigtem Vortrage des beständigen Sekretärs, ist jeder andere Rath befugt, was er zur Aufnahme der Akademie, zur Verbesserung eines Kunstzweiges, oder zur Abstellung wahrgenommener Gebrechen zuträglich hält, vorzutragen.

§. 15.

Nach jedem abgelegten Vortrage vernimmt der Präses die Meinungen der gegenwärtigen Räthe, bei den Gelehrten anfangend, wenn ein wissenschaftlicher oder ein theoretischer Gegenstand abgehandelt wird, bei Gegenständen aber, welche die Ausübung der Künste betreffen, hat die Umfrage bei den Kunst-Räthen anzufangen, und zwar bei dem Director und den Professoren derjenigen Schule, die der Gegenstand hauptsächlich angeht.

§. 16.

Nach vollendeter Umfrage, fasset der Präses den Schluß, nach der Mehrheit der Stimmen, und der beständige Sekretär macht den Aufsatz davon, um denselben in das Protokoll einzutragen, in welchem aber auch die Meinung der Räthe, die mit der Mehrheit nicht verstanden sind, eingeschaltet werden muß, wie denn auch jedem Rathe freistehet, bei wichtigen Gegenständen, seine besondere Meinung selbst zu entwerfen, und an das Protokoll zu geben.

§. 17.

Das von dem Präses und dem beständigen Sekretär unterfertigte Protokoll jeder Rathssitzung, wird dem Curator vorgeleget, und die von demselben gefaßte Entschliessung den sämmtlichen Räthen bekannt gemacht.

§. 18.

Der akademische Lehrkörper bestehet in vier Hauptschulen: der Schule der Mahler und Bildhauer, der Schule der Kupferstecher, der Architektur-Schule, und

der

der Schule der Verzierungen. Jede dieser Schulen hat ihren eigenen Director, und für alle darunter gehörige Kunstzweige, die zur theoretischen und praktischen Anleitung erforderlichen Professoren und Korrektoren.

§. 19.

In diesen vier Hauptschulen werden, nach den verschiedenen Abtheilungen oder Klassen, gelehret:

Die Anfangsgründe der historischen Zeichnung, durch Nachahmung der Original-Handzeichnungen.

Die Zeichnung und Modelirung nach dem Runden, nemlich nach den vorzüglichsten Statuen und Büsten des Alterthums, wobei auch der nöthige Unterricht in der Knochen- und Muskellehre, nach dem Skelette, nach anatomischen Bildnissen und nach anatomischen Präparaten, gegeben wird.

Die Zeichnung und Modellirung des menschlichen Körpers nach der Natur, und der Gewänder nach dem Gliedermanne.

Die Landschafts-Zeichnung, sowohl nach Original-Zeichnungen, als in dem Freien, nach der Natur.

Die Bildhauerei in Erde, Stein und Metall, nebst der Gravierkunst.

Die Kupferstecherei mit dem Grabstichel, der Radirnadel und dem Schabeisen.

Die Baukunst in allen ihren Theilen, mit Inbegriff der Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Hydraulik und Perspcktive.

Die

Die Zeichnung und Mahlerei der Blumen und anderer Verzierungen, die auf Zweige des Kunstfleises aller Art anwendbar sind.

Endlich erhalten die Schüler auch Unterricht in der Geschichte, der Mythologie und andern Wissenschaften, die auf die bildenden Künste einfliessen, durch die akademische Büchersammlung, deren Gebrauch ihnen, in eigens dazu bestimmten Tagen und Stunden, gestattet wird.

§. 20.

Die Directoren und Professoren dieser sämmtlichen Schulen, wird in jedem Erledigungsfalle, der Curator Uns in Vorschlag bringen, und dabei auf eben die Art verfahren, welche oben §§. 7 und 8 zu dem Vorschlage des Präses und der Räthe, vorgeschrieben ist.

Dabei ist das Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß der Director immer ein Künstler von ausgezeichneter Geschicklichkeit und festgesetztem Ruhme sei, die Professoren aber, neben dem Kunstkenntnisse, auch die Gabe der Mittheilung besitzen. Die Wahl der Korrektoren überlassen Wir dem Curator, nach einvernommenen akademischen Rathe.

Jedem neu ernannten Director, Professor und Corrector wird von dem Curator ein Amts = Dekret ausgefertiget.

§. 21.

Wer eine der akademischen Kunstschulen besuchen will, muß zu diesem Ende von dem Professor derselben aufgenommen, und in die akademische Matrikel eingege-

tragen seyn. Ausser diesem ist Niemand der Zutritt in die Kunstschulen zu gestatten, der nicht von akademischen Obrigkeiten dazu die besondere Erlaubniß erhält, oder in Gesellschaft eines akademischen Mitglieds dahin kommt.

§. 22.

Um die Beweggründe zur Verwendung der akademischen Schüler zu vermehren, und unter denselben Wetteifer und einen rühmlichen Ehrentrieb rege zu machen, sind bei der Akademie jährlich kleine Preise in Geld ausgesetzt, die für diejenigen Schüler bestimmt sind, welche sich noch als Anfänger, mit blosser Nachahmung beschäftigen; für Werke hingegen, von eigener Erfindung, werden alle zwei oder drei Jahre grössere Preise, die in goldenen und silbernen Denkmünzen bestehen, ausgetheilet.

§. 23.

Die Preisaufgaben werden von den Directoren und Professoren in Vorschlag gebracht, durch den akademischen Rath dem Curator zur Bestätigung vorgeleget, und so bald diese erfolget, in den Schulen bekannt gemacht. Für die grösseren Prämien ist jeder akademische Rath befugt, Gegenstände zur Aufgabe vorzuschlagen.

§. 24.

Die verfertigten Preisarbeiten zu beurtheilen, wird sich der akademische Rath, an einem von dem Präses zu bestimmenden Tage versammlen. Bei jedem Stücke haben der Director und die Professoren der Schule, die es betrifft, zuerst ihre Meinung zu eröffnen, sich über al-

les,

les, was sie an dem Werke zu loben oder auszusetzen finden, zu erklären, und nachdem auch die übrigen akademischen Räthe sich ihre Bemerkungen gegenseitig mitgetheilet haben, wird zur Abstimmung geschritten. Der Ausschlag derselben wird dem Curator in einem begründeten Protokolle vorgeleget, der alsdann den Tag zur öffentlichen Austheilung der Preise bestimmet. Wenn unter allen Preisarbeiten keine des ersten Preises würdig befunden wird, bleibt dieser für den nachfolgenden Konkurs aufbehalten.

§. 25.

Damit es der Anwendung auch an der nöthigen Erhohlungszeit nicht mangle, werden für die akademischen Schulen, ausser den allgemeinen Feiertagen, noch zu Ferien bestimmet: der September und October, die neun Tage vom Weihnachts-Vorabend, bis den Tag nach dem neuen Jahre, die drei Fastnachtstage, sammt dem Aschermittwoche, die ganze Charwoche, und die Woche nach Ostern.

§. 26.

Die Akademie, als Kunstgesellschaft betrachtet, besteht aus Kunst- und Ehren-Mitgliedern. Beide werden vor der Gesellschaft, in einer allgemeinen Versammlung aller Mitglieder, durch die Mehrheit der Stimmen mittels Ballotirung, gewählet, und die Wahl, wenn sie nach der Vorschrift der gegenwärtigen Statute geschehen, von dem Curator bestätiget, worauf dem neu aufgenommenen Mitgliede ein von dem Präses und dem

be-

beständigen Sekretär unterschriebenes Diplom ausgefertiget wird.

§. 27.

Nicht allein die darum ansuchen, können zu Ehren- oder Kunst-Mitgliedern aufgenommen werden, sondern der akademische Rath kann der Gesellschaft auch andere Personen vorschlagen, deren Aufnahme er der Akademie zuträglich erachtet.

§. 28.

Zu Ehren-Mitgliedern können angenommen werden: Liebhaber der Künste, die sich durch Beförderung derselben verdient gemacht haben, Nationalkünstler unmittelbar oder mittelbar durch wichtige Kunstbeschäftigungen unterstützen, und insbesondere Wohlthäter angehender, Genie zeigender Kunstzöglinge, ingleichen Männer von solchen Wissenschaften und Kenntnissen, die mit den bildenden Künsten in näherer Verbindung stehen, und zur Aufnahme derselben beitragen können. Überhaupt wird die Akademie bei der Aufnahme der Ehren-Mitglieder, sich gegenwärtig halten, mit diesem Vorzuge nur Personen, deren Beitritt der Gesellschaft wesentlich zur Ehre und zum Nutzen gereichen kann, zu unterscheiden, nicht ihn durch zu freigebige Ertheilung werthlos zu machen.

§. 29.

Zu Kunst-Mitgliedern sollen nur Künstler von ausgezeichnetem Talente, und bereits öffentlich anerkannten Verdienste und Ruhme, angenommen werden.

§. 30.

Wer um die Aufnahme als Kunst-Mitglied nachsuchet, hat der Akademie ein Aufnahmsstück einzusenden, welches in jedem Kunstfache (die Kupferstecherei ausgenommen) ein Original-Werk seyn muß, ganz von seiner Erfindung, ohne aus irgend einem andern Kunstwerke entlehnten Theilen, und zwar:

Ein Mahler hat ein Gemählde, von wenigstens drei Schuh in der Höhe oder Breite, auszuführen; nur von Miniatur-Mahlern werden kleine Stücke angenommen; bei Portrait-Mahlern muß das Aufnahmsstück wenigstens eine Figur mit Händen seyn; Landschaftstücke aber, müssen auch eine gut ausgeführte Staffirung von Figuren und Thieren enthalten.

Ein Bildhauer hat eine ganze menschliche Figur von Metall, von Marmor, oder von Alabaster, zu liefern, in einer Höhe, die nicht unter zwei Schuh seyn soll.

Das Aufnahmstück eines Medailleurs soll eine grössere Medaille mit einem Kopfe, und mit einer historischen Vorstellung auf der Gegenseite, seyn.

Das Stück eines Steinschneiders, ebenfalls ein historischer Gegenstand, von vertiefter oder erhobener Arbeit, in hartem Steine.

Ein Kupferstecher überreichet als Aufnahmstück eine Platte nach irgend einem grossen Meister.

Zum Aufnahmstücke eines Architekten wird erfordert, ein Prachtgebäude in Grundriß, Aufriß und Durchschnitt, auf solche Art entworfen, daß daraus zugleich auf die sämmtlichen zur Vollkommenheit eines Architekten

noth-

nothwendigen Kenntnisse geschlossen werden mag; dem Entwurfe muß zugleich ein Kosten = Überschlag beigeleget seyn.

§. 31.

Die eingesendeten Aufnahmstücke sind durch 14 Tags in der Akademie aufzustellen, nach deren Verlauf der Präses des akademischen Raths, an einem von ihm zu bestimmenden Tage, alle in Wien anwesenden akademischen Ehren = und Kunst = Mitglieder, zu einer allgemeinen Versammlung einladen wird, wo die Beurtheilung auf dieselbe Art und in eben der Ordnung zu geschehen hat, die §. 24. zur Beurtheilung der Preisstücke vorgeschrieben ist. Wir machen es aber der Akademie im Ganzen, und jedem einieznen Mitgliede insbesondere, zur wesentlichen Pflicht, bei Beurtheilung der Aufnahmstücke, streng zu Werke zu gehen, indem Unsere Absicht nicht seyn kann, die der Akademie verliehenen Vorzüge und Gerechtsame Halbkünstlern zuwenden zu lassen, Wir auch den Beweis des durch die Akademie beförderten Fortgangs der Künste, nicht in der Menge, sondern in den vorzüglichen Eigenschaften ihrer Mitglieder suchen werden.

§. 32.

Die Aufnahmstücke der gewählten Kunstmitglieder bleiben der Akademie als Eigenthum. Die Kupferstecher aber, welche nur einen Abdruck vorlegen, sind durch die Aufnahme verpflichtet, auch von allen ihren nachfolgenden Werken der Akademie einen Abdruck einzusenden.

§. 33.

§. 33.

Damit jeder beziehungsweise die Verrichtungen und Verbindungen seines Standortes kenne, wollen Wir dieselben in den wesentlichsten Punkten, hier näher bestimmen:

§. 34.

Der Curator wird sich die Aufnahme der Akademie und durch dieselbe, die Erreichung ihres zweifachen Zweckes, nach seinen Kräften angelegen seyn lassen, Uns, was er dazu nützlich und beförderlich erachtet, vortragen, um von Uns für die Akademie diejenigen Begünstigungen zu erhalten, welche diese Absicht unterstützen mögen. Er hat die Gegenstände, die Wir nach diesen Statuten Uns vorbehalten, und diejenigen, die allein von Unserer Gnade abhangen, Unserer Entscheidung vorzulegen, alle übrigen Geschäfte aber, mit Beiziehung des akademischen Raths, nach seinen Einsichten zu erledigen. Er hat sich für die Akademie und alle ihre Angehörige, bei den Hof- und Länderstellen, oder wo es sonst dienlich seyn kann, zu verwenden. Er ertheilet, nach dem Sinne der gegenwärtigen Statute, über die ihm von den Raths- oder andern gehaltenen Versammlungen vorgelegten Protokolle, seine Entschliessung, und entscheidet über alle sich ergebenden Anstände. Er wohnet den akademischen Versammlungen bei, sowohl bei der feierlichen Vertheilung der grossen Preise, als wo er seine Gegenwart sonst nöthig oder nützlich erachtet.

§. 35.

Der Präses machet die Einladung zu allen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen, und führet dabei den Vorsitz. Er besorget, daß die Geschäfte darin gehörig behandelt werden, er unterfertiget die Protokolle, und hält darüber, daß die von dem Curator gefaßten Entschliessungen in Vollzug gesetzt werden. Die mindern Geschäfte, die zur Rathsversammlung nicht geeignet oder sonst nicht so wichtig sind, um unmittelbar an den Curator gebracht zu werden, wie auch alle augenblicklichen Zwischenvorkehrungen, sind seiner Obsorge anvertrauet; ihm stehet zu, den Handschlag an Eides Statt, von den Personen, die als Räthe, Beamte oder Mitglieder der Akademie aufgenommen werden, zu empfangen, und dieselben in ihre Stelle einzuführen. Ausser dem ist seine besondere Obliegenheit, die nähere Aufsicht über alle Theile der Akademie zu führen, über die Erhaltung der statutenmässigen Ordnung zu wachen, die akademischen Schulen öfters zu besuchen, und dem Curator von allem, was vorgehet, Bericht abzustatten.

Endlich, bei erledigter Curatorsstelle, oder in Abwesenheit des Curators, vertritt er allenthalben die Stelle desselben.

§. 36.

Die sämmtlichen Beisitzer des akademischen Raths haben bei den akademischen Versammlungen gegenwärtig zu seyn, vorzüglich aber bei allen Rathssitzungen zu erscheinen, und nie ohne ein wichtiges Hinderniß, sich davon zu entschuldigen. Ihre Meinungen werden

sie

sie nach Wissen und Pflicht, freimüthig, unparteiisch und ohne Nebenabsicht eröffnen, auch über dasjenige, was im Rathe vorkommt, besonders was bei Beurtheilung der Kunstwerke und bei Wahlen geäussert wird, Stillschweigen beobachten.

§. 37.

Der beständige Sekretär hat, nebst den Protokollen, alle Urkunden, welche im Nahmen der Akademie gegeben werden, zu entwerfen, und mit dem Präses zu unterfertigen, auch sonst alle Schriften zu verfassen, welche von Seite der Akademie auszufertigen sind, zu deren Reinschreibung ihm ein eigener Kopist angewiesen ist. Er führet, im Nahmen der Akademie, den Briefwechsel mit andern Kunstgesellschaften, wie auch mit einzelnen Künstlern und Kunstverständigen. Er bewahret das akademische Sigill und die Akten des akademischen Raths. Bei grossen Feierlichkeiten ist er verbunden, eine Rede abzulesen, deren Gegenstand aus dem Gebiethe der Künste gewählet, und der Gelegenheit angemessen ist.

§. 38.

Die Directoren jeder Schule leiten, einverständlich mit den Professoren, den allgemeinen Gang der in den verschiedenen Klassen bestehenden Studien. Die Direktoren haben vorzüglich die Schüler zu belehren, wie ihre Studien auf Erfindung eigener Werke anzuwenden sind. Jeder Direktor hat über seine Schule die Oberaufsicht; daher hat alles, was von der Schule an das

Präsidium, und von diesem an die Schule gelanget, durch die Hände des Direktors zu laufen.

Die Anweisung und der tägliche Unterricht in den einzelnen Theilen jeder Kunst, ist das eigentliche Geschäft jedes Professors in seiner Klasse.

Die Correktoren geben den Schülern Unterricht, nach der Weisung der Professoren, denen sie zugetheilet sind, und führen gemeinschaftlich mit ihnen die Aufsicht über die Ordnung, den Fleiß und die Aufführung der Schüler und der Dienstleute.

Die Schüler haben ihrerseits alles genau zu befolgen, was in der bereits bestehenden, diesen Statuten anhängenden Schulordnung enthalten ist, oder ferner von dem akademischen Rathe, mit Genehmhaltung des Curators, angeordnet werden dürfte, auch überhaupt alles was ihre Lehrer nach dem Sinne der Vorschriften, von ihnen fordern.

§. 39.

Nachdem die wechselseitige Mittheilung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse zur allgemeinen Vervollkommung der wesentliche Zweck jeder akademischen Gesellschaft seyn muß, so gewärtigen Wir auch von sämmtlichen Mitgliedern dieser Akademie, daß sie sich dieses selbst zur Pflicht machen, und zu allem gemeinschaftlich mitwirken werden, was die Aufnahme der Akademie und der National-Geschicklichkeit, in den verschiedenen Zweigen der bildenden Künste, befördern kann.

§. 40.

§. 40.

Zum öffentlichen Merkmahle Unserer der Akademie und den Künsten versicherten Landesfürstlichen Huld, wollen Wir derselben folgende Gerechtsame und Befreiungen ertheilen:

Wir berechtigen die Akademie in allen ihren Urkunden, oder wo sie es sonst für gut befinden wird, sich kaiserl. königl. Akademie zu nennen, und geben ihr die Erlaubniß, zu ihrem Sigill sich Unsers kaiserl. Adlers mit der Umschrift: Caesareo-Regia Accademia artium, zu gebrauchen.

§. 41.

Die Akademie soll ein selbstständiges Institut seyn, das in Ansehung seiner Verfassung, unter Unserem unmittelbaren Schutze stehet, und von jeder anderen Behörde unabhängig, nur ihrem Curator untergeordnet ist.

§. 42.

Die besoldeten Individuen der Akademie, ihre Witwen und Kinder, sind in allen Stücken anderen landesfürstlichen Dienern und Beamten, und ihren Angehörigen gleich zu betrachten und zu behandeln; wie dann auch die Dienerschaft die Livree Unsers Hofes zu tragen hat.

§. 43.

Die Beisitzer des akademischen Raths berechtigen Wir, sich in ihrer Fertigung, und wo sie es immer dienlich erachten, des Titels: k. k. Akademie-Rath, zu gebrauchen.

§. 44.

§. 44.

Jeder zum wirklichen Kunstmitgliede der Akademie aufgenommene Künstler ist berechtiget, seine Kunst sowohl hier, als wo er es sonst in allen Unseren Erblanden immer vortheilhaft findet, unabhängig von allen Zunft- und Innungsverbindlichkeiten, auszuüben; auch hat er von dem Tage seiner Aufnahme an, sich beständig der Befreiung der Gewerbs- oder Industrial-Steuer zu erfreuen.

§. 45.

Die Schüler der Akademie sind, gleich den Studierenden, auf das akademische Zeugniß einer ausgezeichneten Geschicklichkeit und Anwendung, zu den für sie bestimmten Stiftungs-Stipendien geeignet.

Auch werden Wir Uns geneigt finden lassen, Zöglingen der Akademie von verheissenderem Talente und Fleisse, auf Vorschlag und Anempfehlung des Curators, zu ihrer vollkommenen Ausbildung, bei der Akademie sowohl, als in fremden Ländern, besondere Unterstützung zu geben.

§. 46.

Endlich, wie von selbst einleuchtet, daß die Mitglieder der Akademie von der Militar-Stellung ausgenommen sind, so soll eben diese Ausnahme auch denjenigen Schülern zu Statten kommen, welche, während ihres ordentlichen Besuchs der Akademie, von derselben ein Zeugniß erhalten, daß sie vorzügliches Talent mit fleissiger Verwendung und wohlgesittetem Betragen vereinigen.

Zur

Zur Urkunde ist dieser Brief mit Unserm kaiserlich königlich und erzherzoglich anhangenden grösseren Insiegel ausgefertiget. Gegeben rc. Wien den 21 November.

56.

Anlegung von geistlichen und Stiftungs-Capitalien. (Für West-Galizien.)

Es ist wahrgenommen worden, daß die der Geistlichkeit anheim gefallenen geistlichen Kapitalien, theils aus Mangel einer Erklärung von Seite der Geistlichkeit wo sie die ihr heimgefallene Summe wieder anzulegen gedenket, theils aus Mangel neuer Übernehmer solcher Summen, oft durch eine längere Zeit, ohne Verzinsung liegen geblieben sind.

Zur Abwendung eines solchen den geistlichen Gemeinden und Stiftungen oft empfindlich fallenden Zinsverlustes, folglich keineswegs in der Absicht das der Geistlichkeit zugestandene Befugniß, ihre Gelder bei Privat-Personen, gegen hinlängliche Sicherheit, anzulegen, zurückzunehmen oder zu beschränken, wird daher verordnet, daß eine jede geistliche Kommunität, und sämmtliche Stiftungsvorsteher, sobald ihnen ein geistliches, oder Stiftungs-Kapital, zur Zurückzahlung, von den Parteien aufgekündiget wird, davon ungesäumt die Anzeige an das Fiskalamt zu machen, und damit wegen Erle-

gung

gung und Wiederanlegung der Summe, die erforderliche Verfügung getroffen werden, 14 Tage vor Verlauf der dem Schuldner zur Zurückzahlung des Capitals eingeräumten gesetzlichen Frist, bei dem Fiskalamte die Erklärung: bei welchen Privaten sie die anheimgefallene Summe, gegen die vorschriftmässige Sicherheit (die während der drei Monathe bei dem Fiskalamte gleichfalls ausgewiesen werden muß) anlegen wollen, um so gewisser einzureichen haben, als widrigens die Ausserachtlassung der hier angeordneten Erklärung und Anzeige, für eine stillschweigende Einwilligung, daß sie den öffentlichen Fond der Privatsicherheit vorziehen, angesehen, und die anheimgefallene Summe, wenn sie den Betrag von fünfzig Gulden rheinisch erreicht, in den öffentlichen Fond, für die Geistlichkeit, oder die Stiftung, die es betrifft, sogleich angelegt werden würde.

In dem Falle eines neu erworbenen Kapitals aber, wird der Geistlichkeit, und den Stiftungsvorstehern zur Pflicht gemacht, die Anzeige über eine solche neue Erwerbung alsogleich, die Erklärung aber: ob sie das Kapital im öffentlichen Fond, oder bei einem, und welchem Privaten, gegen die zugleich auszuweisende volle Sicherheit, anlegen wollen, binnen 4 Wochen von dem Tage des Anheimfalls eines solchen Kapitals, an das Fiskalamt um so gewisser abzugeben, als widrigens, nach Verlauf der 4 Wochen, die Anlegung einer solchen Kapitalssumme, wenn sie 50 Guld rhein. erreicht, in den öffentlichen Fond, eingeleitet werden wird.

Übri-

Übrigens können künftighin anlegbare Kapitalien von der Geistlichkeit eben so gut, wie von andern, zu 5 Perzent im öffentlichen Fond angelegt werden, in so lang der Staat solche von andern Privaten auf diese Art annimmt.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 27 November, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 12 Dezember.

57.

Verboth Monturs-Stücke zu kaufen, oder darauf zu leihen. (Für Oesterreich unter der Ens.)

*

Der Ankauf und Verkauf ärarischer Montursstücke, ist schon öfters, und neuerlich zu Folge Hofdekrets vom 16 September, unter dem 20 Dezember 1797 (*) verbothen, und den unterstehenden Behörden aufgetragen worden, die verkauften neuen und alten ärarischen Montursstücke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle Rücksicht, in Beschlag zu nehmen, und an die nächste Militärökonomie-Kommission oder das nächste Depot, zum ferneren Gebrauche für die Truppen, abzugeben:

Be-

(*) Im XI Bande dieser Sammlung S. 114.

Besagte Anordnung wird hiermit erneuert, und zugleich, obschon es sich von selbst ergibt, daß die ärarischen Montursstücke überhaupt keinen Gegenstand eines Privatverkehrs ausmachen sollen, folglich auch zur Verpfändung nicht geeignet seyn können, gleichwohl, zu Vermeidung alles Mißverständnisses, auch die Verpfändung sowohl alter als neuer Montursſorten hiermit ausdrücklich verbothen.

Dekret der Böhm. Österr. Hofkanzlei, vom 5 Dezemb. an die Nied. Österr. Regierung.

Kundmachung derselben, vom 27 Dezember.

58.

Pässe für Gelder, welche durch den Broder Bezirk auswärts versendet werden.

Da alle Gelder, welche vom Auslande durch den Broder Bezirk als Durchzugsware, in ein fremdes Land versendet werden, denselben Anordnungen, wie die Geldausfuhren vom Inlande, somit ebenfalls der Verbindlichkeit, hierzu die Ausfuhrpässe von dem Gubernium einzuhohlen, unterzogen werden sollen; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft, mit dem Beisatze bekannt gemacht: daß den Ausfuhrpaß-Gesuchen über dergleichen Gelder, die Einbruch-Mauth-Polleten, im Originale

oder

oder in beglaubigter Abschrift, jedes Mahl beigelegt werden müssen.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 12 Dezember, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 2 Januar 1801.

59.

Benehmen gegen bundbrüchige Pächter und Käufer von Staatsgütern.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Damit in Fällen, wenn Pächter oder Käufer von Cameral-oder andern unter öffentlicher Verwaltung stehenden Staatsgütern, die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, einer Seits das Staatsvermögen unverzüglich sicher gestellt, von der andern Seite jedoch, die den Privaten gebührende Gerechtigkeit dabei nicht verletzet werde, haben Wir für nöthig befunden, Unseren Behörden folgende Maßregeln, zur genauen Befolgung vorzuschreiben:

§. 1.

Wenn ein Pächter eines unter der Staatsverwaltung stehenden Guts, eine solche Handlung oder Unterlassung, sich zu Schulden kommen läßt, worauf in dem Pachtvertrage, die Aufhebung der Pachtung, und die

Zu-

Zurücknahme des Guts, ausdrücklich bedungen worden ist, so soll demselben, auf Ansuchen der verwaltenden Behörde, durch das Kreisamt bedeutet werden, daß er binnen 14 Tagen nach Empfang des kreisämtlichen Dekrets, dem Pachtvertrage gemäß, das Bedungene zu erfüllen, oder die Verkürzung gut zu machen, widrigenfalls zu erwarten habe, daß ihm das verpachtete Gut sogleich, ohne gerichtliche Verhandlung, abgenommen, alles weitere Recht wider ihn aber, der Ordnung nach, angebracht werden würde, wie diese Vorsehung ohnehin, zu Folge der Patente vom 24 März 1789 und vom 20 Junius 1790, allzeit einen Artikel des Pacht-Kontrakts auszumachen hat.

§. 2.

Wofern jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftete, zumahlen bei übler Verwaltung der Kirchen-Stiftungs-Waisen- oder Kontributions-Gelder, oder einer offenbaren Abwürdigung (Deteriorirung) des Gutes, wird dem Kreisamte zur Pflicht gemacht, sogleich jemanden an den Ort abzusenden, die Richtigkeit der Gefahr und der geschehenen Anzeige zu erheben, und nach Maßgabe und Erforderniß derselben, die vorgeschriebene Frist von 14 Tagen abzukürzen, oder bis zu derselben Verlauf, einen vorläufigen Beschlag (Sequestrazion) zu verhängen.

§. 3

Wenn die gesetzte Frist verstrichen, und von dem Pächter die, nach dem Pachtvertrage geforderte Vorkehrung nicht getroffen ist, hat das Kreisamt, auf Ansu-

chen

chen der verwaltenden Behörde, zu der wirklichen Abnahme des Guts zu schreiten.

§. 4.

Damit aber dabei die beiderseitigen Rechte gleichmässig gesichert werden, hat das Kreisamt den Pächter vorzuladen, daß er selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, auf dem Gute erscheine, und hat dann daselbst in seiner, und eines Abgeordneten der verwaltenden Behörde, Gegenwart, wie auch mit Beiziehung zweier benachbarter, unparteiischer Wirthschaftsbeamten, alle bei Erlöschung der Pachtung, nach derselben Eigenschaft und Beschaffenheit, erforderlichen Beschreibungen, Schätzungen und Liquidationen, mit gehöriger Genauigkeit, vorzunehmen, hierüber gleichlautende Duplikate zu verfassen, diese, sammt den zugezogenen erwähnten Parteien, zu unterfertigen, und eines für die verwaltende Behörde, das andere für den Pächter auszuhändigen. Endlich ist über die ganze Handlung ein kreisämtliches Protokoll zu verfassen, und davon jedem Theile eine Abschrift zuzustellen.

§. 5.

Sollte der Pächter, aus was immer für einer Ursache, selbst zu erscheinen, oder seinen Bevollmächtigten zu senden, unterlassen, oder die eben gedachten Urkunden zu unterschreiben sich weigern, so hätten sie, dessen ungeachtet, wider den Pächter in so weit vollkommene Glaubwürdigkeit, als er eine Unrichtigkeit derselben rechtskräftig zu beweisen, nicht vermögend wäre.

§. 6.

§. 6.

Von diesem Zeitpunkte an, hat die verwaltende Behörde, nebst dem Vorbehalte alles, sowohl derselben, als dem bisherigen Pächter aus dem Pachtvertrage, bis dahin gebührenden Anspruchs, in alle jene Rechte wieder einzutreten, die ihr vor der nun erloschenen Pachtung gebührten.

§. 7.

Glaubte der Pächter gegen die ihm, (nach §. 1. und 2.) angedrohte Einziehung, sich rechtfertigen und verwahren zu können, so bleibt ihm das Recht vorbehalten, als Kläger wider das kreisämtliche Ermahnungs-Dekret, das Fiskalamt bei den Landrechten zu belangen, welche nach Ordnung und Gesetzen zu verfahren, inzwischen auch der wirklichen Abnahme des Guts Einhalt zu thun, jedoch, wenn nicht schon das Kreisamt (nach §. 2.) wegen dringender Gefahr, den Beschlag vorgenommen hätte, auf Ansuchen des Fiskalamts, denselben unter eigener Verantwortlichkeit, sogleich einzuleiten haben.

§. 8

Auch nach der schon wirklich erfolgten Abnahme des Guts, hat der Pächter noch immer das Recht, auf gleiche Art, seine Klage anzubringen; doch hat es dann, bis zur richterlichen Entscheidung, bei der geschehenen Abnahme des Gutes zu bewenden. Weil aber das Staatsvermögen nicht lange Zeit Ansprüchen ausgesetzt bleiben darf, welche dessen weiterer Benützung oder Veräusserung in den Weg treten, so wird dem Pächter, in so weit er die Zurückgabe des abgenommenen Guts,

be-

begehren zu können vermeint, zur Anbringung seiner dahin gerichteten Klage, eine Frist von 45 Tagen eingeraumet; nach Verlauf derselben aber, wird er nicht mehr gehöret werden.

§. 9.

Alles bisher Angeordnete gilt auch von dem sämmtlichen, in dem Staatsgute befindlichen, mit dem Wirthschafts-Betriebe verbundenen, oder aus Natural-Vorräthen bestehenden, beweglichen Eigenthume des Pächters, wenn in dem Pachtvertrage die Bedingung eingeschaltet worden ist, daß selbiges, als ein der Obrigkeit nach der Sequestrirung oder Abnahme des Guts eingeraumtes Faustpfand, dergestalt anerkannt werden soll, daß dieselbe sich daraus, über ihre richtigen (liquiden) Forderungen, ohne Rücksicht auf die von dem Pächter angebrachten Gegenforderungen, die Zahlung zu verschaffen berechtiget sei: welche Bedingung, zu Folge der den Staatsgüter-Verwaltungen ertheilten, besonderen Anweisung, künftig allen Pachtverträgen einzuschalten seyn wird.

§. 10.

Gleichwie jedoch die Pachtungsrückstände, vermöge der den verwaltenden Behörden ertheilten Vorschriften, nicht durch längere Zeit anwachsen sollen, so hat auch dieses denselben eingeraumte Pfandrecht nur die Pachtungsrückstände von einem Jahre zu treffen.

§. 11.

Die Schätzung, Feilbiethung und Einantwortung dieser Pfandschaft, ist bei den Landrechten anzusuchen,

und von denselben, ohne weitere Schöpfung eines Urtheils, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, zu bewilligen, wenn diese nicht etwann, durch einen zur Zeit bereits verhängten Konkurs gehemmet wäre.

§. 12.

Wenn sich entgegen, in Ansehung eines verkauften Staatsgutes, in dessen Besitz der Käufer, nach Erfüllung der in dem Patente vom 24 März 1789 bestimmten Forderungen, bereits eingesetzt ist, ein solcher Fall ergibt, welcher die Aufhebung des Kaufvertrages nach sich ziehet, oder wenn der Kaufschilling, in den bestimmten Fristen, nicht berichtiget ist, wenn sonst die Verbindlichkeiten des Kaufvertrages unerfüllt geblieben, oder wenn sie verletzt worden sind: so ist der Käufer, zur Aufhebung des Kaufvertrags, oder zur Erfüllung der in demselben eingegangenen Verbindungen, durch das Fiskalamt, bei den Landrechten, mit ordentlicher Klage zu belangen, und ist diese sowohl, als die allenfalls von dem Fiskalamte anzusuchende Sequestrirung oder anderweitige Sicherstellung, so wie jede andere Rechts-Angelegenheit, ordentlich abzuhandeln.

Gegeben ꝛc. Wien, den 31 Dezember.

Verordnungen
in
Mauth- und Zoll-Sachen.

I.

Man hat wahrgenommen, daß die Behörden, bei Berechnung und Abnahme des Zolls, von aus dem Auslande eingeführten Perspectiven, sehr verschieden sich benehmen, und manche diesen Waren-Artikel wie mathematische Instrumente, mit 10 Prozent, manche, wie Brillen, mit 20 Prozent, belegen: Um hierüber be allen Zollämtern, Bestimmtheit und Gleichförmigkeit einzuführen, wird hiermit erkläret, daß alle Seeröhre, Tuben und Perspective, unter die mathematischen Instrumente zu zählen, und an Zollgebühren davon, nach der Schätzung, 6 Kr. vom Gulden zu erheben, die Schätzungen aber desto genauer vorzunehmen sind.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 7 Januar, an sämmtliche Bancal- und Zoll-Administrazionen.

2.

Die rühmliche Betriebsamkeit bei so vielen Fabriks- und Gewerbszweigen, hat die Verarbeitung des Kupfers ausserordentlich vervielfältiget: Seine Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß, um die Fortschritte des Kunstfleisses, nach Möglichkeit, zu befördern, die Ausfuhr des inländischen Kupfers beschränket, die Einfuhr des fremden aber, begünstiget werden soll.

Dieser allerhöchsten Entschliessung zu Folge wird also

1) vom 15 April des gegenwärtigen Jahres anzufangen, die Ausfuhr des ganz rohen, oder dickgeschmideten, nur halbausgetieften Kupfers, in Platten oder Blechen, gänzlich untersaget,

2) dieselbe nur auf wirkliche Schalwaren, und solche Kupferbleche gestattet, bei welchen der Centner wenigstens auf 16 Bleche ausgeschlagen ist.

3) Hierzu aber ist ein Paß der k., auch k. k. Hofkammer, Finanz- und Kommerz-Hofstelle nothwendig, welcher, wie bisher, durch die k. k. Verschleiß-Direktion der Bergwerks-Produkte angesuchet, und die Bestätigung, daß die Ware, die ausgeführet werden soll, nach gegenwärtiger Vorschrift wirklich hierzu geeignet ist, bei der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen erwirket werden muß.

4) Für die Ausfuhr der Schalwaren wird den Kupfer-Hammerschmied-Meistern weder ein Freipaß

mehr

mehr ertheilet, noch die Ausfuhrs-Prämie von 4 Gulden für den Centner, abgereichet.

5) Bei den, unter dem 8 Mai 1798 festgesetzten Ausfuhrszöllen, nemlich, von 2 Guld. 10 Krn. für den Centen Plattenkupfer, von 3 Guld. 10 Krn. für den Centen Rosetten-Kupfer, und von 2 Guld. 12 Krn. für den Centen ausgetiefter Ware, hat es zu verbleiben.

6) Die Einfuhr des fremden rohen Kupfers, aus was immer für einem Lande, wird gegen Pässe der k. auch k. k. Hofkammer, Finanz- und Kommerz-Hofstelle, erlaubet, und ist für jeden Centner nur der geringe Zoll von 30 Krn. zu entrichten.

7) Endlich wird auch der auf die Einfuhr des Kupfers aus Tirol in die übrigen k. k. Erbländer bestandene höhere Zoll, von 5 Gulden für den Centner, aufgehoben, und ebenfalls auf 30 Kr. herabgesetzet: jedoch sind auch zu einer solchen Einfuhr Pässe zu lösen, und muß hierbei immer das Zollamt in Tirol, über welches das Kupfer ausgeführet, und das Zollamt, über welches dasselbe wieder in ein Erbland eingeführet wird, angezeiget werden, damit durch das Einvernehmen der beiden Ämter die Gewißheit hergestellt werden kann, daß das aus Tirol ausgeführte Kupfer wirklich in eines der k. k. Erbländer eingeführet wurde. Der Paßwerber hat für die Richtigkeit der Einfuhr, bei Strafe der Bezahlung des ganzen Werths der Ware, für welche der Paß erwirket wurde, zu haften.

Dekrete der Finanz = Hofstelle, vom 18 März und 18 Mai, an sämmtliche Länderstellen, und Zoll = Administrazionen.

3.

Um die Ausfuhr der im Lande verfertigten Baumwollwaren zu erleichtern, und den Absatz derselben in das Ausland zu begünstigen, ist der für diese Waren, in dem allgemeinen Zolltariff vom Jahre 1788, mit fünf Kreuzern bestimmte Ausfuhrszoll, auf den Zoll herabgesetzet worden, welcher in dem nachgefolgten besonderen Tariff für dergleichen erbländische Erzeugnisse, die nach Ungarn versendet werden, bemessen ist, und wird demnach, für die Zukunft, von Musselinen und Kammertüchern, nur 1½ Kreuzer, von Halbkotton, ½ Kreuzer, von Barchent und Pikee, 1 Kreuzer vom Pfunde, eingehoben werden.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 13 Mai, an sämmtliche Länderstellen und Zoll = Behörden.

4.

Se. Maj. haben, zur Aufmunterung der zu Joachimsthal, in Böhmen, und zu Klagenfurt in Kärnten, befindlichen Mennig=Fabriken, verordnet, daß der bisherige Einfuhrszoll von 2 Guld. 24 Krn. vom Zentner ausländischen Mennigs, auf 3 Guld. 36 Kr. erhöhet, und die erhöhte Zollgebühr, vom 15 Julius gegenwärtigen Jahres anzufangen, eingehoben werden soll.

De=

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 17 Mai, an sämmtliche Länderstellen und Zoll = Administrazionen.

5.

Für West = Galizien. Da es sich in mehreren Fällen gezeigt hat, daß einige Paragraphe des k. k. Zoll-Patents, an deren Kenntniß besonders dem handelnden Publikum viel gelegen seyn muß, nicht allgemein bekannt sind: so werden dieselben zu jedermanns Wissenschaft und zur Richtschnur der Parteien, die es betrifft hiemit besonders kundgemacht.

§. 69. „ Waren, welche auf Losung oder Spekulazion, in fremde Länder ausgehen, können, wenn sie bei einer Zoll = Legstätte, oder einem Kommerzial-Zollamte zu dieser Bestimmung ordentlich erklärt und gemeldet, und nach ihrer Beschaffenheit entweder gestämpelt, oder auf sonst eine Art kennbar geschrieben worden sind, bei diesem Zollamte austreten, im widrigen Falle aber, wenn sie nicht bei einer Zolllegstätte, oder einem Kommerzial = Zollamte vorbesagtermassen behandelt worden, wird ihnen der Austritt nur über Kommerzial = Zollämter, gegen die obgedachte bei derselben vorzunehmende Behandlung, gestattet. Handelsleuten, deren Umstände bekannt und sicher sind, wird auf Losung angemeldete Waren auszuführen, erlaubt, ohne daß sie den Betrag der Ausfuhrsgebühr indessen zu erlegen haben. Bei unbekannten Leuten, erlaubt die Sicherheit der Zollverwaltung diese Nachsicht nicht; daher sie zu dem

Er=

Erlage des Ausfuhrszolles verbunden sind. Beide bekommen eine Losungs-Pollete, in welcher, nebst der Gattung und Menge der Ware, insbesondere auch die angegebene Zeit der Zurückkunft ausgedrückt wird.„

§. 118. „Wer einem Beamten oder Aufseher, wegen einer Amtsverrichtung, ein Geschenk gibt, hat den zehenfachen Werth davon, als Strafe, zu erlegen, der Beamte oder Aufseher aber, der solches angenommen hat, ist des Dienstes zu entsetzen. Wenn hingegen der versuchte Beamte, oder Aufseher, das erhaltene Geschenk seinem Vorgesetzten gleich anzeiget, wird demselben das gegebene Geschenk sowohl, als die zu erlegende Strafe, zur Belohnung überlassen„

§. 151. „Derjenige, welchem eine Ware abgenommen worden, erhält von dem Zollamte, wohin dieselbe gebracht worden, bis zur Entscheidung, eine Beschlags-Pollette, in welcher die Ursache der Beschlagnehmung in Kürze anzumerken ist. Mit dieser Pollette kann er sich zu der Zoll-Administrazion des Bezirks verfügen, und sich bei derselben rechtfertigen.„

§. 152. „Die Zoll-Administrazionen sind verpflichtet, das Erkenntniß, oder die sogenannte Nozion, ob eine Ware konfisziret, oder ob eine andere, und welche Strafe zu entrichten sei, schriftlich zu geben, und diese Nozion dem Verurtheilten, von Amts wegen, zuzuschicken. Den Unterthanen wird dieses Erkenntniß nicht unmittelbar, sondern ihren Obrigkeiten, gegen Rezepisse, zugestellt, welche letztere dann den Unterthanen dasselbe ohne Verschub zuzufertigen, und nach Ver-

lauf

lauf des Rekurstermins, auch die etwann zuerkannte Strafe einzutreiben, oder zu vollstrecken haben.

§. 153. „ Wenn bei Mauth-Übertretungen, die verwirkte körperliche Strafe, über eine dreimonathliche öffentliche Arbeit hinausläuft, so können die Zollbehörden darüber nicht erkennen, sondern es muß das Erkenntniß von dem k. k. Landrechte geschöpft werden. „

§. 154. „ Meldet sich der Eigenthümer einer angehaltenen Ware binnen drei Monathen, nicht selbst, dergestalt, daß aus seiner Schuld das Verhör, und die nöthige Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so wird, nach Verlauf dieser Frist, Niemand mehr darüber angehört, und die Ware als verfallen angesehen, ohne daß der Eigenthümer ein Erkenntniß zu fordern, oder einen Rekurs zu nehmen, berechtigt ist. „

§. 155. „ Derjenige, welcher gegen das geschöpfte Erkenntniß, den Weg des Rechts zu ergreifen gedenkt, hat wider das in dem Lande, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, bestehende Fiskalamt, binnen der gesetzmässig bestimmten Frist, eine ordentliche Aufforderungsklage bei dem Landrechte einzureichen, und dasselbe, zum Beweise des in dem Erkenntnisse gegen den Kläger einkommenden Rechts, zu betreiben, über welche Aufforderungsklage, nach Vorschrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung, zu verfahren ist. „

„ Zu Einreichung einer solchen Aufforderungsklage wird für diejenigen Parteien, die zu der Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, anwesend sind, die gesetzmässige Frist von dem

Ta-

Tage des zugestellten Erkenntnisses, auf sechs, für die Abwesenden, auf zwölf Wochen bestimmt; nach deren Verlauf wider das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug statt findet, sondern in Folge desselben, die Exekuzion sogleich zu ertheilen ist. „

§. 156. „ Unter gleichen Fristen ist der Rekurs entweder allein, im Wege der Gnade, oder zugleich neben dem Wege des Rechts, bei der Zollgefällen-Administrazion zu nehmen, und die Rekursschrift bei derselben einzureichen, nachdem sie die Vorschrift erhalten hat, in welchen Fällen dieselbe bei dem im Wege der Gnade genommenen Rekurs die weitere Entschliessung von Unserer Finanz-Hofstelle einzuhohlen verpflichtet, und in welchen sie für sich selbst zu entscheiden berechtiget ist. „

Kundmachung des West-Galizischen Gubernii, vom 24 Mai.

6.

Se. Maj. haben die Einfuhr Jüdischer und Hebräischer, im Auslande gedruckter Religions- und Unterrichts-Bücher, vom 3 August d. J. angefangen, noch durch zwei Jahre zu gestatten, zugleich aber zu befehlen geruhet, daß sodann (vom 4 August 1802, angefangen) die Einfuhr besagter Bücher, allgemein, auf das strengste untersagt seyn soll.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 14 Julius, an sämmtliche Zoll-Administrazionen.

7.

7.

Das sogenannte Tamarisken-Oehl, welches zur Kur der Pferde verwendet wird, ist, bei der Einfuhre nach der vierten Tariffs-Klasse, des ersten Absatzes der Öhl-Gattungen, zu behandeln, und demnach mit 2 Krn. vom Pfund Sporco zu belegen.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 26 August, an sämmtliche Zoll-Administrazionen.

8.

Nachdem der Zoll für die sämmtlichen in den deutschen und böhmischen Erbländern erzeugten Ganz- oder sogenannten Kronrasch, zur Erleichterung der sich mit diesen Artikeln sich beschäftigenden Fabrikanten, bei der Einfuhre nach Ungarn, zu Folge des unter dem 23 März 1797 ergangenen Hofdekrets (*) auf 1 Pfenning Ausfuhrszoll (Essitto) und 2 Kr. Verbrauchszoll (Consummo) vom Pfund, folglich auf die Halbscheide des vermittelst Tariffs vom Jahre 1795 bestimmten Zolls, herabgesetzt worden ist: so haben Se. Maj. aus demselben Grunde, und damit auch in Hinsicht dieser, meistens nur dem gemeinen Landvolke zum Gebrauch dienenden Ware, von Seite der deutschen Erbstaaten, eine verhältnißmässige Vergeltung (reciprocum) beobachtet werden mö-

(*) Im X. Bande dieser Sammlung S. 175.

möge, zu bewilligen geruhet, daß auch von dem in Ungarn erzeugten Kron- und Ganzrasche, welcher nach den deutschen Erblanden geführet werden, der deutscherbländische Consummo-Zoll, gleichfalls in der Halbscheide also von 12 auf 6 Kr. vom Pfund herabgesetzet werde, gleichwie der Ausfuhr-Zoll durch die Verordnung vom Jahre 1797, für die deutschen und ungarischen Erblande, ohne Unterschied, bereits auf 25 Kr. vom Centner, oder 1 Pfenning vom Pfund, festgesetzt worden ist.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 10 October, an sämmtliche Länderstellen und Zoll-Behörden.

9.

Da der sogenannte Franz-Branntwein unter die ausser Handel gesetzten Waren gehöret, für denselben aber, in der allgemeinen Zoll-Ordnung, keine Gebühr festgesetzet, und der für Liqueurs vorgeschriebene, zu 60 von 100 berechnete Consummo-Zoll von 54 Krn. für die Maß, oder von 36 Guld. für den Eimer, in Ansehung der benannten Branntwein-Gattung, nicht verhältnißmässig ist: so wird verordnet, daß in Zukunft der Eimer des, der Regel nach, bloß gegen Pässe einzuführenden Franz-Branntweins, zu 25 Gulden in die Schätzung zu nehmen, und hiervon der Zoll, wie von den übrigen verbothenen Waren, mit 60 von 100, folglich 15 Guld. vom Eimer, abzunehmen sei.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 18 November, an sämmtliche Zoll-Administrazionen.

Verordnungen
in
Stämpel = Sachen.

I. Kommerzial = Stämpel.

I.

Man hat wahrgenommen, daß Waren, obschon sie von Kunstverständigen für ausländisch erkannt wurden, wegen des darauf befindlichen echten Kommerzial = Stämpels, von allem Anspruche freigelassen worden sind: weil aber eine ausländische Ware, durch den inländischen Kommerzial = Stämpel nicht als inländisch legitimiret ist, und überhaupt eine ausländische Ware, auch nie im Handel gelassen werden kann, so wird zur Richtschnur festgesetzt: daß ausländische echt gestämpelte Waren, indem durch das Daseyn des Kommerzial = Stämpels, noch nicht die Eigenschaft der inländischen Ware erwiesen wird, sobald sie von Kunstverständigen für ausländisch erkannt sind, ungeachtet der Echtheit des darauf befindlichen Stämpels, so wie ungestämpelte, als fremde Waren, nach den Zollgesetzen behandelt werden sollen.

De=

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 26 September, an sämmtliche Zoll-Behörden, und der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei, vom 31 Dezember, an sämmtliche Länderstellen.

II. Finanz-Stämpel.

I.

Durch den ersten Absatz des Papierstämpel-Patents vom 30 Januar 1788, ist allgemein verordnet, daß jede Urkunde, deren Bestimmung ist, jemanden ein Recht zuzueignen, oder in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweis zu dienen, auf gestämpeltem Papier geschrieben werden muß, wenn gleich diese Urkunde nur aussergerichtlich ausgestellt und gefertiget wurde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Dessen ungeachtet wurde wahrgenommen, daß die den Krämern und Handelsleuten, von Magistraten, Obrigkeiten, Länderstellen, und andern Behörden, so wie auch die dem Salz-Tobak- und Stämpelpapier-Verschleissern von den Administrazionen, den Pulver-Verschleissern von den Distrikts-Kommandanten, den Eisengewerks- und Bergwerksprodukten-Verschleissern, den Lotterie-Kollektanten, und andern Verschleissern, die nöthigen obrigkeitlichen Lizenzen, Konzessionen und Tariffe entweder gar nicht, oder doch nicht überall mit dem patentmässigen Stämpel bezeichnet, auch in jenen Ländern, wo mehrere Stämpelklassen eingeführet sind,

nicht

nicht immer nach der vorgeschriebenen Stämpelklasse gestämpelt, ausgefertiget und ausgefolgt werden.

Die hohe Hofkammer hat der k. k. Toback- und Stämpelgefälls-Direkzion, und durch diese allen Länderverwaltungen des Stämpelgefälls, in Gleichförmigkeit des oben angezogenen allgemeinen Stämpel-Patens, aufzutragen befunden, daß künftig alle den Krämern, Handelsleuten, Salz- Toback- Stämpelpapier- Pulver und andern dergleichen Verschleissern, welche dieses Befugniß von was immer für einer Obrigkeit oder Behörde einhohlen müssen, so wie auch die den Verschleissern der Eisengewerbschaften, und der Bergwerks-Produkte zu ertheilenden Lizenzen, Konzessionen und Tariffen, nach Vorschrift des Stämpel-Patents, und zwar dergestalt klassenmässig gestämpelt, oder auf gestämpelten Papier ausgefertiget werden müssen, daß za einem monathlichen Verschleiß von 1 bis 100 Guld. die vierte, von 100 bis 500 Guld. die dritte, von 500 bis 1000 Gulden die zweite, und über 1000 Guld. die erste Stämpelklasse angewendet werde.

Diese Stämplung muß auch so oft, als eine Konzession, Lizenz, oder ein Tariff einem andern verliehen, oder auf einen andern Nahmen umgeschrieben wird, neuerdings vorgenommen werden; nur dann, wenn diese Urkunden durch die Witterung, oder andere Zufälle unbrauchbar geworden, können solche, jedoch immer nur demselben Verleger oder Verschleisser, auf seinen eigenen Nahmen, auf eben die Art, wie das

un-

unbrauchbar gewordenen Stämpelpapier, unentgeltlich umgestämpelt werden.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 21 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Alphabetisches Register

über

den Inhalt dieses fünfzehnten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Activität. S. Wirksamkeit.
Adels-Matrikel in West-Galizien, 162.
Administrazionen, derselben Wirksamkeit, 15, 18.
Akademie der bildenden Künste in Wien, derselben Statuten, 180.
Akatholische Jünglinge, wegen derselben Besuch auswärtiger Universitäten, 26.
Amtswerber, sollen Studienzeugnisse beibringen, 55.
Arzenei-Taxe für Görz und Gradisca, 60.
Ausfuhr der inländischen Mineral-Wässer, wird nicht ferner belohnt, 139; des inländischen Kupfers, 210; der inländischen Baumwollenwaren, 212. Vergl. Zollsachen.
Auswanderer, erbländische, nach den Pfälzischen und Bairischen Staaten, 22; fremde, deren Zulassung, 33.

B.

Bau der Pfarr-Kirchen- und Schulgebäude, wer dazu beizutragen hat, 149.
Baurisse, vorläufig einzureichen, 105.
Baumwollwaren, Ausfuhr der inländischen, 212.
Beamte. Studienzeugnisse von Amtswerbern, 55; wegen Remunerazions-Gesuchen, 58; derselben Verehlichung, 101; ein Invalide, der seines Civil-Dienstes, wegen Vergehen, entsetzt wird, verliert auch den Invaliden-Gehalt, 102;

Au-

Anstellung und Entlassung von Invaliden, in Civil-Diensten, 179; gegen das Verschulden der Beamten, 159; wegen Substituzionen und Zehrgeldern bei Zollämtern, 173. Vergl. Wirksamkeit.
Bevölkerungs-Tabellen, sollen die christlichen Glaubensgenossen nicht besonders bezeichnen, 100.
Bier-Trankſteuer, in Ost-Galizien, 59.
Bittschriften. Deren Erfordernisse, 174.
Böhmen. Verboth, Fleisch über die Taxe zu verkaufen, 29; Verboth des Schiessens bei Hochzeiten, 42; Warnung vor dem Genusse des Mutterkorns, 103; Maßregeln zur Sicherstellung des Kirchenvermögens, 113; die unter der Taxe stehenden Gewerbsleute haben für ihre Dienstbothen zu haften, 147; Taxe von den jüdischen Synagogen und Bethhäusern, 175.
Bothenrecht. Dessen Mißbrauch, 28.
Branntwein, vom Französischen, Zollsatz, 218.
Bukowina. S. Galizien. (Ost-)

C. siehe K.

D.

Dienstbothen-Angelegenheiten, in beiden Galizien, 29.
Dispensazion in Ehesachen, 167.

E.

Ehesachen. Ertheilung der Dispensazion in Ost-Galizien, 167; der Juden in beiden Galizien, 169.
Eibischwurzen, Warnung wegen, 23.
Einfuhr des ausländischen Kupfers, 210; der im Auslande gedruckten jüdischen Religions-Bücher, 216. Einfuhrzoll von Tamarisken-Öhl, 217. Vergl. Zollsachen.
Erbsteuer von einem Substituzions-Kapitale, 138.

F.

Feuersgefahr. Verboth des öffentlichen Tabakrauchens, 110; Vorsichten gegen Feuersbrünste, 112.
Fiaker-Ordnung in Wien, 84.
Fleisch-Taxe nicht zu überschreiten, 29.
Franz-Branntwein, dessen Zollsatz, 218.

G.

Galizien (Ost-) Dienstbothen-Angelegenheiten, 29; Mauthfreiheit der mit

Ararial = Tabak beladenen Fuhren, 33; Trankſteuer vom Bier, 59; gegen Verſuche, Mauthbeamte zu beſtechen, 65; Lichterzündungs = Aufſchlag der Judenſchaft, 116; Behandlung der Verhehler und Mitwirker bei Salz = Kontrabanden in der Bukowina, 139; Ertheilung der Diſpenſazion in Eheſachen, 167; Ehegeſetze der Juden, 169; Päſſe für Gelder, die über Brody auswärts geſchickt werden, 202.

Galizien (Weſt=) Dienſtbothen = Angelegenheiten; 29; Belohnung für die Einbringung eines Räubers, 43; Konkurs= Prüfungen, zur Beſetzung der Kurat = Benefizien, 66; Lichterzündungs = Aufſchlag der Judenſchaft, 116; Kirchenvermögen, 143; Beiträge zum Bau der Kirchen = Pfarr = und Schulgebäude, 149; Getränkerzeugungs= und Verzehrungs = Aufſchlag für Krakau und Kaſimirz, 153; Adels = Matrikel, 162; Ehegeſetze der Juden, 169; Erforderniſſe der Bittſchriften, 174; Anlegung von geiſtlichen und Stiftungs= Kapitalien, 199; erneuerte Zollordnung, 213.

Geiſtliche und Kirchenſachen. Vorſchläge zu erledigten Pfründen, auf Staatsgütern, 24; Konkursprüfung, zur Beſetzung der Kurat = Benefizien, 66; Taxe für geiſtliche Pfründen, 79; Sicherſtellung des Kirchenvermögens, 113; Kirchenvermögen in Weſt = Galizien, 143; Beiträge zum Bau der Kirchen = Pfarr = und Schulgebäude, 149; die geiſtlichen und Stiftungs = Kapitalien, in Weſt = Galizien, wie anzulegen, 199.

Gelder, die über Brody auswärts geſchickt werden, 202.

Getränk = Erzeugungs und Verzehrungs = Aufſchlag, für Krakau, 153. S. Trankſteuer.

Gewerbsleute, unter der Taxe ſtehende, haben für ihre Dienſtbothen zu haften, 147.

Gewölber. Derſelben Verleihung in Wien, 108.

Görz und Gradiſca. Erhöhung der Taxe von Arzeneien, 60.

H.

Hochzeiten, bei, wird das Schieſſen verbothen, 42.

Hofſtellen. Derſelben Wirkſamkeit, 1, 8.

J.

Invalide, ein, der seines Civildienstes, wegen Vergehen entsetzt wird, 102; wegen derselben Anstellung in Civil-Dienste, und ihre Entlassung, 179.
Judensachen. Lichterzündungs-Aufschlag, in beiden Galizien, 116; Ehegesetze derselben daselbst, 169; Taxe von Synagogen, Gemein-Bethhäusern und Bethschulen, 175; Einfuhrs-Verlängerung der auswärts gedruckten jüdischen Religionsbücher, 216.
Justiz-Behörden. Derselben Wirksamkeit, 21.

K.

Klassifizirung der Zollschulden, bei Konkursen in Kontraband-Fällen, 41.
Kommerzial-Stämpel allein, beweiset nicht, daß eine Ware inländisch ist, 219.
Konkurse und Kontrabande. S. Klassifizirung.
Krain. Wegen vorläufig einzureichender Baurisse, und wegen des Stadt-Spatii, 105; wegen der Privat-Lehrer, 161; Empfehlung der Rumfortischen Suppe, 177.
Krakau. S. Galizien (West-)
Kreisämter, derselben Wirksamkeit, 6.
Kupfer, des inländischen, Ausfuhre, und des fremden Einfuhre, 210.

L.

Länderstellen, derselben Wirksamkeit, 4, 11.
Lehnkutscher-Ordnung, in Wien, 84.
Lichterzündungs-Aufschlag der Judenschaft in beiden Galizien, 116.

M.

Magistrate, derselben Wirksamkeit, 8.
Mauthfreiheit der mit Ärarial-Tabak beladenen Fuhren, 33; Mauthbeamte zu bestechen, Strafe, 65.
Mennig, vom ausländischen, Zollsatz, 212.
Militar-Sachen. Ein Invalide, der wegen Vergehen seines Civil-Dienstes entsetzt wird, verliert auch den Invaliden-Gehalt, 102; Anstellung und Entlassung von Invaliden, in Civil-Diensten, 179; gegen falsche Werber, und Soldaten-Entlocker, 140; Verboth Montursstücke zu kaufen, oder darauf zu leihen, 201.
Mineral-Wässer. Die auf die

die Ausfuhr der inländischen gesetzte Belohnung hört auf, 139.
Monturssstücke weder zu kaufen, noch darauf zu leihen, 201.
Mutterkorn, dessen schädlicher Genuß, 103.

O.

Österreich, unter der Ens. Warnung wegen Eibischwurzen, 23; Verboth, Montursstücke zu kaufen, oder darauf zu leihen, 201. Vergl. Wien.
Österreich, ob der Ens. Strassen-Angelegenheiten, 35, Schifffahrts-Ordnung, 44.

P.

Pächter, bundbrüchige, von Staatsgütern, 203.
Pässe für Gelder, die durch den Broder-Bezirk auswärts geschickt werden, 202
Perspective. Zollsatz derselben, 209.
Pfründen. S. Geistliche.
Populazion. S. Bevölkerung.
Postsachen. Gegen Mißbrauch des Bothenrechts, 28; die Empfangsscheine über empfohlene Briefe, ohne Verzug zurückzusenden, 57.
Prag. S. Böhmen.
Privat-Lehrer, sollen geprüfet seyn, 161.

R.

Rasch, (Ganz-oder Kron-) dessen Einfuhre nach Ungarn, 217.
Räuber. Belohnung für deren Einbringung, 43.
Recepissen. S. Postsachen.
Religions-Unterricht in den Schulen, 56.
Remunerazions-Gesuche der Beamten, 58.
Rumfortische Suppe, der, Empfehlung, 177.

S.

Salz-Kontrabanden, bei, Verhehler und Mitwirker wie Schleichhändler zu bestrafen, 139.
Schiessen, das, bei Hochzeiten verbothen, 42.
Schifffahrts-Ordnung, erneuerte, 44.
Schuldenmachen der Beamten. S. Beamte.
Soldaten. S. Militar-Sachen.
Staatsbeamte. S. Beamte.
Staatsgüter. Vorschläge zu erledigten Pfründen, 24; Benehmen gegen bundbrüchige Pächter oder Käufer, 203.
Stadt-Spatium in Krain, 105.

Stämpel für alle Gewerbs-Lizenzen, Concessionen und Tariffe, 220.
Steiermark. Gegen das Tabakrauchen auf öffentlichen Plätzen, 110.
Stiftungs-Kapitalien. S. Geistliche.
Strassen-Angelegenheiten in Österr. ob der Ens, 35.
Studien- und Schul-Sachen. Vorschriften für die an auswärtigen Universitäten studierenden akatholischen k. k. Unterthanen, 26; Studien-Zeugnisse von Amtswerbern, 55; Religions-Unterricht in den Schulen, 56; Schulgebäude, wer zu derselben Bau mitzuwirken hat, 149; wegen Prüfung der Privat-Lehrer, 161.
Substituzionen bei Zollämtern, 173.
Substituzions-Kapital, davon zu entrichtende Erbsteuer, 138.

T.

Tabak zu rauchen, auf öffentlichen Plätzen verbothen, 110.
Tabakfuhren, ärarialische, sind mauthfrei, 33.
Tamarisken-Öhl. Einfuhrs-Zoll davon, 217.
Taxe der Arzeneien, 60; von geistlichen Pfründen, 79; von jüdischen Synagogen, Gemeinbethhäusern und Bethschulen, 175.
Torfverkauf in Wien, 172.
Tranksteuer von Bier, in Ost-Galizien, 59. S. Getränk.

V.

Verehlichung der Staatsbeamten, 101.

W.

Waren, ausländische, wenn sie inländisch gestämpelt sind, wie zu behandeln, 219.
Wegmauth. S. Mauth.
Werber, falsche, derselben Bestrafung, 140.
Wien. Ordnung für die Vorstadtlehnkutscher oder Fiaker, 84; Vermiethung der Gewölber, 108; Torfverkauf im Kleinen, 172; Statuten der Akademie der bildenden Künste, 180.
Wirksamkeit der Hof- und Länder-Behörden, 1.

Z.

Zehrgelder bei Zollämtern, 173.
Zollsachen. Klassifizirung der Zollschulden bei Konkursen in Kontraband-Fällen,

len, 41; wegen Substituzionen und Zehrgeldern, 173; Zoll von Perspectiven, 209; vom ausländischen Mennig, 212; vom Tamarisken-Öhl, 217; vom Ganz- oder Kronrasch, 217; von Franz-Branntwein, 218.

H.V.
Gesetze
15

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 15.

Wien 1801

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253727-7
VD18 15539172-001